

Vereinigte Adelsarchive im Rheinland e. V.

Rheinische Adelsgeschichte digital – Wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten

Johann Wilhelm von Mirbach-Harff – Die Gründung der rheinischen Ritterschaft und die Diskussion um die Stellung des ritterschaftlichen Adels in Preußen und der Rheinprovinz von 1816-1837

**Schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung von Jan Küsters
Universität zu Köln, 20. April 2012**

**Philosophische Fakultät
Historisches Institut
Betreuerin: Prof. Dr. Gudrun Gersmann**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Zur Person des Grafen Johann Wilhelm von Mirbach-Harff	5
2.1 Herkunft und Familie	5
2.2 Jugend und Ausbildung	6
2.3 Beginn der standespolitischen Aktivität	6
2.4 Erben und Vermächtnis	8
3. Geographischer und historischer Überblick über die Besonderheiten des Adels im Rheinland	8
3.1 Territoriale Veränderungen im Rheinland während und nach der französischen Besetzung	8
3.1.1 Die französische Besetzung des Rheinlandes	9
3.1.2 Das Rheinland wird Teil der preußischen Monarchie	10
3.2 Grundzüge der Stellung des rheinischen Adels vor und nach der französischen Besetzung	11
3.2.1 Der rheinische ritterschaftliche Adel	11
3.2.2 Der Stiftsadel	12
3.2.3 Die Domkapitel	12
3.2.4 Der Landtag und die Landstände	13
3.2.5 Die Säkularisation	14
3.2.6 Fideikommiss und Majorat	15
4. Die Rheinische Ritterschaft	16
4.1 Von 1815 bis 1819	16
4.1.1 Die Entstehung der Adelsvereinigung	16
4.1.2 Die Denkschrift von Jansenius vom 9. Februar 1818	18
4.1.3 Die Denkschrift vom 26. Februar 1818	19
4.2 Von 1822 bis 1826	21
4.2.1 Das Gesetz über die Provinzialstände von 1823	21
4.2.2 Privat- und standesrechtliche Konsolidierung	22
4.3 Von 1834 bis 1837	24
4.3.1 Die Frage der Autonomie	24
4.3.2 Der Vereinigungsvertrag	26
4.3.3 Autonomie und Genossenschaft	27
5. Die Ritterakademie in Bedburg	30
5.1 Reformen im preußischen Schulsystem	30
5.2 Ritterakademien als adeliger Sonderweg	31
5.3 Die Ritterakademie auf Schloss Bedburg	32
6. Schlussbetrachtung	34
7. Quellen- und Literaturverzeichnis	36
7.1 Ungedruckte Quellen (Benutzte Archivbestände)	36
7.1.1 Archiv der Rheinischen Ritterschaft und Archiv Stift Ehreshoven	36
7.1.2 Gräflich Mirbach Harffsches Archiv	36
7.1.3 Universitäts- und Stadtbibliothek Köln	36
7.2 Zeitgenössische Druckwerke	36
7.3 Literatur	37

1. Einleitung

Diese Arbeit beschäftigt sich mit Johann Wilhelm von Mirbach-Harff und der Rolle, die er bei der Gründung der Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels sowie der Diskussion um die Stellung der Ritterschaft in Preußen und der Rheinprovinz von 1816 bis 1837 übernahm. Dieser Abschnitt rheinischer Geschichte ist geprägt von den Bemühungen des niederen Adels, sich nach radikalen Umwälzungen in einer Gesellschaft zu behaupten, die er, obwohl er einen großen Teil seiner Privilegien einbüßte, dennoch für ein weiteres Jahrhundert stark prägte.

Die Arbeit steht dabei im Kontext einer seit einigen Jahren bestehenden Tendenz der Geschichtswissenschaft, durch die sich der Adel, nach mehreren Jahren des Desinteresses, wieder größerer Beachtung erfreut, und durch die vor allem das 19. und 20. Jahrhundert stärker in den Blickwinkel gerückt sind. Zum Verständnis der besonderen Situation, in der sich der ritterschaftliche Adel in der preußischen Rheinprovinz seit 1815 befand, ist eine Beschäftigung mit den Stützpfeilern des adligen Lebens aus der Zeit vor der französischen Besetzung des Rheinlandes unumgänglich. Andererseits kann die Betrachtung des rheinischen Adels nicht bis zur Revolution von 1848 oder gar darüber hinaus erfolgen, da dies, genau wie eine größere territoriale Ausweitung des Untersuchungsgegenstandes, den starken Fokus auf die außergewöhnliche Diskussion der politischen und gesellschaftlichen Stellung der rheinischen Ritterschaft einbüßen würde.

Welche Rolle spielte Johann Wilhelm von Mirbach-Harff bei dieser Entwicklung und was konnten er und seine Standesgenossen bei den jahrelangen Bemühungen um eine privilegierte Stellung in der Rheinprovinz erreichen? Es soll gezeigt werden, dass von Mirbach die zentrale Figur war, die über den betrachteten Zeitraum hinweg die Standespolitik antrieb und prägte. Auch wenn die rheinische Ritterschaft nur einen Teil ihrer Ziele verwirklichen konnte, so ist dies trotzdem vor allem den Bemühungen von Mirbachs zu verdanken.

Die Hauptquellengrundlage zur Bearbeitung des Themas dieser Arbeit bilden zum einen die Urkunden, Denkschriften und Statuten der Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels und der Vorläufer bzw. Angehörigen dieses Adelszusammenschlusses, die sich im Archiv der Rheinischen Ritterschaft auf Schloss Ehreshoven befinden, zum anderen die Denkschriften und Entwürfe des Freiherrn Johann Wilhelm von Mirbach, die im Gräfllich Mirbach Harffschen Archiv aufbewahrt werden. Das Statut der Genossenschaft, dessen landesherrliche Bestätigung und der Vereinigungsvertrag des rheinischen Adels sind hierbei von besonderem Interesse.

Die Forschungsliteratur zu diesem Thema lässt sich grob in drei Teile gliedern. Zum einen sind vor allem die Monographie von Carl Heiner Beusch, „Adlige Standespolitik im Vormärz: Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff (1784-1849)“¹, einer umfangreichen Lebensbeschreibung des rheinischen Freiherrn, und sein Aufsatz „Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff und die adlige Standespolitik des rheinischen Adels im Vormärz“² zu erwähnen. Zum anderen die Veröffentlichungen der Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels von Bernhard Gondorf³, Wilhelm Kisky⁴ und Anton Freiherrn von Salis-Soglio⁵, die einerseits einen sehr konkreten Zugang zum Untersuchungsgegenstand ermöglichen, andererseits aber auch mit der notwendigen Distanz betrachtet und im Vergleich mit den Quellen und anderer Forschungsliteratur gesehen werden müssen, da ihr Blick auf die Entstehung der Genossenschaft nicht völlig unvoreingenommen sein kann. Schließlich sind die aktuellen Untersuchungen zum Adel im 18. und 19. Jahrhundert zu nennen, die mit einem etwas breiteren Betrachtungswinkel einen guten Überblick über die zeitliche und territoriale Eingrenzung des Themas bieten. So zum Beispiel Elisabeth Fehrenbach mit ihren Aufsätzen „Verfassungs- und sozialpolitische Reformen und Reformprojekte in Deutschland unter dem Einfluß des napoleonischen Frankreich“⁶ und „Adel und Bürgertum im deutschen Vormärz“⁷, Heinz Reifs „Adel im 19. und

1 Carl Heiner Beusch, *Adlige Standespolitik im Vormärz: Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff (1784-1849)* (Historia profana et ecclesiastica 3), Münster 2001.

2 Carl Heiner Beusch, *Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff und die adlige Standespolitik des rheinischen Adels im Vormärz*, in: Werner Frese (Red.), *Zwischen Revolution und Reform. Der westfälische Adel um 1800. Vorträge auf dem Kolloquium der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e.V. vom 4.-5. Dezember 2003 in Münster* (Veröffentlichung Vereinigte Westfälische Adelsarchive e. V. Nr. 16. Westfälische Quellen und Archivpublikationen 24), Münster 2005, S. 159-195.

3 Bernhard Gondorf, *Die Geschichte der Genossenschaft*, in: Ritterrat (Hrsg.), *Die Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels. Festschrift zur Erinnerung an den hundertfünfzigsten Jahrestag ihrer Gründung*, Engelskirchen 1987, S. 20-59.

4 Wilhelm Kisky, *Johann Wilhelm von Mirbach, der Gründer der Genossenschaft und erste Ritterhauptmann*, in: Ritterrat (Hrsg.), *Die Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels 1837-1937. Festschrift zur Erinnerung an den hundertsten Jahrestag ihrer Gründung*, Schloß Gemünden 1937, S. 26-48.

5 Anton Freiherr von Salis-Soglio, *Vorgeschichte und Entstehung der Genossenschaft*, in: Ritterrat (Hrsg.), *Die Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels 1837-1937. Festschrift zur Erinnerung an den hundertsten Jahrestag ihrer Gründung*, Schloß Gemünden 1937, S. 9-17.

6 Elisabeth Fehrenbach, *Verfassungs- und sozialpolitische Reformen und Reformprojekte in Deutschland unter dem Einfluß des napoleonischen Frankreich*, in: Hans-Werner Hahn / Jürgen Müller (Hrsg.), *Politischer Umbruch und gesellschaftliche Bewegung. Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte Frankreichs und Deutschlands im 19. Jahrhundert*, München 1997, S. 73-94.

7 Elisabeth Fehrenbach, *Adel und Bürgertum im deutschen Vormärz*, in: *Historische Zeitschrift* 258,1 (1994), S. 1-28.

20. Jahrhundert⁸ und Reinhold Weitz⁹ „Der niederrheinische und westfälische Adel in der Auseinandersetzung um Verfassung und Staat“ sowie die von Gudrun Gersmann und Hans-Werner Langbrandtner herausgegebenen kommentierten Quellen der Frühen Neuzeit in „Adelige Lebenswelten im Rheinland“¹⁰.

Insgesamt folgt die Arbeit einem thematischen Gliederungsprinzip. Dies ist erforderlich, um die verschiedenen Aspekte der Stellung des ritterschaftlichen Adels in Preußen zu beleuchten. So müssen diese einerseits im historischen Kontext gesehen werden, andererseits müssen auch einzelne Grundlagen und Kernbegriffe aus der Chronologie herausgelöst betrachtet werden. Ein besonders wichtiger Aspekt ist dabei die Entwicklung der Diskussion um die Stellung des rheinischen Adels.

Die Arbeit beginnt mit der Biographie des Protagonisten. Die lokale Bindung der Familie von Mirbach im Rheinland ist hierbei ebenso von Interesse wie die Erziehung und Bildung Johann Wilhelms von Mirbach und seine Erfahrungen während der französischen Besetzung des linksrheinischen Gebietes. Verwiesen wird auf den Beginn seines Engagements in der Standespolitik und schließlich auf die direkten Erben des Namens von Mirbach.

In Kapitel 3 folgt ein Überblick über die geographischen und politischen Veränderungen, die die französische Herrschaft brachte sowie eine Darstellung der wichtigsten Elemente der niederadeligen Lebensumstände im Rheinland. Nur dadurch kann nachvollzogen werden, welches Ziel die konservative und restaurative Standespolitik des Rheinischen Adels seit dem Wiener Kongress zu erreichen versuchte.

Dem schließt sich in Kapitel 4 eine Darstellung über den Verlauf der Diskussion um die Stellung des ritterschaftlichen Adels in der preußischen Rheinprovinz von 1815 bis 1837 an. Innerhalb dieses Kapitels folgt die Darstellung den chronologischen Ereignissen. Eine thematische Gliederung würde hier der fortlaufenden Entwicklung nicht gerecht werden, da die Motivationszusammenhänge der jeweiligen Schritte berücksichtigt werden müssen. Die chronologische Einteilung hat also den Vorrang, wobei das Kapitel in entscheidende Zeitabschnitte unterteilt ist.



Abbildung 1: Archiv der Rheinischen Ritterschaft (Ehreshoven), Bildsammlung: Ritterhauptmann Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff: *gläubig und beharrlich*. Bild: Rheinische Ritterschaft, Foto: LVR-AFZ.

8 Heinz Reif, Adel im 19. und 20. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte 55), München 1999.

9 Reinhold K. Weitz, Der niederrheinische und westfälische Adel in der Auseinandersetzung um Verfassung und Staat, in: Kurt Düwell / Wolfgang Köllmann (Hrsg.), Rheinland-Westfalen im Industriezeitalter (Beiträge zur Landesgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts 1. Von der Entstehung der Provinzen bis zur Reichsgründung), Wuppertal 1983, S. 27-38.

10 Gudrun Gersmann / Hans-Werner Langbrandtner (Hrsg.), Adlige Lebenswelten im Rheinland. Kommentierte Quellen der Frühen Neuzeit (Vereinigte Adelsarchive im Rheinland e.V. – Schriften 3), Köln 2009.

Kapitel 5 befasst sich mit der Ritterakademie Bedburg. Deren Eröffnung erfolgte zwar erst am 1. Mai 1842 und liegt damit wenige Jahre außerhalb des im besonderen Fokus liegenden Zeitrahmens, aber so wie ein Blick auf die Verhältnisse vor der Umwälzung zur Jahrhundertwende notwendig zum Verständnis des Folgenden ist, muss auch dieser zentrale Bereich der Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels abschließend und abrundend mit in Betracht gezogen werden. Abgesehen davon wurde bereits mitten in der Diskussion um die politische und gesellschaftliche Stellung des rheinischen Adels mehrfach über die Errichtung der Erziehungsanstalt diskutiert, die letztlich sogar zu einer der Bedingungen für die Verleihung der Autonomie wurde. Auch die preußischen Schulreformen, die den Wunsch des Adels nach einer eigenen Bildungseinrichtung noch verstärkten, liegen mitten in der Kernzeit. Der 170. Jahrestag der Eröffnung der Ritterakademie, am 1. Mai 2012, bietet einen weiteren aktuellen Anlass dieses, insbesondere für Johann Wilhelm von Mirbach-Harff, so wichtige Thema nicht zu ignorieren.

Die Arbeit schließt mit einer zusammenfassenden Schlussbetrachtung, die die anfangs aufgeworfenen Fragen abschließend zu beantworten sucht und die wichtigsten Ergebnisse festhält.

2. Zur Person des Grafen Johann Wilhelm von Mirbach-Harff

2.1 Herkunft und Familie

Die konservative und reaktionäre Standespolitik des Rheinischen Ritterbürtigen Adels, der sich durch die napoleonische Gesetzgebung und Verwaltung seiner Stellung beraubt sah, ist untrennbar mit der Person von Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff verbunden. Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff versuchte über drei Jahrzehnte lang, eine Wiederherstellung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Vorrechte des Adels zu erreichen und somit adlige Identität und Existenz im Rheinland auf der Grundlage standespezifischer Traditionen zu bewahren. Mirbachs Wirken, das in der Wiederherstellung der Autonomie, der Gründung der Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels und der Ritterakademie in Bedburg gipfelte, steht stellvertretend für die Beharrlichkeit und das Selbstbehauptungsstreben des rheinischen und westfälischen Adels im 19. Jahrhundert.¹¹

Die Familie von Mirbach ist ein uradeliges, seit etwa 1300 beurkundetes Geschlecht aus dem Rheinland, das von dem namensgebenden Schloss Mirbach in der Eifel in der Grafschaft Blankenheim stammt. Alle Besitzungen der Familie, die in den Urkunden genannt werden, lagen in der Eifel, sodass der ursprüngliche Sitz der Familie wohl dort zu suchen ist.¹² Die von Mirbachs gehörten der Ritterschaft der Jülich-Bergischen Lande an und hatten daher als landsässige Ritter Sitz und Stimme im ritterschaftlichen Kollegium des jülich-bergischen Landtags.¹³

Das Geschlecht der von Harff zu Harff, deren Stammsitz im heutigen Regierungsbezirk Köln an der Erft in der Nähe des Ortes Kaster lag, starb im Mannesstamm 1671 aus. Der Besitz des Schlosses Harff ging bereits wenige Jahre vorher über die weibliche Linie an den Freiherrn Johann Wilhelm von Mirbach über. Dieser erhielt 1668 mit seiner Gemahlin Maria Barbara von Harff die Herrschaft Harff, wo er mit seinen Nachkommen blieb. Seitdem nennt sich die Familie Mirbach-Harff.¹⁴

Der Vater des in dieser Arbeit betrachteten Freiherrn Johann Wilhelm, war Johann Gerhard Freiherr von Mirbach. Er war kurpfälzischer Kammerherr¹⁵ und nahm als Angehöriger der Ritterschaft Jülich-Bergs an den Landtagen teil. Aufgrund dessen wohnte er im Winter 1784 mit seiner Familie im Düsseldorfer Stadthaus, wo am 3. Februar sein Sohn Johann Wilhelm als jüngstes von acht Kindern geboren wurde. Die Mutter war Auguste Gräfin von Velbrück-Lanquit, deren Familie im Großherzogtum Berg den Großteil ihrer Besitzungen hatte. Bis auf die sechs Jahre ältere Schwester Otilia sind alle Geschwister im Kindesalter verstorben.¹⁶

11 Beusch, Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff (wie Anm. 2), S. 161.

12 Anton Fahne, Denkmale und Ahnentafeln in Rheinland und Westfalen. Band 5. Aufschwörungen der jülich-schen Ritterschaft 2, Düsseldorf 1882, S. 14.

13 Herbert M. Schleicher (Bearb.), Ernst von Oidtman und seine genealogisch-heraldische Sammlung in der Universitätsbibliothek zu Köln, Band 10 (Veröffentlichung der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde e.V. 78), Köln 1996, S. 733 (Mirbach) und ders., Ernst von Oidtman, Band 6 (Veröffentlichung der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde e.V. 70), Köln 1994, S. 106-108 (Haus Lombeck, jüngere Linie Gudenu, Mirbach-Harff).

14 Hermann Josef Mahlberg, Geschichtliche Entwicklung der Ortschaft Morken-Harff, in: Hubert Klemmer (Hrsg.), Morken-Harff. Dokumentation eines Umsiedlungsortes. (Beiträge zur Geschichte des Erftkreises. Dörfer im Abbaugbiet der Rheinischen Braunkohle 1), Pulheim-Brauweiler 1982, S. 27-65, hier S. 42.

15 Vera Torunsky, Die Abgeordneten der Rheinischen Provinziallandtage und Landschaftsversammlungen. Ein biographisches Handbuch. Band 1, Köln 1998, S. 317.

16 Peter Josef Seul, Lebensskizze des Grafen von Mirbach zu Harff, in: Peter Josef Seul (Hrsg.), Programm der Rheinischen Ritter-Academie zu Bedburg VIII, Köln 1850, S. 3-48, hier S. 7.

2.2 Jugend und Ausbildung

Die Erziehung des jungen Freiherrn war, als einzigem Sohn einer altadligen Familie, die seit Jahrhunderten zur „politischen, sozialen und wirtschaftlichen Elite zählte“¹⁷, von Anfang an auf die Prägung seiner Persönlichkeit und seines adeligen Selbstverständnisses ausgelegt. Nach dem frühen Tod des Vaters 1794 wurde die Erziehung von seiner Mutter und einem Hofmeister übernommen. Diese Erziehung im Elternhaus war vor allem von katholischer Religiosität und adligen Familien- und Standeswerten bestimmt.¹⁸ Sie vollzog sich bis zu seinem zehnten Lebensjahr in einer traditionellen, altständischen Gesellschaftsordnung, die 1794 mit der Eroberung des Rheinlandes durch die französischen Revolutionstruppen zerstört wurde.¹⁹ Von 1794 bis 1796 lebte die Familie rechtsrheinisch auf Gut Vorst, solange die Lage für rheinische Adelige unter der französischen Besatzung nicht geklärt war.²⁰

Während der französischen Herrschaft über das Rheinland, die von Mirbach aufgrund ihrer egalisierenden und adelsfeindlichen Reformen ablehnte, absolvierte Johann Wilhelm von 1798 bis 1806 rechts- und geschichtswissenschaftliche Privatstudien in Köln und Düsseldorf. Die historischen Studien besaßen für ihn eine wichtige Orientierungsfunktion, wobei er glaubte, Ideen und Gesetzmäßigkeiten im Verlauf der Geschichte als Ausdruck einer göttlichen Weltregierung erkennen zu können.²¹ 1802 unternahm er eine Studienreise nach Paris, die trotz seiner Ablehnung gegenüber der französischen Herrschaft großen Eindruck hinterließ und andererseits auch, ganz in der Tradition der Kavaliertour der adligen Familien, den Einfluss auf seine Persönlichkeitsentwicklung nicht verfehlte. Eine solche ausgedehnte Bildungsreise unternahm von Mirbach nach seiner Studienzeit ebenfalls und zwar nach Italien und in die Schweiz.²² Seinem lang gehegten Wunsch, Soldat zu werden und aktiv an der Befreiung Deutschlands mitzuwirken, was jedoch seine Abwesenheit vom eigenen Gutsbesitz, den er alleine verwaltete, erforderlich machte, gab er 1813 nach der Völkerschlacht bei Leipzig nach und nahm an den Befreiungskriegen gegen Napoleon als Rittmeister eines preußischen Husarenregiments teil.²³ Er erhielt für seine militärischen Verdienste den Orden des preußischen Eisernen Kreuzes und den russischen Militärorden von St. Vladimir.²⁴

2.3 Beginn der standespolitischen Aktivität

Seit 1814 verfolgte Mirbach die Idee einer Adelsvereinigung mit dem Ziel einer auf konkrete politische Einflussnahme des Adels ausgerichteten adeligen Standespolitik. Hierzu veröffentlichte er im Januar 1816 seine Gedanken erstmals in einer programmatischen Schrift.²⁵ Mirbach erkannte einen großen Schwachpunkt des Adels in der Uneinigkeit über politische Zielsetzungen und in der fehlenden Organisation. Sein Ziel war daher die Errichtung einer politisch einflussreichen Adelskorporation.²⁶ Seiner Meinung nach sollte der Adel zunächst bemüht sein, eine Feststellung seiner politischen und zivilrechtlichen Stellung zu erreichen. Darüber hinaus sollten sich die Mitglieder innerhalb des Adels darüber einig werden, auf welche Rechte man in Anbetracht der veränderten Zeitumstände verzichten sollte und welche zum Erhalt der Existenz und Stellung des Adels unbedingt verteidigt werden müssten.²⁷

Mirbach selbst forderte für den Adel eine „hervorgehobene politische Stellung innerhalb der künftigen ständischen Verfassung.“²⁸ Abgesehen davon müssten dem Adel solche Vorrechte eingeräumt werden, die zur Erhaltung der Familie, der persönlichen Freiheit und des Familienbesitzes und Vermögens notwendig waren. Zu diesem Zweck gelang es von Mirbach im Jahre 1817 den ritterschaftlichen Adel der Provinzen Jülich, Berg, Cleve und Mark zur Wahrung ihrer eigenen Rechte zu vereinigen.²⁹

Johann Wilhelm von Mirbach war der Initiator dieser Vereinigung. Sie übte einerseits später in der Vertretung der Adelsinteressen eine starke Wirkung aus, trug aber auch zur Isolierung des Adels bei, da sie sich aus Sicht des aufsteigenden Bürgertums

17 Beusch, Adlige Standespolitik (wie Anm. 1), S. 13.

18 Leonard Korth, Das Gräflich von Mirbach'sche Archiv zu Harff. Urkunden und Akten zur Geschichte rheinischer und niederländischer Gebiete. Band 2, 1431 bis 1599. (Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiözese Köln 57), Köln 1894, S. 19.

19 Beusch, Adlige Standespolitik (wie Anm. 1), S. 13.

20 Ebd., S. 14f.

21 Beusch, Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff (wie Anm. 2), S. 161.

22 Beusch, Adlige Standespolitik (wie Anm. 1), S. 17.

23 Torunsky, Die Abgeordneten der Rheinischen Provinziallandtage (wie Anm. 15), S. 317.

24 Franz Joseph Schrötel, Der Ritterhauptmann Johann Wilhelm Graf von Mirbach. Eine Trauerrede, gehalten nach den feierlichen Exequien am 23. Januar 1850 in der Aula der Rheinischen Ritterakademie, Neuß 1850, S. 13.

25 Gräflich Mirbachsches Archiv, 221/26 Johann Wilhelm, Entwürfe zum Statut der Adelsvereinigung.

26 Beusch, Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff (wie Anm. 2), S. 162.

27 Ebd.

28 Ebd.

29 Seul, Lebensskizze (wie Anm. 16), S. 16.

zu sehr mit einer reaktionären Standespolitik beschäftigte, anstatt dem Adel etwa eine völlig neue gesellschaftliche Stellung zu definieren.³⁰ Dabei war von Mirbach in seinen Bemühungen, die Erhaltung seines Standes zu erreichen, nicht von Hochmut getrieben, sondern folgte seiner festen Überzeugung, dass die „Verschiedenheit der Stände eine Bedingung der Weltordnung und jeder Regierung sei“³¹, und somit jeder Stand das zu repräsentieren hatte, was ihn ausmachte. Es war ebenfalls nicht seine Absicht, alle verlorenen Rechte der Vergangenheit wiederzuerlangen. Seine Idee lag darin, die fremden Einrichtungen und Gesetze, die mit der französischen Herrschaft verbunden waren, abzuschaffen und die deutschen Institutionen beizubehalten, also auf den alten Einrichtungen die neuen zu errichten. Der König von Preußen formulierte es in der Kabinetts-Ordre vom 4. November 1816 folgendermaßen: „Ich will, daß das Gute, wo es sich befindet, benutzt werde.“³²

Zu den wichtigen Kontakten, die Mirbach in dieser Zeit knüpfte, gehörte vor allem der seit 1818 bestehende Kontakt zum preußischen Kronprinzen Friedrich Wilhelm. Von Beginn an bediente sich Mirbach vor allem dieses persönlichen Kontakts zum Kronprinzen und damit zum König und Hof, um Einfluss zu gewinnen und den standespolitischen Wünschen und Vorschlägen Gehör zu verschaffen.³³ Nachdem die Erwartungen des rheinischen und westfälischen Adels auf eine starke politische Stellung in der Provinzialverfassung aufgrund des Standes und frei von Wahlen enttäuscht wurden, konzentrierte sich die Standespolitik von Mirbachs, zusammen mit anderen Mitgliedern der Ritterschaft, auf die Erhaltung der materiellen Grundlagen für eine an den Grundbesitz geknüpfte politische Teilhabe im preußischen Staat.³⁴

An den ersten Rheinischen Provinziallandtagen in den Jahren 1826 bis 1830, nahm von Mirbach als Abgeordneter der Ritterschaft teil und „kämpfte dort offen und kühn gegen die Beibehaltung fremder Institutionen.“³⁵ Tatsächlich konzentrierte Mirbach seine Bemühungen während des ersten Rheinischen Provinziallandtages auf die Abschaffung der französischen Gesetze und die weitestgehende Wiedereinsetzung der adeligen Standesvorrechte. Er beteiligte sich hierzu an der Kommission zur Bildung der Provinzialverfassung und der Kommission für die Gesetzrevision in Berlin.³⁶ Im Vorfeld der Landtagswahlen hatte Mirbach mit seinen Standesgenossen beschlossen, Wahlabsprachen zu treffen und sich auf Kandidaten zu einigen, die dann von der Ritterschaft einstimmig gewählt wurden, um die Vertretung der altadligen Interessen auf dem Provinziallandtag sicherzustellen. Das Eindringen bürgerlicher Rittergutsbesitzer in den zweiten Stand wurde somit verhindert.³⁷

Zeit seines Lebens hatte Mirbach sich als vorzüglicher Verwalter seines Besitzes wie auch als Organisator in Angelegenheiten seines Standes bewährt. Außerdem war er zweifellos der konservativste in der Reihe seiner politisch aktiven Standesgenossen und strebte die völlige Restauration der politisch-gesellschaftlichen Stellung des Adels an.³⁸ Einer der ersten Schüler der Ritterakademie beschrieb den Freiherrn so:

Die Seele der ganzen Bewegung, die damals den rheinischen Adel belebte, war der Graf Wilhelm von Mirbach zu Harff, ein Mann, über dessen hervorragende Bedeutung man nicht im Zweifel sein konnte, wenn man ihn nur von ferne erblickte: Eine große, stattliche, imposante Erscheinung mit einem keineswegs schönen, aber überaus intelligenten Gesichtsausdruck, hoher, breiter Stirn, lebhaften graublauen Augen, spärlichen graublonden Haaren, glatt rasiertem Bart, breiter, voller Brust, deren Umfang dem des tiefern Leibes bedeutend übertraf, mit einer klangvollen, lauten, sonoren Stimme und einem vornehmen, gemessenen Auftreten, ein Grandseigneur, vom Scheitel bis zur Zehe.³⁹

1832 hatte von Mirbach seine eigene Fideikommissstiftung eingerichtet und wandte sich anschließend wieder verstärkt den standespolitischen Fragen des rheinischen Adels zu.⁴⁰ Die Gründung der Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels 1837⁴¹

30 Alfred Hartlieb von Wallthor, *Konservativer Adel in den Rheinlanden und in Westfalen nach den Befreiungskriegen*, in: Kurt Düwell / Wolfgang Köllmann (Hrsg.), *Rheinland-Westfalen im Industriezeitalter (Beiträge zur Landesgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Band 1. Von der Entstehung der Provinzen bis zur Reichsgründung)*, Wuppertal 1983, S. 19-26, hier S. 23.

31 Kisky, *Johann Wilhelm von Mirbach* (wie Anm. 4), S. 48.

32 Seul, *Lebensskizze* (wie Anm. 16), S. 16.

33 Beusch, *Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff* (wie Anm. 2), S. 163.

34 Ebd., S. 164.

35 Schröteler, *Ritterhauptmann* (wie Anm. 24), S. 16; vgl. dazu Gustav Croon, *Der Rheinische Provinziallandtag bis zum Jahre 1874*, Köln 1974, S. 347. „Die Mitglieder aus dem Stand der Ritterschaft. Freiherr von Mirbach, Harff, von 1826 bis 1830.“

36 Torunsky, *Die Abgeordneten der Rheinischen Provinziallandtage* (wie Anm. 15), S. 317.

37 Beusch, *Adlige Standespolitik* (wie Anm. 1), S. 344.

38 Wallthor, *Konservativer Adel* (wie Anm. 30), S. 24.

39 Karl von Wendt-Papenhausen, *Ich war Schüler der Rheinischen Ritterakademie in Bedburg*, in: Gerhard Pankalla (Hrsg.), *Aus den Lebenserinnerungen des Freiherrn Karl von Wendt-Papenhausen (1832-1903) (Bedburger Hefte 2)*, Bedburg 1980, S. 7.

40 Beusch, *Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff* (wie Anm. 2), S. 171.

41 *Archiv der Rheinischen Ritterschaft*, Nr. 965, König Friedrich Wilhelm III. bestätigt als Landesherr das Statut der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft, dessen Text – gesiegelt (Pestschaft) und unterschrieben von den damals 43 Mitgliedern der Genossenschaft – in der 2. Hälfte des Libells eingetragen ist.

und der Ritterakademie in Bedburg 1841⁴² markieren die Höhepunkte seines politischen Wirkens. 1840 wurde Wilhelm Freiherr von Mirbach zu Harff vom König Friedrich Wilhelm von Preußen nach dem Erstgeburtsrecht in den Grafenstand erhoben.⁴³

2.4 Erben und Vermächtnis

Die Ausbreitung der revolutionären Unruhen im März 1848 und die damit verbundene Besorgnis des rheinischen Adels über eine mögliche Auflösung der Genossenschaft und Ritterakademie hatten einen erheblichen negativen Einfluss auf Mirbachs Gesundheitszustand. Neben einer schweren Unterleiberkrankung belastete den angeschlagenen Grafen vor allem das revolutionäre Zeitgeschehen, das sein Lebenswerk in Gefahr zu bringen schien. Er verstarb am 23. Dezember 1849. Bei einer Trauerrede in der Ritterakademie nach seinem Tod bezeichnete Franz Joseph Schröteler ihn als „echt christlichen Ritter“⁴⁴, der seinem von ihm gewählten und aus der Lebenserfahrung hervorgegangenen Wahlspruch „Gläubig und Beharrlich ehrenvoll gerecht geworden ist“.⁴⁵

In Ermangelung eines Leibeserben hatte Mirbach seinen Schwestersohn Richard Freiherr von der Vorst-Lombeck und Gudenau⁴⁶, geboren am 24. September 1810, zum Fideikommiss- und Universalerben eingesetzt. Mit königlich-preußischer Genehmigung nahm dieser am 31. Mai 1850 den Namen „Graf von Mirbach-Harff“ und das Mirbach'sche Wappen an.⁴⁷ Einer seiner Söhne hieß Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff, geboren am 11. Februar 1842, und war somit der Großneffe des für diese Arbeit näher untersuchten Freiherrn Johann Wilhelm.⁴⁸ Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff war ebenfalls Mitglied der von seinem Großonkel gegründeten Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels und Abgesandter des 2. Standes im Provinziallandtag von 1874 bis 1881.

Der zweite Sohn, Ernst Graf von Mirbach-Harff, war stellvertretender Abgesandter und ein bedeutender Historiker der rheinischen Geschichte und Ehrenritter des Deutschen Ordens.⁴⁹ Er verstarb am 29. Mai 1901 und sein Nachfolger auf Schloss Harff wurde sein Sohn Wilhelm Graf von Mirbach-Harff.⁵⁰ Am 6. Juli 1918 wurde dieser, um die Friedensverhandlungen mit dem Deutschen Reich zu sabotieren, als deutscher Gesandter in Moskau ermordet.⁵¹

3. Geographischer und historischer Überblick über die Besonderheiten des Adels im Rheinland

3.1 Territoriale Veränderungen im Rheinland während und nach der französischen Besetzung

Vor der Französischen Revolution gehörten die Länder am Rhein fast ausnahmslos zum Heiligen Römischen Reich. Am Ende des 18. Jahrhunderts überwog in dieser Gegend das Bild deutscher Viel- und Kleinstaaterei und einer reichsunmittelbaren Ritterschaft.⁵² Insbesondere die Territorialverhältnisse auf der linken Rheinseite wiesen eine starke Zersplitterung und Gemengelage auf. Aber auch die größeren Territorien wie etwa Kurköln und das Herzogtum Jülich⁵³ durchdrangen sich gegenseitig und enthielten außerdem andere eingelagerte Herrschaftsgebiete.⁵⁴ In den südlichen Teilen der linksrheinischen Rheinlande dominierten kleine und winzige reichsunmittelbare Herrschaftsgebiete in großer Zahl, wobei die geistlichen Staaten etwa ein Viertel der Fläche einnahmen.⁵⁵

42 Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 969, König Friedrich Wilhelm III. von Preußen bestätigt das seiner Urkunde beigegebundene Reglement für die Rheinische Ritterakademie zu Bedburg vom 19. Mai 1841.

43 Mahlberg, Morken-Harff (wie Anm. 14), S. 42.

44 Schröteler, Ritterhauptmann (wie Anm. 24), S. 8.

45 Ebd.

46 Schleicher, Ernst von Oidtman, Bd. 6 (wie Anm. 13), S. 107 und Bd. 10, S. 733.

47 Torunsky, Die Abgeordneten der Rheinischen Provinziallandtage (wie Anm. 15), S. 317f.

48 Schleicher, Ernst von Oidtman, Band 6 (wie Anm. 13), S. 107f. und Bd. 10, S. 765.

49 Torunsky, Die Abgeordneten der Rheinischen Provinziallandtage (wie Anm. 15), S. 316.

50 Mahlberg, Morken-Harff (wie Anm. 14), S. 57.

51 Ebd., S. 58.

52 Walter Gerschler, Das preußische Oberpräsidium der Provinz Jülich-Kleve-Berg in Köln 1816-1822, Köln 1967, S. 16.

53 Die Grafschaft Jülich wurde 1336 zur Markgrafschaft erhoben und 1356 ein Herzogtum. Vgl. dazu Wilhelm von Mirbach-Harff, Zur Territorialgeschichte des Herzogtums, in: Beiträge zur Jülicher Geschichte 36/37 (1971), S. 1.

54 Wallthor, Konservativer Adel (wie Anm. 30), S. 20.

55 Ebd.

3.1.1 Die französische Besetzung des Rheinlandes

Ab 1792 besetzten französische Truppen bis 1794 nach und nach die Territorien links des Rheins.⁵⁶ Im Anschluss an eine provisorische Verwaltung wurde ab dem Herbst 1797 das linksrheinische Gebiet, unter der Leitung des französischen „Commissaire Général du Gouvernement“ Rudler, nach dem Vorbild des übrigen Frankreichs verwaltungsmäßig organisiert und entsprechende Behörden eingesetzt. Bereits Anfang 1798, also drei Jahre vor der staatsrechtlich gültigen Sanktion der Annexion, trat die endgültige Verwaltung in Kraft, die für die Dauer der französischen Zeit Bestand hatte.⁵⁷ Ohne Rücksicht auf alte territoriale Zusammenhänge entstanden vier Départements. Das Département de la Roer mit dem Hauptort Aachen, das Département de la Sarre mit Trier als Zentrum, das Département de Rhin et Moselle mit Koblenz als Verwaltungszentrum und das Département du Mont Tonnerre (Donnersberg) mit Mainz als Zentrum.⁵⁸

Durch diese Aufteilung in größere Verwaltungsbezirke wurde der Flickenteppich des alten Reiches im Rheinland aufgelöst und die neue Verwaltung rational und bürokratisch durchorganisiert.⁵⁹ Im Frieden von Lunéville am 9. Februar 1801 wurde die Annexion der linksrheinischen Gebiete durch Frankreich staatsrechtlich sanktioniert.⁶⁰ Damit war der erste Schritt zur Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation getan. Nach dem Sieg Napoleons über die alliierten Russen und Österreicher bei Austerlitz 1805 schlossen sich 16 süd- und westdeutsche Fürsten mit ihren Staaten zum Rheinbund, der unter französischem Protektorat stand, zusammen, woraufhin sie am 1. August 1806 formell aus dem Reichsverband austraten. Dies hatte zur Folge, dass Kaiser Franz II. die deutsche Kaiserkrone am 6. August niederlegte und die übrigen Reichsstände aus ihren Pflichten entließ. Somit wurde das Reich aufgelöst.⁶¹

Die geistlichen Staaten, auch die auf der rechten Rheinseite, wurden durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 säkularisiert. Diese rechtsrheinischen, ehemals geistlichen Territorien gingen an weltliche Landesherren über; u.a. als Ausgleich für deren an Frankreich verloren gegangene Gebiete westlich des Rheins. Am meisten profitierte von dieser Entwicklung zunächst Preußen, welches das kurkölnische Herzogtum Westfalen erhielt.⁶² Westlich des Rheins waren die geistlichen Besitzungen bereits in den 1790er Jahren säkularisiert worden, als das linksrheinische Gebiet zwar schon von den Franzosen okkupiert, aber noch nicht dem französischen Staat zugesprochen worden war. Weiterhin wurde aus den rechtsrheinischen Teilen des preußischen Kleves und dem von Bayern abgetrennten Berg sowie mehreren nassauischen Gebieten das Großherzogtum Berg mit der Hauptstadt Düsseldorf gebildet, in dem Napoleon seinen Schwager Joachim Murat als Herzog einsetzte.⁶³ Von den tiefgreifenden Veränderungen, die die Besetzung der linksrheinischen Gebiete hervorrief, blieb auch der Adel nicht verschont. Abgesehen von der Ausnahmestellung der Standesherrn, „konnte der Adel seine materiellen Besitzansprüche nur unter Verlust der ständischen Privilegien bewahren. Er verlor seine Steuerfreiheit und Ämtermonopole, den privilegierten Gerichtsstand und die Patrimonialgerichtsbarkeit, die entweder ganz abgeschafft oder der staatlichen Aufsicht unterstellt wurde.“⁶⁴

Die hierbei durch die französische Verwaltung bewirkte Auflockerung der Standesschranken kann als eine Art sozialen Fortschritts angesehen werden, wobei die gesellschaftlichen Folgen im Allgemeinen eher in einer Verschiebung der Machtverhältnisse innerhalb der Aristokratie und der reichen Großgrundbesitzer zu suchen sind als in einer tatsächlichen Demokratisierung.⁶⁵ Die Mediatisierung der Reichsritterschaft und die Zusammenlegung kleinerer Herrschaftsbereiche zu größeren Territorien 1806 unter der Führung der (unter Preußen genannten) Standesherrn verringerte zwar die Macht des niederen Adels, aber Grafen und Fürsten, die als Landesherren über die neuen Gebiete herrschten, wurden in ihrer Machtfülle im Vergleich zum Bürgertum kaum beschnitten. Insgesamt war keine andere soziale Gruppe so stark von den Umwälzungen um 1800 betroffen wie der Landadel in den Rheinlanden und in Westfalen.⁶⁶ Offiziell hatte diese politisch-soziale Neuordnung auf der linken Rheinseite bis zum Jahre 1814 Bestand, tatsächlich war sie aber von noch größerer Bedeutung. Ihre Grundzüge

56 Salis-Soglio, Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 5), S. 9.

57 Gerschler, Das preußische Oberpräsidium (wie Anm. 52), S. 16.

58 Ebd.

59 Ebd.

60 Ebd.

61 Ebd.

62 Irmgard Hantsche, Territoriale und administrative Veränderungen auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in der napoleonischen Zeit, in: Veit Veltzke (Hrsg.), Napoleon – Trikolore und Kaiseradler über Rhein und Weser, Köln 2007, S. 553-575, hier S. 554.

63 Gerschler, Das preußische Oberpräsidium (wie Anm. 52), S. 16.

64 Beusch, Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff (wie Anm. 2), S. 159.

65 Justus Hashagen, Die Rheinlande beim Abschlusse der französischen Fremdherrschaft, in: Joseph Hansen (Hrsg.), Die Rheinprovinz 1815-1915. Hundert Jahre preußischer Herrschaft am Rhein, Band 1, Bonn 1917, S. 1-56, hier S. 3.

66 Wallthor, Konservativer Adel (wie Anm. 30), S. 20.

und Prinzipien wurden nach dem Ende der französischen Herrschaft von Preußen größtenteils übernommen, wovon der Adel am stärksten betroffen war.⁶⁷

Am 21. Oktober 1813, drei Tage nach der Schlacht von Leipzig, beschlossen die gegen Napoleon verbündeten Mächte eine deutsche Zentralverwaltung unter der Leitung des Freiherrn vom Stein. Diese sollte in den zurückeroberten und noch zu erobernden Gebieten bis zur endgültigen Regelung der Verhältnisse die Hoheitsrechte ausüben und die administrative Ordnung aufrechterhalten. So entstand unter anderem am 25. November 1813 das Generalgouvernement Berg. Preußen übernahm wieder seine ehemaligen Besitzungen und im Süden konstituierte sich abermals das Herzogtum Nassau. Nach der Rückeroberung der linksrheinischen Gebiete wurde am 2. Februar 1814 das Generalgouvernement Mittel- und Niederrhein gegründet, das von Aachen aus provisorisch verwaltet wurde.⁶⁸

3.1.2 Das Rheinland wird Teil der preußischen Monarchie

Das Rheinland wurde am 8. Februar 1815 durch eine Entscheidung der auf dem Wiener Kongress versammelten Mächte zu einem Bestandteil der preußischen Monarchie. Dabei sollten aber nicht die Verhältnisse von 1789 wiederhergestellt, sondern die Territorien zu größeren Provinzen der Hohenzollernmonarchie zusammengefasst werden.⁶⁹ Preußen stand nun vor der Aufgabe westdeutsche Gebiete zu integrieren, die zwei Jahrzehnte lang unter französischer Herrschaft gestanden hatten und überwiegend katholisch waren, im Gegensatz zu den preußischen Kernlanden.⁷⁰ Auch die soziale Struktur und die Traditionen unterschieden sich deutlich von denen in Pommern und Brandenburg, da die Rheinprovinzen stärker urbanisiert und die gesellschaftlichen Gruppierungen älter und tiefer verwurzelt waren.⁷¹ Durch diese umfangreichen Gebietsveränderungen wurde der preußische Staat vor die Aufgabe gestellt, seine Regionalbehörden neu zu organisieren. Aus geopolitischer Sicht hingegen war es durchaus sinnvoll, das Rheinland und Westfalen Preußen zuzusprechen, da damit die einzige norddeutsche Großmacht mit der Verteidigung des Rheins als Grenze zu Frankreich betraut wurde.⁷²

Am 15. Mai 1815 huldigten in Aachen die neugebildeten Rheinprovinzen dem König von Preußen. Allerdings war die tatsächliche Begeisterung für die Zugehörigkeit zur preußischen Monarchie wohl nicht übermäßig groß. Das Bürgertum hatte von den napoleonischen Gesetzen durchaus profitiert und im Allgemeinen „widerstrebten die Rheinländer der landfremden Art des Preußentums.“⁷³ Es existierte noch kein Nationalbewusstsein im heutigen Sinne, das die preußische Herrschaft der französischen nur deswegen vorgezogen hätte, weil sie eine deutsche war. „Vielmehr fühlten sich die Rheinländer, halb aus angeborener Neigung zu umfassender Kritik, halb in dem Drange, ihrer nun einmal geschichtlich begründeten Eigenart Geltung zu verschaffen, zu nüchterner Prüfung aller aus der neuen Herrschaft sich ergebenden Vorteile und Nachteile berufen.“⁷⁴

Es entstanden drei Provinzen: Westfalen, Jülich-Kleve-Berg und Niederrhein. Durch die Kabinettsorder vom 27. Juni 1822 bestimmte König Friedrich Wilhelm III. die beiden Oberpräsidialbezirke Jülich-Kleve-Berg und das Großherzogtum Niederrhein zu einem rheinischen Oberpräsidium mit Sitz in Koblenz zu vereinigen; seit dem 20. Mai 1830 bekannt unter dem Namen „Rheinprovinz“.⁷⁵

67 Beusch, Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff (wie Anm. 2), S. 160.

68 Gerschler, Das preußische Oberpräsidium (wie Anm. 52), S. 19.

69 Hantsche, Territoriale und administrative Veränderungen (wie Anm. 62), S. 574.

70 Rudolf Vierhaus, Vom aufgeklärten Absolutismus zum monarchischen Konstitutionalismus. Der deutsche Adel im Spannungsfeld von Revolution, Reform und Restauration (1789-1848), in: Peter Uwe Hohendahl / Paul Michael Lützeler (Hrsg.), Legitimationskrisen des deutschen Adels. 1200-1900 (Literaturwissenschaft und Sozialwissenschaften 11), Stuttgart 1979, S. 119-135, hier S. 120.

71 Dominic Lieven, The Aristocracy in Europe, 1815-1914, London 1992, S. 30.

72 Ebd.

73 Croon, Der Rheinische Provinziallandtag (wie Anm. 35), S. 15.

74 Ebd.

75 Gisbert Knopp, Die preussische Verwaltung des Regierungsbezirks Düsseldorf in den Jahren 1899-1919, Köln 1974, S. 16.

3.2 Grundzüge der Stellung des rheinischen Adels vor und nach der französischen Besetzung

3.2.1 Der rheinische ritterschaftliche Adel

Der Teil des Adels, der für die Betrachtung in dieser Arbeit wichtig ist, ist der „frühere reichsunmittelbare oder landsässige grundbesitzende Adel, also nicht der Hochadel, nicht der Hof- und Dienstadel und nicht das städtische Patriziat.“⁷⁶ Bei der freien Reichsritterschaft, die Rudolf Endres als „das archaischste Element in der Verfassung des Alten Reiches“⁷⁷ bezeichnet hat, handelte es sich um einen Personenverband des niederen Adels, der sich zwischen 1540 und 1570 gegen den heftigen Widerstand der Landesfürsten aus den jeweiligen Landtagen zurückgezogen hatte. Unter dem unmittelbaren Schutz des Kaisers organisierte sich in Südwestdeutschland diese Reichsritterschaft in einzelnen regionalen Verbänden. Diese Kantone bildeten sich in Schwaben, in Franken und am Rhein. Zum Rheinischen Kreis zählten die Kantone Oberrhein, Mittelrhein und Niederrhein. Seit 1542 unterstellten sie sich direkt dem Kaiser und zahlten dafür anstelle von Reichssteuern sogen. Subsidien.⁷⁸

Die Reichsritter gehörten, trotz ihrer Reichsunmittelbarkeit, seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr zu den Reichsständen, da sie aufgrund ihres militärischen Funktionsverlustes im Spätmittelalter auch politisch an Bedeutung verloren hatten und ihre Berechtigung, am Reichstag teilzunehmen, nicht länger durchsetzen konnten. Die Reichsstandschaft blieb damit den zum hohen Reichsadel aufgestiegenen Reichsgrafen und Landesfürsten und einzelnen regionalen Adelsfamilien, die seit dem 17. Jahrhundert im niederrheinisch-westfälischen Grafenverein zusammengeschlossen waren und damit die Reichsstandschaft erworben hatten, vorbehalten.⁷⁹ Hieraus lässt sich die hohe Rechtsbarriere erkennen, „die im Reich den Hochadel (mit Reichsstandschaft auf den Reichstagen) vom niederen landsässigen und reichsritterschaftlichen Adel trennte.“⁸⁰ Neben den Reichsrittern formierte sich in der Mitte des 16. Jahrhunderts der landsässige Niederadel als Ritterschaft und Landstand, dessen staatsrechtliche Stellung darin bestand, Sitz- und Stimmrecht auf der ritterschaftlichen Bank im landesherrlichen Landtag zu haben.⁸¹ Damit wollten sie sich von dem wirtschaftlich erstarkenden und Grundbesitz erwerbenden Stadtbürgertum absetzen. Die Aufzeichnung der im Lande gelegenen Adelsitze machte diese zu landtagsfähigen Rittergütern, welche zum Erscheinen auf dem Landtag berechtigten.⁸² „Als zweites konstituierendes Element gab es den Nachweis der adligen Abstammung durch die Ahnenprobe als Voraussetzung zum Eintritt in die Ritterschaft.“⁸³ Beide Formen der Ritterschaft wurden nach Werner Paravicini zu Trägern von „konservativ erstarrenden Traditionen einer ritterlichen Kultur.“⁸⁴

Gegen den Druck der mächtigen umliegenden Landesherren, für die die Reichsritterschaft ein Hindernis bei der Entwicklung moderner Flächenstaaten darstellte, hatte sich die reichsunmittelbare Ritterschaft in Schwaben, Franken und im Rheintal erhalten. Die Vielzahl kleiner autonomer Parzellen stand im Widerspruch zu den Absichten der Landesherren, größere Territorialgefüge zu schaffen, die zur Erfüllung der vielfältiger gewordenen Staatsaufgaben notwendig waren.⁸⁵ „Aber die lokale Autonomie war es stets gewesen, die der Adel gegenüber jedem Zugriff von außen zu verteidigen trachtete.“⁸⁶ Die im Südwesten Deutschlands so zahlreichen geistlichen Staaten hatten den Reichsrittern besonders günstige Überlebenschancen geboten. Durch Ahnenprobe und Indigenat dominierten die in ihrer Mehrzahl katholischen Reichsritter die Domkapitel der südwestdeutschen Fürstbistümer Mainz, Würzburg, Bamberg, Trier, Worms und Speyer.⁸⁷ Außerdem verfügte die Reichsritterschaft über das vom Kaiser garantierte Rektratrecht, das im Falle der Veräußerung eines Ritterguts der reichsritterschaftlichen Korporation das Vorkaufsrecht einräumte. Auf diese Weise sollte vor allem ein Aufkauf bankrotter Rittergüter durch die Reichsfürsten

76 Wallthor, Konservativer Adel (wie Anm. 30), S. 19.

77 Rudolf Endres, Die Friedensziele der Reichsritterschaft, in: Heinz Duchhardt (Hrsg.), Der Westfälische Friede. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte (Historische Zeitschrift. Beihefte 26), München 1998, S. 565-578, hier S. 566.

78 Ebd.

79 Helmut Neuhaus, Das Reich in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 42), München 2003, S. 36.

80 Elisabeth Fehrenbach, Der Adel in Frankreich und Deutschland im Zeitalter der Französischen Revolution, in: Hans-Werner Hahn / Jürgen Müller (Hrsg.), Politischer Umbruch und gesellschaftliche Bewegung – Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte Frankreichs und Deutschlands im 19. Jahrhundert. München 1997, S. 165-193, hier S. 166.

81 Gondorf, Geschichte der Genossenschaft (wie Anm. 3), S. 22.

82 Heinz Reif, Westfälischer Adel 1770-1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft Band 35), Göttingen 1979, S. 34.

83 Ebd., S. 34f.

84 Werner Paravicini, Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters (Enzyklopädie deutscher Geschichte 32), München 1999, S. 43.

85 Peter Burg, Unter französischem Zepter – Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Rheinland und Westfalen, in: Veit Veltzke (Hrsg.), Napoleon – Trikolore und Kaiseradler über Rhein und Weser, Köln 2007, S. 167-184, hier S. 169.

86 Volker Press, Adel im 19. Jahrhundert. Die Führungsschichten Alteuropas im bürgerlich-bürokratischen Zeitalter, in: Armgard von Reden-Dohna / Ralph Melville (Hrsg.), Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780 – 1860 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte, Beiheft 10), Stuttgart 1988, S. 1-19, hier S. 6.

87 Joseph Hansen, Das politische Leben, in: Joseph Hansen (Hrsg.), Die Rheinprovinz 1815-1915. Hundert Jahre preußischer Herrschaft am Rhein, Band 1, Bonn 1917, S. 610-861, hier S. 651.

verhindert werden. In zweiter Linie war es auch eine Schutzvorkehrung gegen bürgerliche Käufer, die über den Erwerb eines Rittergutes in den zweiten Stand aufsteigen wollten.⁸⁸

Eine Konsolidierung ergab sich erst durch die territorialen Veränderungen in der französischen Zeit, indem durch diese Flurbereinigung modernere Flächenstaaten entstanden.⁸⁹ Durch die französische Fremdherrschaft war der rheinische Adel sozial und politisch stark geschwächt worden.⁹⁰ Als Preußen am 21. Juni 1815 von den mediatisierten Gebieten Besitz ergriff, herrschte bei den rheinischen Mediatisierten zumeist Zustimmung zum Anschluss an Preußen.⁹¹ Durch die Westverlagerung an den Rhein wurde die Hohenzollernmonarchie aber mit Adelstraditionen konfrontiert, die sich stark von denen in Pommern und Brandenburg mit ihrem landsässigen Junkertum unterschieden. Der rheinische Adel war geteilt in die mediatisierten, aber weitgehend außerhalb des Rheinlandes entschädigten und in ihren Privilegien bestätigten Standesherrn und in den ritterschaftlichen Adel der früheren rheinischen Landesterritorien.⁹² Er hatte, wie auch der westfälische Stiftsadel im Fürstbistum Münster, alle seine quasi-erblichen Ämter und Pfründen und gut gesicherten Herrschaftspositionen und Versorgungsstellen verloren, auch wenn der Landbesitz weitgehend gerettet werden konnte.⁹³ Nach der Eingliederung der Rheinlande in das Königreich Preußen musste der Adel um seine soziale Existenz und seine politischen Rechte kämpfen, und sich gegen das aufstrebende Bürgertum durchsetzen.⁹⁴ Der Staat verminderte die Stellung des alten Adels, indem er dessen Privilegien zu beschränken versuchte und in zunehmendem Maße das neue Staatsbeamtentum adelte.⁹⁵ Gleichzeitig bewahrte der rheinische wie der westfälische Adel aber seine, durch die katholische Religion gefestigte, traditionelle Bindung an Familie, Stand und Region. So bahnte sich im Westen Preußens die Entwicklung zu einer altständisch orientierten Adelspartei an, die mit Unterstützung der Kirche ihren Einfluss als regionale Elite aufrechtzuerhalten versuchte.⁹⁶ Die sogenannte altständische Bewegung, die eine Wiederherstellung der früheren Zustände anstrebte, war dabei dem in Berlin „gegen jede Art moderner Verfassung entstandenen Widerstand höchst förderlich.“⁹⁷

3.2.2 Der Stiftsadel

Als zweite Teilgruppe, neben dem ritterschaftlichen Adel und den Reichsrittern, hatte sich im Alten Reich der stiftsfähige Adel eine privilegierte Stellung gesichert.⁹⁸ Er besaß politische Privilegien wie die alleinige Standschaft im ersten und zweiten Stand des landesherrlichen Landtags und die damit gesicherten Vorrechte an kirchlichen Ämtern und Pfründen.⁹⁹ In den geistlichen Staaten (z.B. den Kurfürstentümern Mainz, Trier und Köln, den Fürstbistümern Münster und Paderborn) hatte er (mit Ausnahme der hochadligen Domgrafen im Domkapitel Köln) das Recht einer Mitgliedschaft in den Domkapiteln, denen die Bischofswahl oblag. Dieses Recht war durch die Ahnenprobe an einen strengen Ahnennachweis gekoppelt.¹⁰⁰ Die Existenzgrundlage des stiftsfähigen Adels bildete ein „rentenartiges Einkommen durch Abgaben und Leistungen aus der Grundherrschaft und Einkünfte („Pfründen“) aus Ämtern, die vielfach nur mit Repräsentationsaufgaben verbunden waren und die angehäuften („kumuliert“) werden konnten.“¹⁰¹ Innerhalb dieses Standes konnten Ämter verkauft oder unter Familienangehörigen weitergegeben werden, so dass vor allem die nachgeborenen Söhne und Töchter von diesen Pfründen profitierten. Bis zur Säkularisation boten diese Ämter und Pfründen die besten Versorgungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für den stiftsfähigen niederen Adel und die Reichsritterschaft.¹⁰²

3.2.3 Die Domkapitel

In den geistlichen Territorien, wie z.B. dem Fürstbistum Münster, wurden die Landstände meist aus dem Domkapitel, der Ritterschaft und den landtagsfähigen (Haupt-)Städten gebildet. Häufig setzte sich das Domkapitel zur Mehrheit aus nachge-

88 Fehrenbach, Adel in Frankreich und Deutschland (wie Anm. 80), S. 170.

89 Rolf Schier, Standesherrn. Zur Auflösung der Adelsvorherrschaft in Deutschland (1815-1918) (Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts. Reihe A, Studien 11), Heidelberg 1978, S. 7.

90 Hansen, Das politische Leben (wie Anm. 87), S. 651.

91 Schier, Standesherrn (wie Anm. 89), S. 20.

92 Lieven, The Aristocracy in Europe (wie Anm. 71), S. 31.

93 Fehrenbach, Verfassungs- und sozialpolitische Reformen (wie Anm. 6), S. 93.

94 Gondorf, Geschichte der Genossenschaft (wie Anm. 3), S. 25.

95 Dietrich Gerhard, Der deutsche Adel bis zum achtzehnten Jahrhundert, in: Peter Uwe Hohendahl / Paul Michael Lützeler (Hrsg.), Legitimationkrisen des deutschen Adels. 1200-1900 (Literaturwissenschaft und Sozialwissenschaften 11), Stuttgart 1979, S. 17-27, hier S. 23.

96 Fehrenbach, Adel in Frankreich und Deutschland (wie Anm. 80), S. 192f.

97 Croon, Der Rheinische Provinziallandtag (wie Anm. 35), S. 27f.

98 Reif, Adel im 19. und 20. Jahrhundert (wie Anm. 8), S. 4f.

99 Reif, Westfälischer Adel (wie Anm. 82), S. 39.

100 Burg, Unter französischem Zepter (wie Anm. 85), S. 177f.

101 Ebd., S. 179.

102 Fehrenbach, Adel und Bürgertum (wie Anm. 7), S. 7.

borenen Söhnen adeliger Familien zusammen, die in dem entsprechenden Gebiet die Ritterschaft und somit den zweiten Stand auf den Landtagen bildeten. Infolgedessen war in der Regel eine Interessengleichheit zwischen erstem und zweitem Stand gegeben.¹⁰³ Das Domkapitel entstand bereits im frühen Mittelalter als Berater des Bischofs. Um den Kreis der Bewerber auf die begrenzte Anzahl der Kapitelstellen einzuschränken und zu kontrollieren, wurde im Laufe der Zeit von den Domkapiteln die Ahnenprobe als Nachweis der adligen Herkunft eingeführt.¹⁰⁴ Eine solche Ahnenprobe führte die Vorfahren des Probanden bis in die Generation der Urgroßeltern mit Namen und Familienwappen auf, sodass 16 adlige Vorfahren nachgewiesen werden konnten. Sie war der Beweis für seine adlige, ritterbürtige Abstammung.¹⁰⁵ Die Ahnenproben stigmatisierten zum einen zunehmend die bürgerliche Heirat, zum anderen richteten sie sich aber primär gegen das neue Adelsprinzip, das seit dem 16. Jahrhundert an Macht gewann: die Bildung eines Amtsadels durch Nobilitierung.¹⁰⁶ Das reiche Stadtpatriziat, die Doktoren der Rechte und die Nobilitierten sollten so von den Bewerbungen auf die Kapitelstellen ausgeschlossen werden. Dementsprechend verlagerte sich die Entscheidung über die Berechtigung, sich um eine der monopolisierten Positionen mit Aussicht auf Erfolg bewerben zu dürfen, von den einzelnen geistlichen Institutionen – Domkapitel, Stiftskapitel, adlige Klöster- und Damenstifte – auf die Ritterschaft. Sie wurde damit zur Basis für die Sicherung von Ämtern und Pfründen, und die Aufnahme in die Ritterschaft zur entscheidenden Hürde für den Zugang zu allen vom stiftsfähigen Adel monopolisierten Präbenden.¹⁰⁷

Nicht wenige Stiftsadlige konnten durch die Wahl zum Fürstbischof oder Fürstabt sogar in die Landesherrschaft und damit in den Hoch- und Reichsadel aufsteigen. Allerdings konnte dieser Status nicht in der Familie weitervererbt werden.¹⁰⁸ „Durch die Säkularisation und die Reformen der Rheinbundzeit verlor der Stiftsadel seine Ämtervorrechte und die Versorgungsstellen für die nachgeborenen Kinder.“¹⁰⁹

3.2.4 Der Landtag und die Landstände

Seit dem Hochmittelalter hatten die „Großen“ eines Territoriums bei der Gesetzgebung und Rechtsprechung ein Mitspracherecht und beschränkten somit die alleinige Macht des Fürsten. Insbesondere bei der Bewilligung und Erhebung von Steuern, die den stetig steigenden Finanzbedarf der Fürsten decken sollten, konnten die Landstände im 16. und 17. Jahrhundert ihre Macht über das Steuerbewilligungsrecht geltend machen. Außerdem insistierten sie auf der Aufrechterhaltung des Indigenats, das wichtige Landesämter nur dem landsässigen Adel zusicherte und somit den Einfluss des Adels auf die Territorialpolitik bewahrte. Innerhalb der Landstände war die Unterteilung in drei Kurien, bestehend aus Adel, Geistlichkeit und Städten, am weitesten verbreitet. Die Bauern hatten keine eigene Vertretung. Dagegen gab es im Kurfürstentum Köln mit dem Domkapitel, den Grafen, den Rittern und den Städten vier Stände. In den Herzogtümern Jülich und Berg hatte es dagegen mit dem Ritterstand und den Städten nur zwei Kurien gegeben.¹¹⁰

Der Landtag trat seit dem späten 15. Jahrhundert bei Bedarf zusammen. Zugelassen zum Kollegium der Ritterschaft war nur, wer im Besitz eines landtagsfähigen Rittergutes war.¹¹¹ Spätestens seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts kam als zweites Element der Nachweis adliger Abstammung hinzu, um andere soziale Gruppen, wie die Nobilitierten auszuschließen.¹¹²

Obwohl die Bedeutung der Landtage im Laufe des 17. Jahrhunderts durch die Konsolidierung der Landesherrschaft abnahm, da es dieser gelang, sich von der Steuerbewilligung durch die Landstände zu lösen, und nur noch Deputierte, also

103 Reif, *Westfälischer Adel* (wie Anm. 82), S. 34.

104 Nadja Schmitz / Monika Gussone, *Stiftsherren*, in: Gudrun Gersmann / Hans-Werner Langbrandtner (Hrsg.), *Adlige Lebenswelten im Rheinland. Kommentierte Quellen der Frühen Neuzeit* (Vereinigte Adelsarchive im Rheinland e.V. Schriften 3), Köln 2009, S. 227-232, hier S. 228.

105 Hans-Werner Langbrandtner, *Ahnenprobe und Aufschwörung*, in: Gudrun Gersmann / Hans-Werner Langbrandtner (Hrsg.), *Adlige Lebenswelten im Rheinland. Kommentierte Quellen der Frühen Neuzeit*. (Vereinigte Adelsarchive im Rheinland e.V. Schriften 3), Köln 2009, S. 178-186, hier S. 181.

106 Reif, *Adel im 19. und 20. Jahrhundert* (wie Anm. 8), S. 5.

107 Reif, *Westfälischer Adel* (wie Anm. 82), S. 35; „Präbenden, dotierte Stellen der Kirche für ihren Klerus, gab es seit der Spätantike. Sie finanzierten sich aus der Vermögensmasse der Kirche und später auch aus Stiftungen von zumeist adligen Laien – daher die synonymen Bezeichnungen Stipendium, beneficium oder Pfründe. Der Inhaber erhielt lebenslang die Einkünfte aus dem mit seiner Pfründe verbundenen Vermögen und in der Regel noch Präsenzgelder für die Teilnahme an den Kapitelversammlungen und am Chordienst. Mit der schwindenden Bindung an das Kirchenamt im Spätmittelalter wurde das Präbendenwesen in der Frühen Neuzeit vor allem zu einem beliebten Instrument für die Versorgung der zahlreichen nachgeborenen Söhne des Adels.“: Schmitz / Gussone, *Stiftsherren* (wie Anm. 104), S. 228.

108 Reif, *Adel im 19. und 20. Jahrhundert* (wie Anm. 8), S. 5.

109 Burg, *Unter französischem Zepter* (wie Anm. 85), S. 179.

110 Michael Kaiser, *Landstände und Landtag*, in: Gudrun Gersmann / Hans-Werner Langbrandtner (Hrsg.), *Adlige Lebenswelten im Rheinland. Kommentierte Quellen der Frühen Neuzeit* (Vereinigte Adelsarchive im Rheinland e.V. Schriften 3), Köln 2009, S. 338-344, hier S. 340f.

111 Ebd., S. 341.

112 Langbrandtner, *Ahnenprobe und Aufschwörung* (wie Anm. 105), S. 182.

Abgeordnete oder Abgesandte der einzelnen Stände zusammenkamen, wurde der Landtag nicht überflüssig.¹¹³ Nur vor der Ständeversammlung konnte die Bestätigung der Stiftsfähigkeit adliger Familien über die Aufschwörung erfolgen.¹¹⁴ Diese stärkte die Stellung der Ritterschaft als eigenständige Korporation, die das Recht besaß, den Nachweis über 16 adlige Vorfahren in der fünften Generation zu verlangen.¹¹⁵ Auch dies war ein wichtiger Grund für den Adel, den Landtag als Ständeversammlung aufrechtzuerhalten und nicht nach dem preußisch-brandenburgischen Vorbild Ständedeputationen mit gewählten Vertretern einzurichten.¹¹⁶

Im Preußen des 19. Jahrhunderts, wo eine gesamtstaatliche Vertretung bis 1848 nicht errichtet wurde, waren die 1823 gesetzlich angeordneten Provinzialstände Stände im herkömmlichen Sinne. Es waren die Interessensvertretungen der wahlberechtigten Grundbesitzer, wobei der Ritterschaft die Hälfte, den Städten ein Drittel und den Bauern ein Sechstel der Sitze zugewiesen waren. Dazu kamen Virilstimmen für die Landesherren. Von insgesamt 584 Abgeordneten der preußischen Provinzialstände waren 278 adelig, hinzukamen 124 Vertreter des bäuerlichen Grundbesitzes, die in der Mehrzahl wohlhabende Landwirte waren.¹¹⁷

Im Rheinischen Provinziallandtag gingen drei der vier Stände aus Wahlen hervor. Nur der Fürstenstand der Landesherren war durch seine Virilstimmen erblich. Nach dem „Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände“ vom 5. Juni 1823 bildete das Grundeigentum die unerlässliche Bedingung der Standschaft.¹¹⁸ Um zum Stand der Ritterschaft gewählt zu werden, war der Besitz eines in die ritterschaftliche Matrikel eingetragenen Gutes erforderlich. In diese Matrikel wurden nur ehemals landtagsfähige Rittergüter eingetragen, die im Jahre 1824 an Grundsteuer 75 Reichstaler entrichteten oder Fideikommiss mit einem Reinertrag von 2500 Talern darstellten. Ein Rittergut, das wegen Zerstückelung diese Grundsteuer nicht mehr entrichten konnte, verlor sein Recht auf eine Vertretung im Ritterstand. Aber auch reiche Bürgerliche konnten ein landtagsfähiges Rittergut und somit die Standschaft erwerben, was der Adel aber möglichst verhindern wollte.¹¹⁹

3.2.5 Die Säkularisation

Die westfälische und rheinische Aristokratie war von den zwei Jahrzehnten des Krieges, dem Ende des Reiches und der Eingliederung in das preußische Königreich sowie der Säkularisation stark in Mitleidenschaft gezogen worden.¹²⁰ Der Wiener Kongress brachte, zur Enttäuschung des niederen Adels, keine Rückkehr zur alten Ordnung, was die Mediatisierungen und die Säkularisation anging.¹²¹ Die Mediatisierung betraf die Reichsstädte und die Reichsritterschaft, die in größere weltliche Fürstentümer und Königreiche eingegliedert wurden.¹²² Von der Säkularisation der geistlichen Gebiete waren besonders der katholische ehemalige Reichsadel und der Stiftsadel betroffen, da dadurch zahlreiche einträgliche kirchliche Ämter und Pfründen wegfielen. Ebenso blieb für Mitglieder reichsadeliger Familien die Möglichkeit, zu geistlichen Fürsten aufzusteigen, aus.

Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 löste 112 geistliche Reichsstände auf¹²³, wodurch der katholische Adel eine wesentliche Stütze seiner Alimentierung (Hof-, Verwaltungs-, Stifts- und Domherrenstellen und Pfründen aller Art) verlor. Besonders betraf dies den Stiftsadel und nachgeborene Söhne.¹²⁴ Die Standesherren, die vor 1806 reichsunmittelbaren Grafen und Fürsten, konnten einen Teil ihrer Privilegien retten. Aber auch sie erlitten durch die Abtretung von Hoheitsrechten an die mediatisierenden Staaten und den Untergang der Adelskirche „erhebliche Einbußen an Einfluß, Prestige und Einkommen.“¹²⁵

Im Zuge der „Staatsbildungs- und Bürokratisierungsprozesse war der Adel dazu gezwungen, sich den neuen Leistungs- und Bildungsanforderungen im Staatsdienst (...) zu unterwerfen“¹²⁶, um seine Beamtenposten im Staatsdienst, auf die viele Adels-

113 Kaiser, Landstände und Landtag (wie Anm. 110), S. 344.

114 Langbrandtner, Ahnenprobe und Aufschwörung (wie Anm. 105), S. 184.

115 Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 967, Kaiser Joseph II. bestätigt das wörtlich inserierte Reglement der Ritterschaften der Herzogtümer Jülich und Berg, Aufschwörungen bei Aufnahme in die Ritterschaft künftig nur noch mit 16 Ahnen und ihren rechten Farben (Wappen) vornehmen zu lassen.

116 Langbrandtner, Ahnenprobe und Aufschwörung (wie Anm. 105), S. 184.

117 Vierhaus, Vom aufgeklärten Absolutismus (wie Anm. 70), S. 128.

118 Croon, Der Rheinische Provinziallandtag (wie Anm. 35), S. 31.

119 Ebd., S. 33.

120 Lieven, The Aristocracy in Europe (wie Anm. 71), S. 31.

121 Reif, Adel im 19. und 20. Jahrhundert (wie Anm. 8), S. 2.

122 Burg, Unter französischem Zepter (wie Anm. 85), S. 168.

123 Vierhaus, Vom aufgeklärten Absolutismus (wie Anm. 70), S. 121.

124 Rudolf Braun, Konzeptionelle Bemerkungen zum Obenbleiben. Adel im 19. Jahrhundert, in: Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), Europäischer Adel 1750-1950 (Geschichte und Gesellschaft. Sonderheft 13), Göttingen 1990, S. 87-95, hier S. 90.

125 Fehrenbach, Adel in Frankreich und Deutschland (wie Anm. 80), S. 189.

126 Fehrenbach, Adel und Bürgertum (wie Anm. 7), S. 10.

familien auch finanziell angewiesen waren, zu behaupten. Dies beinhaltete vor allem auch das nun obligatorische Universitätsstudium für die höchsten Verwaltungsränge. Wertvorstellungen, wie eine sorgfältige Erziehung, eine gewissenhafte moralische und wissenschaftliche Bildung, tauchten nun auch in den Statuten der erkonservativen Rittergenossenschaften auf.¹²⁷

Zur standesgemäßen Unterbringung der nachgeborenen Söhne des Adels waren die Posten in Bürokratie und Armee, insbesondere nach dem Wegfall bzw. der Reduktion der Kirchenpfründen, eine wichtige Alternative in einem traditionellen Betätigungsfeld.¹²⁸ Der Adel hatte erkannt, dass er sich unter den veränderten Verhältnissen zum Teil neu orientieren musste. „Keine andere soziale Gruppe hat auch im 19. Jahrhundert so viele Amts-, Funktions- und Rangträger im Militär, in Relation zu ihrer Stärke auch im öffentlichen Dienst gestellt wie der Adel.“¹²⁹ Daraus resultierte außerdem eine Überzeugung, dass es für seine Leistung keinen Ersatz gebe und die Gesellschaft auf den Adel angewiesen war.¹³⁰ Dabei ist der Erfolg des Adels „im Kampf ums Obenbleiben“¹³¹ auch im 19. Jahrhundert damit zu erklären, dass es ihm gelang, sich flexibel an die ökonomischen Veränderungen und die neue politische Kultur anzupassen, ökonomische und politische Koalitionen einzugehen, und sich gleichzeitig mit der Wahrung traditioneller Normen und Wertvorstellungen von anderen aufsteigenden Eliten abzusetzen.¹³² Andererseits hatte sich der Adel somit nicht nur auf eine Restauration eingestellt, sondern verteidigte zugleich auch hartnäckig und anpassungsfähig seine Rolle im monarchischen System, in dem er seinen stärksten Rückhalt sah. Nach den preußischen Reformen beruhte die weiterhin herausgehobene Stellung des Adels nicht mehr auf überkommenen Herrschaftsrechten, sondern auf seiner Funktion in Staat und Gesellschaft. „Aus dem Herrschaftsstand wurde eine Funktionselite.“¹³³ Der Weg in die Bürokratie, der nun verstärkt von Adeligen gesucht wurde, hatte zusammen mit der adeligen Stellung in den Landtagen einen großen Einfluss auf die politischen Verhältnisse im Staat.

„Die neue, veränderte Symbiose zwischen Adel und Bürokratie war ein wichtiges Element seiner Stellung im 19. Jahrhundert. Deshalb war die Behauptung einer garantierten Position im parlamentarischen Gefüge von großer Bedeutung.“¹³⁴

3.2.6 Fideikommiss und Majorat

Das im katholischen Westen und Südwesten weit verbreitete System des Fideikommisses mit Majorat war ein besonderes Erbrecht, das das römische Recht mit seinen Pflichtteilen und der Gleichberechtigung aller Kinder im Erbfall sowie die eheliche Gütergemeinschaft ausschloss. Dieses Sondererbrecht für den gesamten Familienbesitz schützte und förderte das Vermögen einer Adelsfamilie, indem es den erstgeborenen Sohn bevorzugte (Majorat) und die nachgeborenen Söhne und die Töchter mit kargen Abfindungen versah.¹³⁵ Damit wurde eine Aufteilung und Zersplitterung des Besitzes durch Verkauf oder Vererbung verhindert. Dieses war besonders für den Erhalt eines landstandsfähigen Rittergutbesitzes notwendig. Der alleinige männliche Erbe erhielt sowohl die Verantwortung für den Familienbesitz als auch für die „standesgemäße Ausbildung und Lebensführung der Geschwister.“¹³⁶

Rein quantitativ gesehen war diese Bewegung zum Fideikommiss recht erfolgreich, da nach Schätzungen bis 1919 etwa ein Viertel bis ein Drittel des großen Grundbesitzes in Deutschland auf diese Weise gegen Veräußerung gesichert war.¹³⁷

127 Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 965, Statut der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft (wie Anm. 41), „Wir ermahnen sie, einen christlichen Hausstand zu führen, ihren Kindern und Untergebenen, wie Allen, mit denen sie in Berührung kommen, durch einen ehrenwerthen, sittlichen und ernsten Lebenswandel vorzuleuchten. (...) ihren Kindern eine sorgsame und auf eine Ausbildung solchen Sinnes gerichtete Erziehung zu geben, dabei aber auch auf eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung derselben sorgfältig Bedacht zu nehmen, damit dieselben in besonderem Grade fähig werden, im Dienste ihres Königs oder sonst ihrem Berufe tüchtig und mit segensreichem erfolge vorzustehen.“

128 Press, Adel im 19. Jahrhundert (wie Anm. 86), S. 12.

129 Vierhaus, Vom aufgeklärten Absolutismus (wie Anm. 70), S. 128.

130 Ebd.

131 Braun, Konzeptionelle Bemerkungen zum Obenbleiben (wie Anm. 124), S. 95.

132 Vierhaus, Vom aufgeklärten Absolutismus (wie Anm. 70), S. 125.

133 Burg, Unter französischem Zepter (wie Anm. 85), S. 181.

134 Press, Adel im 19. Jahrhundert (wie Anm. 86), S. 12.

135 Reif, Westfälischer Adel (wie Anm. 82), S. 39.

136 Thomas Stratmann / Hans-Werner Langbrandtner, Erbvertrag und Fideikommiss, in: Gudrun Gersmann / Hans-Werner Langbrandtner (Hrsg.), Adlige Lebenswelten im Rheinland. Kommentierte Quellen der Frühen Neuzeit (Vereinigte Adelsarchive im Rheinland e.V. Schriften 3), Köln 2009, S. 206-211, hier S. 209.

137 Reif, Adel im 19. und 20. Jahrhundert (wie Anm. 8), S. 13.

4. Die Rheinische Ritterschaft

4.1 Von 1815 bis 1819

4.1.1 Die Entstehung der Adelsvereinigung

Die staatsrechtliche Stellung der landsässigen Ritter bestand im Rheinland in dem Sitz- und Stimmrecht auf der ritterschaftlichen Bank in der Landstandschaft. Damit eng verbunden war der Grundbesitz, da zum einen nur ein wirtschaftlich starker Rittersitz die Standschaft erlaubte und zum anderen auch die Lebensgrundlage des Adels in der Bewirtschaftung seines Landbesitzes lag.¹³⁸ Da nur der Rittersitz seine politische Bedeutung sicherstellte, war es eines seiner wichtigsten Anliegen, diesen innerhalb der Familie zu erhalten.¹³⁹ Dazu war es bei der Rheinischen Ritterschaft üblich, das gesamte Grundvermögen im Rahmen eines Fideikommisses auf den ältesten Sohn zu übertragen und den nachgeborenen Kindern Apanagen zu zahlen.¹⁴⁰ Durch diese Bevorzugung eines einzelnen Erben wurde die Zersplitterung des Vermögens verhindert, was gleichzeitig die Erhaltung der wirtschaftlichen und politischen Macht bedeutete. Die jüngeren Söhne wurden nach Möglichkeit im Heer, am Hof des Landesherrn oder in einem der zahlreichen geistlichen Stifte untergebracht. In diesem Fall mussten keine Apanagen gezahlt werden, da die Söhne ein eigenes Auskommen hatten.¹⁴¹

1805 wurde durch Napoleon die Reichsritterschaft in den zu Frankreich gehörenden linksrheinischen Gebieten aufgehoben und durch den Code Civil wurden alle Fideikommiss und Erbverzichte verboten.¹⁴² Dies bedeutete die Einführung des Realerbrechts und damit „die Zerschlagung der wirtschaftlichen Basis der ritterschaftlichen Familien.“¹⁴³ Damit wurde tief in das Besitzwahrungssystem der rheinischen Adelsfamilien eingeschnitten.

Das gleiche Erbrecht aller Kinder, die eheliche Gütergemeinschaft, die Auflösung des Lehensverbandes und der Fideikommiss bedrohten den Familienbesitz, der bisher durch Erbverzicht der nachgeborenen Kinder und fideikommissarische Bindung vor der Zerstückelung abgesichert worden war.¹⁴⁴

Gleich nach den Befreiungskriegen entstand beim Rheinischen Adel eine lebhafte Aktivität, der in dieser frühen Zeit der Verfassungsbewegung für Wandlungs- und Anpassungsvorgänge offen war. „In diesen Jahren des Umbruchs prägte der Reformeifer auch die Konzeptionen und Vorgehensweisen des Adels in den preußischen Westprovinzen.“¹⁴⁵

Bereits in der deutschen Bundesakte (Art. XIV Schlußsatz) von 1815 wurde dem ehemaligen Reichsadel die Familienautonomie wieder zugesichert, also die Befugnis über seine Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen. Außerdem wurde der Anspruch des begüterten Adels, an der Landstandschaft teilzunehmen, bestätigt; genauere Bestimmungen wurden aber den Landesgesetzen überlassen.¹⁴⁶ Die Verhandlungen und Bemühungen der preußischen Regierung die alten ständischen Verhältnisse in den Provinzen kennenzulernen, um, wenn möglich, an diese anzuknüpfen, hatten im rheinischen Adel Hoffnungen auf eine politische Rückbildung geweckt.¹⁴⁷ So bildete sich unter den adeligen Besuchern des Wiener Kongresses 1815 auf Anregung des Freiherrn Josef von Laßberg eine erste Adelsvereinigung mit dem Namen „Die Kette“. Diese Vereinigung strebte eine Erneuerung und Wiederbelebung des deutschen Adels durch die Verbreitung moralischer Grundsätze und wissenschaftlicher Kenntnisse an.¹⁴⁸

Johann Wilhelm Freiherr von Mirbach erkannte, als Angehöriger der niederrheinischen Ritterschaft, die Möglichkeiten, die der Artikel XIV der Bundesakte dem Adel bot. Er war überzeugt, dass die französische Besetzung die früheren Verhältnisse zwar unwiederbringlich zerstört hatte, aber er hoffte, dass die alten Staatsmaximen und Gebräuche, die sich im Laufe von Jahrhunderten entwickelt hatten, mit einer neuen repräsentativen Verfassung zu verbinden seien.¹⁴⁹ Der 33-Jährige Johann Wilhelm von Mirbach überreichte am 30. November 1815 dem ehemaligen Minister Freiherr vom Stein, damals im 60. Lebensjahr und an der politischen Arbeit in den preußischen Westprovinzen interessiert, in Frankfurt eine Denkschrift mit dem Titel: „Über die

138 Salis-Soglio, Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 5), S. 10.

139 Ebd.

140 Ebd.

141 Gondorf, Geschichte der Genossenschaft (wie Anm. 3), S. 22.

142 Ebd., S. 23.

143 Ebd.

144 Beusch, Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff (wie Anm. 2), S. 159f.

145 Weitz, Auseinandersetzung um Verfassung und Staat (wie Anm. 9), S. 36.

146 Salis-Soglio, Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 5), S. 12.

147 Hansen, Das politische Leben (wie Anm. 87), S. 651.

148 Wallthor, Konservativer Adel (wie Anm. 30), S. 21f.

149 Gondorf, Geschichte der Genossenschaft (wie Anm. 3), S. 25f.

frühere hiesige Landesverfassung nebst einem Memoire¹⁵⁰. Am 1. Dezember 1815 händigte er dort denselben Aufsatz auch dem alten preußischen Staatskanzler Karl August Fürst von Hardenberg aus.¹⁵⁰ In dieser Denkschrift stellte von Mirbach die frühere Landesverfassung im Herzogtum Jülich-Berg dar. Er ging zwar auch auf die durch das Zeitgeschehen notwendig gewordenen Änderungen der Verfassung ein, sein hauptsächliches Anliegen war jedoch die Beseitigung der französischen Rechtsinstitutionen, namentlich die Aufhebung des in den Rheinlanden gültigen Code Civil und eine „Erneuerung der früheren Gesetze und Einrichtungen mit zeitgemäßen Abänderungen“¹⁵¹ sowie die Stärkung der Rechtslage des Ritterstandes.¹⁵² Preußen hatte zuvor am 16. April 1815 das Besitzergreifungs-Patent publiziert und am 21. Juni die rheinischen Territorien übernommen.¹⁵³ Mirbachs Bestrebungen, die Rechte und Vorteile seines Standes in Schutz zu nehmen, wurden aus seinen Bemerkungen des gleichen Jahres deutlich:

Ehemals besessene Vorrechte können und müssen in Anschlag gebracht werden, aber diejenigen, die so durchaus der Zeit entgegen sind, müssen wegfallen. Die Bereitwilligkeit des Adels, für das allgemeine Wohl jede Persönlichkeit zu opfern, muß auf eine Art bewiesen werden, die ihm das Vertrauen der Nation gewinnt und ihm selbst das Recht gibt, von König und Vaterland dasjenige zu begehren, ohne welches er bloß ein Namen ohne Wesen sein würde.¹⁵⁴

Diese Äußerungen stehen sowohl für ein einseitiges adliges Standesbewusstsein wie auch für eine allgemeine Verfassungsbewegung, die alle Stände umfasst. Dies macht die durchaus zwiespältige Haltung von Mirbachs deutlich: einerseits hat er ein ehrliches Interesse an der Verfassungsbewegung und ist durchaus bereit zu erkennen, dass der Adel einige seiner alten Privilegien aufgeben muss. Andererseits ist sein primäres Anliegen aber die Erneuerung und Absicherung seines Standes als politische Elite.¹⁵⁵ Zur Verwirklichung dieser Ziele befasst er sich mit dem Plan eines Adelsbundes, was schon seit 1814 aus seinen Tagebucheinträgen hervorgeht. Demnach müsse der Adel als Korporation mit einer erblichen Standschaft anerkannt werden und es müssten ihm Vorrechte zur Erhaltung seines Geschlechts und seines Vermögens zugebilligt werden.¹⁵⁶

Fortan regte der niederrheinische Adel, angeführt von Johann Wilhelm Freiherr von Mirbach und Christoph Freiherr von Wylich, eine Verfassungsbewegung unter der Führung des Adels an. Neben von Mirbach dürfte der aus Nassau an der Lahn stammende, aber in Westfalen begüterte, Freiherr vom Stein der geistige Kopf der Bewegung gewesen sein. Diesem überreichte von Mirbach 1817 die Abhandlung „Uebersicht ehemaliger Verfassung und ein Blick auf die jetzt geeignetsten Schritte der Jülich-Berg-Clevischen Ritterschaft vom März 1817“¹⁵⁷, die die Denkschrift von 1815 erläuterte und ergänzte.¹⁵⁸ Im Unterschied zu Johann Wilhelm von Mirbach, der sich zunächst um die Wiederherstellung der Adelsrechte bemühte, beschäftigte sich Karl vom und zum Stein sofort mit den zukünftigen Möglichkeiten des Adels: „Will der Adel mit Erfolg die gegenwärtige Krise überstehen, so muß er sich an den Regenten und an die Nation schließen. Trennt er sich von beiden, so ist sein Untergang unvermeidlich.“¹⁵⁹ Wie von Mirbach warnte auch er vor einer Zersplitterung in Einzelaktionen, wie sie im niederrheinischen Adel in den Jahren 1815/16 stattfanden. Diese beschäftigten sich allerdings weniger mit einer verfassungspolitischen Diskussion als mit privatrechtlichen und standespolitischen Anliegen, und zeigten auch, dass der alte Adel im Linksrheinischen, stärker als in Westfalen, aus der Überzeugung handelte, einer der Hauptgeschädigten der napoleonischen Zeit zu sein.¹⁶⁰

Alle bisherigen unkoordinierten Einzelaktionen des Adels wurden als erfolglos verworfen und man beschloss, in Anlehnung an reichsritterschaftliche Vereinigungen, den Zusammenschluss adliger Familien. Diese sollten Abgesandte nach Berlin schicken, um eine neue Konstitution des Adels nur durch Modifikation der alten Verfassung zu schaffen. Des Weiteren sollte der Adel seine Forderungen geschlossen vortragen.¹⁶¹ Dazu schlossen sich 1817 Familien des niederrheinischen Adels, unter Führung der Grafen Nesselrode und Spee sowie der Herren von Mirbach und Wylich, zu einer Vereinigung mit dem Adel der

150 Reinhold K. Weitz, *Der niederrheinische und westfälische Adel im ersten preussischen Verfassungskampf 1815-1823/24. Die verfassungs- und gesellschaftspolitischen Vorstellungen des Adelskreises um den Freiherrn vom Stein*, Bonn 1970, S. 68.

151 Gondorf, *Geschichte der Genossenschaft* (wie Anm. 3), S. 28.

152 Weitz, *Adel im ersten preussischen Verfassungskampf* (wie Anm. 150), S. 68.

153 Gondorf, *Geschichte der Genossenschaft* (wie Anm. 3), S. 26f.

154 Zitiert nach: Weitz, *Adel im ersten preussischen Verfassungskampf* (wie Anm. 150), S. 68.

155 Ebd., S. 69.

156 Ebd.

157 Salis-Soglio, *Vorgeschichte und Entstehung* (wie Anm. 5), S. 12.

158 Gondorf, *Geschichte der Genossenschaft* (wie Anm. 3), S. 27.

159 Wallthor, *Konservativer Adel* (wie Anm. 30), S. 22.

160 Weitz, *Adel im ersten preussischen Verfassungskampf* (wie Anm. 150), S. 67.

161 Ebd., S. 88f.

Grafschaft Mark zusammen.¹⁶² Seitdem gingen alle entscheidenden politisch-ständischen Bestrebungen des Adels am Niederrhein und in Westfalen für den Zeitraum von 1817 bis zum Inkrafttreten der Provinzialgesetzgebung von dieser Gruppe aus, die in der Denkschrift vom 26. Februar 1818 mündeten, die dem Staatsminister Hardenberg in Engers überreicht wurde.¹⁶³ Der Adelskreis um die Freiherren von Mirbach und vom Stein legte mit diesem Schriftstück eine Konzeption vor, die eine „feste Begründung auf das früher Bestandene, auf das Geschichtliche und Provinzielle“¹⁶⁴ wünschte. Dabei lag das Ziel in einer Aufwertung der ständischen Mitverwaltung.¹⁶⁵

4.1.2 Die Denkschrift von Jansenius vom 9. Februar 1818

Der eigentlichen Denkschrift geht eine ähnliche Schrift vom 9. Februar 1818 voraus, die der Heinsberger Notar und Bürgermeister Jansenius an den Staatskanzler gerichtet hatte. In diesem Text, „Gedanken und Wünsche über eine künftige Provinzial-Verfassung für die Provinzen Jülich, Cleve, Berg und Mark. Zur Ehre Gottes, zur Stütze des Throns, zum Nutzen des Vaterlandes.“¹⁶⁶, forderte Jansenius eine „angemessene Stellung des Adels in der künftigen landständischen Verfassung.“¹⁶⁷ Von Mirbach hatte diese Schrift im April 1818 erhalten und fügte sie in seine eigenen weiteren Überlegungen ein.¹⁶⁸ Einen Niederschlag in der eigenen Denkschrift des Mirbach-Stein-Kreises kann sie aufgrund der zeitlichen Überschneidung nicht gefunden haben. Sie zeigte jedoch, dass der neuorganisierte rheinisch-westfälische Adel mit seinen Überlegungen nicht isoliert war. Außerdem hatte von Mirbach erkannt, dass die politischen Ziele dieses bürgerlichen Kreises um den Heinsberger Bürgermeister gut mit den eigenen Absichten in Einklang zu bringen waren. Es bot sich hier die Gelegenheit, in Berlin eine Interessengleichheit des Adels und der ländlichen Bevölkerung darzulegen und somit die adeligen Verfassungsvorstellungen zu untermauern.¹⁶⁹ Jansenius bezog sich in seiner Denkschrift auf die vormalige Verfassung der Rheinlande, die seiner Meinung nach die Basis war, „auf welche für Gegenwart und Zukunft gebaut werden muss.“¹⁷⁰

In der Geschichte jeder Provinz liegt daher der Eckstein, den der Baumann eines neuen Verfassungsgebäudes zwar in etwas anders gestalten mag, nie aber aus dem Fundamente ausschließen darf, wenn er nicht Gefahr laufen will, schon bei seinen Lebzeiten das neue Gebäude morsch werden und in sich selbst zerfallen zu sehen.¹⁷¹

Weiterhin verweist er Jansenius darauf, dass diese alte Verfassung lediglich von den Franzosen nach der Eroberung des Rheinlandes abgeschafft wurde, jedoch niemals rechtmäßig aufgehoben wurde; eine Argumentation, die auch die Denkschrift des Rheinischen Adels aus dem gleichen Monat verfolgte:

[...] es hatten diese Lande eine liberale, auf Verträgen zwischen Fürst, Ständen und Volk beruhende, von Kaiser und Reich sanctionirte Verfassung, welche, wenn auch vom fremden Eroberer unterdrückt, noch nicht erloschen ist (...)[,] da Verträge (...) nie durch Macht und Gewalt, rechtlich getilgt werden können.¹⁷²

Den bekannt gewordenen Reformwillen des Adels und seine Bereitschaft, auf einige seiner alten Vorrechte zu verzichten, lobte er besonders und unterstrich weiterhin die besondere Bedeutung, die der Adel für die ganze Gesellschaft hatte, da er selbstlos und aufopferungsvoll dem Gemeinwohl diene¹⁷³: „[...] so sieht wohl jeder Unbefangene ein, daß die Wünsche des ritterbürtigen Adels in den Rheinprovinzen das Wohl des Ganzen zum Zwecke haben, und daß die Wünsche der Nation keine anderen als eben diese seyn können.“¹⁷⁴

162 Hansen, *Das politische Leben* (wie Anm. 87), S. 651f.

163 Weitz, *Auseinandersetzung um Verfassung und Staat* (wie Anm. 9), S. 27.

164 Ebd., S. 29f.

165 Weitz, *Adel im ersten preussischen Verfassungskampf* (wie Anm. 150), S. 80.

166 Gräflich Mirbachsches Archiv, 200/6 Johann Wilhelm, *Abhandlung zur Provinzial-Verfassung von Jansenius*, [Heinsberg, 9. Februar 1818], S. 4.

167 Beusch, *Adlige Standespolitik* (wie Anm. 1), S. 241.

168 Ebd., S. 243.

169 Ebd., S. 245.

170 Gräflich Mirbachsches Archiv, 200/6 Johann Wilhelm, *Jansenius* (wie Anm. 166), S. 4.

171 Ebd.

172 Ebd.

173 Beusch, *Adlige Standespolitik* (wie Anm. 1), S. 242.

174 Gräflich Mirbachsches Archiv, 200/6 Johann Wilhelm, *Jansenius* (wie Anm. 166), S. 14.

4.1.3 Die Denkschrift vom 26. Februar 1818

Der erste Anstoß zur Denkschrift vom 26. Februar 1818 „die Verfassungsverhältnisse der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark betreffend“, die dem Staatskanzler Hardenberg bei einem Besuch am Rhein überreicht wurde,¹⁷⁵ war wohl konkret von Johann Wilhelm von Mirbach ausgegangen. Dann allerdings übernahm der Freiherr vom Stein zunächst die geistige Führung.¹⁷⁶ Auch diese Schrift ging trotz des Vertrags von Lunéville 1801 von der andauernden Existenz der alten ständischen Verfassung in den rheinischen Territorien aus. Den bäuerlichen Grundbesitzern sollte zwar in Zukunft eine eigene Wahlvertretung zugestanden werden und auch auf die Steuerfreiheit der adeligen Güter wollte der Adel verzichten, der erbliche Anspruch auf die ständische Vertretung hingegen sollte dabei erhalten bleiben. Eine reine Wahl zum zweiten Stand sollte demnach nicht erfolgen.¹⁷⁷ Einen Erfolg erhoffte man sich aufgrund der bekannt gewordenen Vorliebe des Kronprinzen für das alte ständische Wesen. Tatsächlich fand die Denkschrift im Kronprinzen einen eifrigen Förderer.¹⁷⁸

Insgesamt umfasst die Abhandlung 24 Paragraphen, die sich in drei größere Abschnitte gliedern lassen. Die Einleitung erläutert die „derzeitige staats- und völkerrechtliche Situation der Länder Jülich, Kleve, Berg und Mark sowie ihrer ständischen Institutionen.“¹⁷⁹ Hierbei wird die Kontinuität der Verfassungsverhältnisse betont: „Die alte Verfassung der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark ward nie urkundlich und auf gesetzmäßigem Wege aufgehoben. In ihren rechtlichen Grundlagen kann dieselbe nicht als zerstört betrachtet werden.“¹⁸⁰

Die vorübergehende Aufhebung der altständischen Ordnung und die gegenwärtige Situation werden ausschließlich durch die französische Besetzung erklärt und daher als unrechtmäßig angesehen:

In den auf dem linken Rheinufer gelegenen Provinzen derselben hatte eine fremde, allem Einheimischen widerstrebende Herrschaft, durch die Länge ihrer Dauer, die ursprüngliche Verfassung bis in ihre Grundlagen erschüttert; eine urkundliche Handlung aber, welche sie gesetzmäßig zernichtet, und, (...) ihren rechtlichen Bestand aufgehoben hätte, war, in ihnen gleichfalls, niemals zu Stande gekommen.¹⁸¹

Auf dieser Grundlage wird argumentiert, dass bei der Erörterung der gegenwärtigen Verfassungssituation die preußische Monarchie nicht davon ausgehen dürfe, dass die seit dem Wiener Kongress zu ihr gehörenden Territorien von Jülich, Kleve, Berg und Mark, frei von einer existierenden Verfassung seien und ihnen daher eine neue Verfassung erst noch gegeben werden müsse. „Die alte gesetzliche Verfassung dieser Lande, wenn schon in der Ausübung gehemmt, in ihren rechtlichen Grundlagen doch niemals zerstört, besteht noch.“¹⁸²

Die anschließenden fünf Kapitel (§ 5-10) bieten einen historischen Abriss der Entwicklung und Wirksamkeit der Landstände in den ehemaligen Herzogtümern. Die Korporation der Ritterschaft wird hierbei nicht als privilegierte Kaste angesehen, sondern als eine Vereinigung von Mitregenten (§ 6).¹⁸³

Der dritte Teil der Denkschrift (§ 11-24) behandelt schließlich den umfangreichen Bereich einer zeitgemäßen Modifikation der alten Verfassung.¹⁸⁴ „[...] eines ansehnlichen, im Lande gelegenen, wenigstens der Summe seines Ertrages nach, erblich – untrennbaren Grundbesitzes.“¹⁸⁵ In diesem Hinweis auf den erblichen und untrennbaren Grundbesitz ist bereits klar die Forderung nach einer Erlaubnis zur Fideikommissbildung enthalten.¹⁸⁶ Außerdem wird angemahnt, nicht alleine den Erwerb eines großen Landbesitzes, der auch durch Bürgerliche getätigt werden könnte, als Voraussetzung für die Landstandschaft einzuführen, sondern gleichzeitig auch immer den Nachweis der adeligen Abstammung einzufordern, sodass

175 Wallthor, Konservativer Adel (wie Anm. 30), S. 22.

176 Ebd.

177 Hansen, Das politische Leben (wie Anm. 87), S. 652.

178 Gondorf, Geschichte der Genossenschaft (wie Anm. 3), S. 32.

179 Weitz, Adel im ersten preussischen Verfassungskampf (wie Anm. 150), S. 138.

180 Gräflich Mirbachsches Archiv, 201/7 Johann Wilhelm, „Denkschrift die Verfassungs-Verhältnisse der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark betreffend“ von 1818, S. 3. Weiterhin: „Die früher verbundenen, gegenwärtig, nach Trennung und mancherlei Schicksalen, unter dem Königlich Preußischen Scepter wiedervereinigten Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark, besitzen sämtlich eine zwischen den Fürsten derselben und ihren Ständen rechtlich entstandene, durch landesherrliche Zusicherungen vieler Art bestätigte, von Kaiserlicher Majestät, zu den Zeiten des noch bestehenden Reiches, wiederholt sanctionirte, (...), niemals dagegen gesetzlich, (...) aufgehobene Verfassung.“

181 Ebd., S. 5f.

182 Ebd., S. 6.

183 Weitz, Adel im ersten preussischen Verfassungskampf (wie Anm. 150), S. 138.

184 Ebd., S. 139.

185 Gräflich Mirbachsches Archiv, 201/7 Johann Wilhelm, Denkschrift von 1818 (wie Anm. 180), S. 23.

186 Gondorf, Geschichte der Genossenschaft (wie Anm. 3), S. 31.

der bloße Besitz eines Gutes, auf welchem Landstandschaft haftete, (...) wenn der Besitzer nicht zugleich das Alter seines Geschlechtes bewahren und Anstalten für die Fortdauer desselben treffen konnte, kein Recht erblicher und geborener Landstand zu werden verlieh.¹⁸⁷

Die Notwendigkeit hierzu wurde aus der Sicht des Adels damit begründet, dass es für den Staat von großer Wichtigkeit sei, dass die Vertreter in den Provinziallandtagen nicht nur die finanziellen Mittel aufbringen konnten, um sich über den Erwerb eines landtagsfähigen Gutes gewissermaßen in die Politik einzukaufen, sondern dass in den zweiten Stand nur solche Repräsentanten einzogen, deren Familien seit Generationen die notwendige ehrenhafte Gesinnung und Erfahrung in der Politik aufwiesen:

[...] ob es zum Nutzen eines Staates gereichen werde, wenn das Recht, erblicher Landstand desselben zu seyn, blos auf das Maas des Besitzes beschränkt, und alles Zusammenhanges mit sittlicher Würde, und an sie geknüpfter Dauer des Geschlechtes entbunden werde.¹⁸⁸

Am Grundsatz erblicher Vertretung wurde also aus verfassungs- und standespolitischen Erwägungen prinzipiell festgehalten. Geborene Repräsentanten, deren Anzahl und Macht im Verhältnis zu den gewählten Abgeordneten nicht zu groß sein sollte, könnten Kontinuität und Beständigkeit in die Politik bringen und die Funktion einer ausgleichenden Mitte im Staat ausfüllen. Der Rheinische Adel sah sich selbst in der Mitte zweier Extreme, die er durch die erbliche Standschaft der Aristokratie ausgleichen wollte, nämlich den „die Freiheit zernichtenden“ Absolutismus und die „vernunftrechtlich demokratische Bewegung.“¹⁸⁹ Der Adelskreis um die Freiherrn vom Stein und von Mirbach wollte weder zu den Reaktionären gezählt werden, die eine Verfassung überhaupt ablehnten, noch zu solchen, die nur eine Volksrepräsentation nach französischem Vorbild anzuerkennen bereit waren. Da man auch nicht zu denen, die „von der Phantasie irregeleitet, etwas Ideales wollen“¹⁹⁰, gerechnet werden wollte, stützte man sich auf eine „feste Begründung auf das früher Bestandene, auf das Geschichtliche und Provinzielle.“¹⁹¹ Man wollte ganz bewusst den alten Zustand wieder zur Geltung bringen.¹⁹² Eine Interpretation der Denkschrift muss nach Reinhold Weitz von dem Willen des Adels ausgehen, die anderen genannten Extreme zu vermeiden.¹⁹³ Darüber hinaus sollte mit der Denkschrift kein Verfassungsentwurf vorgelegt werden. Man wollte nur in allgemeinen Zügen, die bisherige und gegenwärtige Lage des Rheinischen Adels denen zur Berücksichtigung vortragen, die eine neue Bildung der Verfassungsverhältnisse zu ordnen hatten.¹⁹⁴ Sie war als ein einleitender Schritt gedacht, der eine Grundlage für weitere Verhandlungen bieten sollte und sie war nur für die Hand der Regierung bestimmt.¹⁹⁵ So ist der Ton der Denkschrift im Allgemeinen versöhnlich und kompromissbereit und der Adel ist im Rahmen dieser Denkschrift bereit, das Vertretungsrecht des Volkes und dessen freiheitlichen Rahmen, wenn auch nicht individuell-staatsbürgerlich, aber doch für genossenschaftliche Gliederungen, recht weit auszudehnen. Damit hat er seinen Reformwillen zunächst deutlich gemacht.¹⁹⁶

Daher wurde die Schrift vom König zwar sehr wohlwollend aufgenommen, „allein die Wortführer der Volksfreiheit ruhten nicht, und ihren demagogischen Blättern und Flugschriften mag es der Adel verdanken, daß keine weiteren praktischen Folgerungen daran geknüpft wurden.“¹⁹⁷ Letztlich gestand der Staatsminister Hardenberg weder den Fortbestand der alten Stände zu, die seiner Ansicht nach durch die Revolution und Fremdherrschaft vor der preußischen Besitznahme endgültig beseitigt worden waren, noch erklärte er sich bereit, dem Adel überhaupt eine erbliche Repräsentation zuzubilligen.¹⁹⁸

Die Stimmung im Adelskreis war zunehmend von Resignation und politischer Gleichgültigkeit geprägt, da die Verfassungsbemühungen mehr und mehr aussichtslos erschienen. Auch von Mirbach trug im Jahr 1819 keine neuen standes- oder verfassungspolitischen Ansätze mehr bei.¹⁹⁹ Man hatte sich von der Ernennung des Ministers Humboldt in Berlin neuen Auftrieb versprochen, durch seine Entlassung und dem damit verbundenen innenpolitischen Kurswechsel sah man sich aber am

187 Gräflich Mirbachsches Archiv, 201/7 Johann Wilhelm, Denkschrift von 1818 (wie Anm. 180), S. 23f.

188 Ebd., S. 24.

189 Weitz, Adel im ersten preussischen Verfassungskampf (wie Anm. 150), S. 142.

190 Ebd., S. 143.

191 Ebd.

192 Ebd.

193 Ebd.

194 Ebd.

195 Ebd.

196 Weitz, Auseinandersetzung um Verfassung und Staat (wie Anm. 9), S. 36.

197 Salis-Soglio, Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 5), S. 13.

198 Hansen, Das politische Leben (wie Anm. 87), S. 652.

199 Beusch, Adlige Standespolitik (wie Anm. 1), S. 269.

Tiefpunkt der Verfassungshoffnungen gelangt. Der neue Minister hatte sich zu offen gegen die Politik des Staatsministers Hardenberg gestellt und sich damit schnell ins politische Abseits manövriert. Erste Auflösungserscheinungen des Adelskreises waren daraufhin auch von Mirbach nicht verborgen geblieben.²⁰⁰ In den Jahren 1820 und 1821 musste der Rheinische Adel seine bisherigen verfassungspolitischen Bemühungen zunächst als gescheitert ansehen. Obwohl die niederrheinischen Adeligen um vom Stein und von Mirbach als Einzige immer wieder ihre Verfassungsvorschläge bei der Regierung vortrugen, fanden sie letztlich kein Gehör. Der für die Verfassungsangelegenheiten zuständige Staatsminister Hardenberg ließ die Eingaben und Vorschläge mehr oder weniger unbeachtet.²⁰¹

4.2 Von 1822 bis 1826

Im Oktober 1822 wurde von Mirbach zu den Verhandlungen der Verfassungskommission berufen. Die Kommission, die unter dem Vorsitz des Kronprinzen tagte, war zur Bildung der Provinzialverfassung berufen und ließ im niederrheinischen und westfälischen Adel erneute Hoffnungen aufkeimen, dass die eigenen Verfassungsvorstellungen dort Beachtung finden würden. Von Mirbach war bestrebt, die ehemaligen landständischen Verhältnisse als Fundament für die neue Verfassung anzubringen.²⁰² Am Ende dieser Beratungen, am 14. Dezember 1822, zeigte sich der Kronprinz sehr zufrieden mit der Arbeit der rheinischen Notabeln, was die Enttäuschung der Adelsvertreter über die Ergebnisse aber nicht mindern konnte. Denn das monarchische Prinzip wurde nicht angetastet, was zugleich auch die überragende Bedeutung der Bürokratie und der Staatsbeamten festigte. Die Ritterschaft wie auch die Stadtbürger und Bauern blieben auf die Provinzebene beschränkt und erhielten keine gesamtstaatliche Repräsentation.²⁰³

4.2.1 Das Gesetz über die Provinzialstände von 1823

Am 5. Juni 1823 wurde das „Allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände“ erlassen, wonach aufgrund der „Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes“ vom 22. Mai 1815 in der Rheinprovinz und in Westfalen Provinzialstände als Vorstufe parlamentarischen Lebens in Preußen eingerichtet wurden. Innerhalb eines Jahres wurden am 27. März 1824 die besonderen Vorschriften für Westfalen und die Rheinprovinz verabschiedet.²⁰⁴ Damit hatten die Rheinlande zwar endlich eine Provinzialverfassung, auf die der Adel so lange hingearbeitet hatte, allerdings war diese nicht nach seinen Wünschen und Vorstellungen ausgefallen.²⁰⁵ Der Landtag bestand aus vier Ständen, wobei die Ritterschaft als zweiter Stand fungierte, durch die der große Grundbesitz in diesen Versammlungen vertreten sein sollte.²⁰⁶ Den ersten Stand bildeten die Standesherrn, die vormals unmittelbaren Reichsstände, während der dritte und vierte Stand den Städten und den Landgemeinden eingeräumt wurde. Anders als in den meisten anderen preußischen Provinzen, wo die Sitzverteilung von Ritterschaft, Städten und Bauern im Verhältnis 1/2, 1/3 und 1/6 festgelegt worden war, erhielten in der Rheinprovinz diese drei Stände alle je 25 Sitze.²⁰⁷ Dieser erste rheinische Landtag trat am 29. Oktober 1826 zusammen und wurde am 7. Januar 1827 geschlossen.²⁰⁸

Die Ritterschaft blieb somit nominell im zweiten Stande, zu dem nun jeder Zugang hatte, der im Besitz eines früher reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Gutes mit Eintragung in die ritterschaftliche Matrikel war und ein Grundsteueraufkommen von 75 Talern oder einen Fideikommiss mit 2500 Talern jährlichem Reinertrag nachweisen konnte.²⁰⁹ Die preußische Regierung hatte die Zugehörigkeit zum zweiten Stand als bloßes Realrecht bestimmt, ohne die Voraussetzung der adeligen Abstammung zu berücksichtigen.²¹⁰ „Von der s. g. Ritterschaft auf den Landtagen läßt sich aber in keiner Preußischen Provinz sagen, daß sie einen Stand bilde, denn Jedweder kann ein landtagsfähiges Rittergut erwerben.“²¹¹

Weiterhin konnten auch durch Zusammenkauf entstandene neue Güter in die Matrikel und somit, wahrscheinlich in bürgerlichem Besitz, in den zweiten Stand aufgenommen werden. Das Geburtsrecht war in ein Besitzrecht umgewandelt worden

200 Ebd., S. 276.

201 Ebd., S. 285.

202 Ebd., S. 300.

203 Ebd., S. 312f.

204 Weitz, Auseinandersetzung um Verfassung und Staat (wie Anm. 9), S. 31.

205 Weitz, Adel im ersten preussischen Verfassungskampf (wie Anm. 150), S. 224.

206 Wallthor, Konservativer Adel (wie Anm. 30), S. 23.

207 Beusch, Adlige Standespolitik (wie Anm. 1), S. 313.

208 Kisky, Johann Wilhelm von Mirbach (wie Anm. 4), S. 42f.

209 Salis-Soglio, Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 5), S. 13.

210 Weitz, Auseinandersetzung um Verfassung und Staat (wie Anm. 9), S. 32.

211 Friedrich Wilhelm von Geisler, Über den Adel als einen zur Vermittlung zwischen Monarchie und Demokratie nothwendigen Volksbestandtheil und über die Landtags-Ritterschaft der Provinzial-Stände in der Preußischen Monarchie und der Rheinprovinz insbesondere, Minden 1835, S. 49.

und der Begriff „Rittergut“, der nun verstärkt auftauchte, sagte nichts über die Rechte des Besitzers, über seine Patrimonialstellung oder über seine Steuerprivilegien aus.²¹² Laut Friedrich Wilhelm von Geisler stellt dies

die unverkennbare Absicht dar, durch „Ritterschaft“ nichts weiter, als die Besitzer der im Lande vorhandenen Rittergüter zu bezeichnen. Aber wenn hierbei bloß der Besitz der Rittergüter in Betracht kommt, so ist nicht abzusehen, weshalb für dieselben eine besondere Abtheilung auf den Landtagen existire, es ist nichts Besonders, nichts eigenthümlich Charakteristisches an den Besitzern dieser Güter wahrnehmbar.²¹³

Somit war dem alten Adel eindeutig der Korporationscharakter genommen worden. Durch den Erwerb eines entsprechenden Gutsbesitzes war es nun jedem (Bürgerlichen) möglich, für den zweiten Stand wahlberechtigt und wählbar zu werden, da sich der zweite Stand nun ohne geburtsständische Zugangsbeschränkungen konstituierte.²¹⁴ Dem Hauptanliegen der Adelsfamilien, die Zugehörigkeit zum Stand der Ritterschaft auf dem Provinziallandtag von der adeligen Herkunft abhängig und erblich zu machen, war nicht entsprochen worden. Infolge der als Enttäuschung anzusehenden Provinzialverfassung befand sich der Adelskreis um die Freiherren vom Stein und von Mirbach in Auflösung, da man aufgrund der Provinzialständergesetzgebung keinen Sinn mehr in der Fortführung der adligen Verfassungsbemühungen sah. Trotzdem konnten die rheinischen Adelsfamilien durch ihre gemeinsamen Bestrebungen während des Verfassungskampfes ihre persönlichen Bindungen untereinander festigen, was in den folgenden Jahren zu erneuten und stärkeren Zusammenschlüssen führte.²¹⁵

Für den Rheinischen Adel begann eine neue Phase in den Bemühungen um eine Wiederherstellung der politischen und sozialen Vormachtstellung, da nun die adeligen Standesinteressen noch klarer in den Vordergrund rückten. Dabei veranlasste die Inkonsequenz des preußischen Gesetzgebers, der den Adel zwar verfassungsrechtlich schwächte, ihn aber durch privatrechtliche Ausnahmeverordnungen immer wieder förderte, eine Reihe von altadligen Familien durch besondere Sukzessionsordnungen ein Anrecht auf erbliche Standschaft anzumelden.²¹⁶

4.2.2 Privat- und standesrechtliche Konsolidierung

Die Ritterschaft hatte als Stand den Kampf um eine gesicherte politische Stellung in Preußen verloren, allerdings hatte der König selbst darauf verwiesen, wie sie einen Teil ihrer Bedeutung erhalten konnte. Der Adel musste sich wirtschaftlich absichern und seinen Familienbesitz sowie die Rittergüter erhalten, um somit das Eintreten nichtadeliger Gutsbesitzer in den zweiten Stand zu verhindern.²¹⁷ König Friedrich Wilhelm III. betonte, dass die „Erhaltung und Bevorrechtung des grundbesitzenden Adels sowie die Vermehrung der ritterschaftlichen Stimmen auf dem Landtage“²¹⁸ nur durch die Bildung unveräußerlichen Grundbesitzes, durch Stiftung von Familien-Fideikommissen und Majoraten erwirkt werden konnte. Es war vorgesehen, den bedeutendsten Majoratsbesitzungen sowie einzelnen durch Fideikommissgüter verbundenen Geschlechtern eine gewisse Anzahl von Kollektivstimmen im zweiten Stand zuzuteilen.

Darüber hinaus sah bereits der Paragraph 7 des Gesetzes vom 27. März 1824 für die Stifter bedeutender Fideikommiss Virilstimmen im ersten Stand der Fürsten und eine gleiche Bevorrechtung mit den Standesherrn vor. Der Adel erkannte in diesen Äußerungen des Monarchen, der selbst zur Bildung solcher Fideikommiss aufgerufen und zusammen mit dem Kronprinzen auf die Sicherstellung des Adels hingearbeitet hatte, die Aufforderung, den privatrechtlichen Status mit politischen Privilegien zu verbinden.²¹⁹ Darum wurde dieser Paragraph in der Folgezeit auch der Ansatzpunkt, um auf einem Umweg doch noch das politische Gewicht der Aristokratie zu stärken, was auch von Johann Wilhelm von Mirbach sofort erkannt und genutzt wurde.²²⁰ Er regte an, dass mehrere begüterte rheinische Geschlechter sich durch Familienverträge ein Anrecht auf eine erbliche Standschaft sichern sollten, um so zu einer politisch relevanten Adelskorporation zu gelangen. Es müsse das Ziel der altadligen Geschlechter sein, durch Fideikommissstiftungen und den daraus resultierenden Virilstimmen aus dem zweiten in den ersten Stand zu gelangen. Mit der Zeit sollte sich so eine Adelskor-

212 Gondorf, *Geschichte der Genossenschaft* (wie Anm. 3), S. 32f.

213 Geisler, *Über den Adel* (wie Anm. 211), S. 50.

214 Beusch, *Adlige Standespolitik* (wie Anm. 1), S. 313.

215 Werner Gembruch, *Freiherr vom Stein im Zeitalter der Restauration* (Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt/Main. Geisteswissenschaftliche Reihe 2), Frankfurt 1960, S. 26.

216 Weitz, *Auseinandersetzung um Verfassung und Staat* (wie Anm. 9), S. 32.

217 Salis-Soglio, *Vorgeschichte und Entstehung* (wie Anm. 5), S. 14.

218 Gondorf, *Geschichte der Genossenschaft* (wie Anm. 3), S. 34f.

219 Ebd., S. 33.

220 Weitz, *Adel im ersten preussischen Verfassungskampf* (wie Anm. 150), S. 228.

poration mit politischen Vorrechten bilden.²²¹ Der jülichische Freiherr wollte selbst sofort mit einer Stiftung beginnen, um ein Beispiel zu geben.²²²

König Friedrich Wilhelm III. hatte es sich im Provinzialständergesetz von 1824 vorbehalten, bedeutende Familien-Fideikommissgüter durch Virilstimmen in den ersten Stand aufzunehmen. Da der Code Napoléon alle Fideikommiss und Erbverzichte aufgehoben hatte, war eine neue Erbordnung, die Wiedererrichtung von Fideikommissen oder sogar eine Befreiung der Stammherren von der allgemeinen Erbordnung, der Autonomie, erforderlich.²²³ Am 13. Oktober 1826 bat der König eine Kommission der Ritterschaft in Zusammenarbeit mit den Standesherrn aus dem ersten Stand, diejenigen Majorate und Familienbesitzungen zu benennen, die für eine solche Bevorrechtigung in Frage kämen. Hierbei zeigte sich, dass die Standesherrn an einer Aufnahme ritterschaftlicher Adelige in den ersten Stand durch Virilstimmen nicht interessiert waren. Sie verwiesen auf die dann nicht mehr gegebene Ebenbürtigkeit im ersten Stand und erklärten weiterhin, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keines der Rittergüter den vorher genannten Anforderungen entspräche. Die Ritterschaft konnte sich in dieser Frage nicht durchsetzen und auch keine unanfechtbaren Beweise für entsprechend qualifizierte Rittergüter erbringen.²²⁴

Der Kompromiss, der aus diesen Verhandlungen entstand, wurde vom König im Bericht über die Verhandlungen des 2. Rheinischen Provinziallandtags 1828 festgehalten:

Was die Erklärung der Ritterschaft über ihre Ansprüche auf Virilstimmen im Stande der Fürsten anlangt, so sind beide Stände darin einverstanden, daß die Ertheilung dieses Vorrechts lediglich von Unserm Ermessen abhängt. Also können Wir nur die in Unserm Landtags-Abschiede vom 13. July 1827 enthaltene Bescheidung wiederholen, daß Wir auf jeden etwa vorkommenden einzelnen Antrag besondere EntschlieÙung fassen werden, Uns auch wegen Bevorrechtigung größerer Majorate und durch Familien-Stiftungen mit einander verbundener Geschlechter, nach Maaßgabe der weiteren Entwicklung der Verhältnisse, Bestimmung vorbehalten.²²⁵

Im Gegenzug versuchte der ritterschaftliche Adel den König dahin umzustimmen, dem rheinischen Adel wieder eine selbstständige, von den Wahlen unabhängige Stellung in der Verfassung zu verleihen, und insbesondere aus ihren Reihen die beiden ersten Stände durch Ergänzung der noch ausstehenden Stimmenzahl zu verstärken.²²⁶ König Friedrich Wilhelm III. wies dieses Anliegen entschieden zurück und machte dem rheinischen Adel somit deutlich die Grenzen seiner Restaurationsbereitschaft klar, womit spätestens zu diesem Zeitpunkt keine falschen Hoffnungen auf eine Wiederherstellung der früheren politischen Stellung bestehen bleiben konnten.²²⁷

Stattdessen hatte der König erneut seine Bereitschaft signalisiert, den ritterbürtigen Adel für die Schwächung seiner verfassungsrechtlichen Position durch zivilrechtliche Ausnahmeverordnungen zu fördern.²²⁸ Er empfahl dem ritterschaftlichen Adel erneut die Stiftung von Fideikommissen und erneuerte sein Versprechen, diesen bei ausreichendem Umfang Virilstimmen im ersten Stand zuzuerkennen oder zumindest Kollektivstimmen an durch Majorate verbundene Geschlechter zu verteilen.²²⁹

Einen Erfolg konnte der um von Mirbach und Graf Karl von Merveldt neu organisierte rheinische Adel am 18. Januar 1826 vermelden, als König Friedrich Wilhelm III. durch eine allerhöchste Kabinetts-Ordre den Geburtsadel mit seinen Titeln, Prädikaten und Wappen in den Rheinprovinzen wiederherstellte. Diese Angleichung des Rechtszustandes verdankte der rheinische Adel nicht zuletzt dem standespolitischen Engagement von Mirbachs, der sich seit dem Jahr 1819 kontinuierlich für die rechtliche Anerkennung des Adels in den Rheinprovinzen eingesetzt hatte.²³⁰ Weiterhin erschien am 25. Februar des Jahres eine Fideikommissregelung, die innerhalb des Erbrechts den Grundsatz der Rechtsgleichheit durchbrach.²³¹ In der Rheinprovinz wurde die Errichtung von Familien-Fideikommissen gestattet, womit sich der König gegen die nach dem Code Napoléon in den Rheinlanden allgemein gültige Realerbteilung entschied. Damit war eine „erste Bresche in das französische

221 Beusch, Adlige Standespolitik (wie Anm. 1), S. 320.

222 Weitz, Adel im ersten preussischen Verfassungskampf (wie Anm. 150), S. 228.

223 Beusch, Adlige Standespolitik (wie Anm. 1), S. 366.

224 Ebd., S. 420.

225 Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 525, Beratung des Rheinischen Provinzial-Landtags über die Autonomie des Rheinischen Ritterbürtigen Adels 1828, S. 48.

226 Beusch, Adlige Standespolitik (wie Anm. 1), S. 422.

227 Ebd., S. 423.

228 Ebd., S. 324.

229 Ebd.

230 Ebd., S. 325.

231 Weitz, Auseinandersetzung um Verfassung und Staat (wie Anm. 9), S. 32.

Gesetzbuch (...) gelegt worden²³², die die Hoffnung der sich wieder stärker zusammenschließenden alten Aristokratie auf die Wiederherstellung der Adelskorporation als lebensfähige Genossenschaft mit gemeinsamen Rechten und Instituten stärkte. Der Mirbach-Stein-Kreis hatte sich von einem politischen Klub während der Verfassungsdiskussion, zu einer standesbezogenen Interessenvertretung gewandelt. Das neu erwachte politische Interesse kreiste nun um die Frage der Autonomie, also die uneingeschränkte privatrechtliche Befugnis des adligen Stammherrn über die Erbfolge der Kinder zu entscheiden, die Erhaltung des Grundbesitzes und die Errichtung von Erziehungsanstalten.²³³

Bei der ersten Wahl zu den rheinischen Provinzialständen im Jahr 1826 wurde kein bürgerlicher Rittergutsbesitzer in den Provinziallandtag entsandt. Obwohl ein Nachweis der adeligen Herkunft, im Gegensatz zu den Ritterschaften alter Art, im neuen zweiten Stand des Provinziallandtages als Bedingung der Zugehörigkeit nicht gefordert war, saßen auch in den nachfolgenden Landtagen zunächst fast nur Angehörige von Familien, die schon den alten territorialen Ritterschaften angehört hatten.²³⁴ Da Landtagsbeschlüsse an eine Zweidrittelmehrheit gebunden waren, besaß die Aristokratie dort eine Art institutionalisiertes Veto, sofern sie geschlossen auftrat und eine gemeinsame Position vertrat.²³⁵

4.3 Von 1834 bis 1837

4.3.1 Die Frage der Autonomie

Auf eine Anordnung des Königs beriet ab dem 5. Juni 1828 ein Ausschuss aus den Mitgliedern der Ritterschaft über einen Gesetzesentwurf, der der Ritterschaft zukünftig die Befugnis zugestehen sollte, durch Ehe- und Erbverträge die Erbfolge unter ihren Kindern festzustellen.²³⁶ Dieser Ausschuss stellte zunächst fest, dass die rheinischen adeligen Familien vor der französischen Besetzung das Recht hatten, durch Heiratsverträge die Erbfolge der Kinder festzulegen. Ohne die Wiederherstellung einer solchen Befugnis sei das Erlöschen vieler Familien unabwendbar, da viele nicht ausreichend bemittelt seien, Fideikommiss oder Majorate stiften zu können. Darum sollte die frühere jülich-bergische Landesverordnung über die Heiratsverträge wieder eingeführt werden.²³⁷ Dieser Ausschuss beriet auch darüber, ob der König um Aufhebung der sowohl in preußischer wie auch in französischer Gesetzgebung bestehenden Hindernisse für die Errichtung von Fideikommissen und Majoraten gebeten werden sollte. Dies würde alternativ zu den bestehenden gesetzlichen Regelungen und den damit verbundenen Ausnahmeverordnungen das Erbrecht des Adels nach den früheren Landesgesetzen wieder einführen.²³⁸ Da sich die Versorgung der nachgeborenen Kinder aufgrund des Wegfalls der ehemaligen Versorgungsinstitutionen jedoch schwieriger als früher gestaltete, sollte jeder Stammherr die Mittel für die Versorgung der nicht länger erbberechtigten Kinder nachweisen müssen.²³⁹ Die Antwort des Königs auf die Vorschläge der Kommission war allerdings wenig verbindlich. Er versicherte lediglich, diese Vorschläge zu einem Ehe- und Erbfolgegesetz zu prüfen.²⁴⁰

Die schwierig zu lösende Sukzessionsfrage führte sowohl bei der rheinischen als auch bei der westfälischen Ritterschaft zu einer Fülle von Konferenzen, Denkschriften und Gutachten.²⁴¹ Auch Johann Wilhelm Freiherr von Mirbach hatte sich während dieser Zeit nicht nur mit der Politik auf dem Düsseldorfer Landtag befasst, sondern die Zeit ebenfalls mit dem Sammeln und Studieren von Eheverträgen, Erbverzichten, Testamenten und Familienpakten des rheinischen Adels verbracht. Er stellte das erarbeitete Material zusammen, um dem preußischen Justizminister Karl Albert Christoph von Kamptz (1769–1849) Beweise für die frühere autonome Befugnis des Adels in den Rheinlanden vorzulegen, wie sie Artikel XIV der Bundesakte vorsah.²⁴² So steht in der Abhandlung von Johann Georg Kerner über das allgemeine „Staats-Landrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft“, dass nach Paragraph 9 der Familiengesetze „eine solche Familie (...) bald diese bald jene Erbfolge einführen kann.“²⁴³ Und weiter in Paragraph 32 über die Einschränkung der Teilung reichsritterschaftlicher Güter: „durch die Ertheilung der Familiengesetze konnten nun zuvor die Stammgüter und Familien-Fideikommiss unveräußerlich und zu einem Familieneigenthum gemacht werden.“²⁴⁴

232 Kisky, Johann Wilhelm von Mirbach (wie Anm. 4), S. 45.

233 Weitz, Auseinandersetzung um Verfassung und Staat (wie Anm. 9), S. 32.

234 Wallthor, Konservativer Adel (wie Anm. 30), S. 23.

235 Gondorf, Geschichte der Genossenschaft (wie Anm. 3), S. 34.

236 Beusch, Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff (wie Anm. 2), S. 164.

237 Beusch, Adlige Standespolitik (wie Anm. 1), S. 408.

238 Ebd., S. 369.

239 Ebd., S. 370.

240 Ebd., S. 411.

241 Beusch, Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff (wie Anm. 2), S. 168.

242 Gondorf, Geschichte der Genossenschaft (wie Anm. 3), S. 36f.

243 Johann Georg Kerner, Allgemeines positives Staats-Landrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheine, Lemgo 1786, S. 29.

244 Ebd., S. 105.

Des Weiteren war von Mirbach davon überzeugt, dass der Adel sich zur Wiederbelebung seines Standes zusammenschließen müsse, um vereint auf die Erhaltung seiner wirtschaftlichen Grundlagen hinarbeiten, unter denen er auch „die autonomische Dispositionsbefugnis in Familien- und Erbrechtsangelegenheiten verstand, um die sich der rheinische Adel bisher ohne Erfolg auf den Provinziallandtagen bemüht hatte.“²⁴⁵ Bislang bedurften die vom König selbst angeregten Fideikommissen immer im jeweiligen Einzelfall der Zustimmung des Königs, der damit eine Ausnahmeverordnung vom eigentlich gültigen Realerbrecht gestattete. Die Anträge der Ritterschaft auf Erteilung der statutarischen Autonomie, die ihnen in dieser Angelegenheit jegliche Freiheit zugestehen würde, waren bisher ohne Erfolg geblieben. Auch auf dem Provinziallandtag von 1828 wurde über die besondere Sukzessionsordnung des rheinischen Adels beraten. Dort wurde festgehalten, dass selbst wenn die Eltern in den adligen Familien früher unbeschränkt ihren Grundbesitz nach eigenem Ermessen auf einen Haupterben übertragen konnten, was der Rheinische Adel durch zahlreiche Belege nachzuweisen versuchte, wäre eine solche Erlaubnis mit Blick auf die veränderten Zeitverhältnisse nicht mehr angemessen.²⁴⁶ Die Möglichkeit des Adels, durch die Errichtung von Fideikommissen für die Erhaltung seiner Familie zu sorgen, sei ausreichend. Zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes wurden juristische Gutachten in Auftrag gegeben. Im Landtagsabschied vom 15. Juli 1829 heißt es:

Wegen der Befugniß der Eltern vom Stande der Ritterschaft, durch Ehe- und Erbverträge die Erbfolge unter ihren Kindern festzustellen, ist zunächst eine genaue Ermittlung für nothwendig erachtet worden, inwiefern vor dem Eintritt der fremdherlichen Gesetzgebung die zur Vertretung im Zweiten Stande befähigten Güter als untheilbares Ganzes und als Stammgut einzelner Familien betrachtet worden sind.²⁴⁷

1831 lehnte auch der Rheinische Revisions- und Cassationshof die Verleihung der Autonomie an den ritterschaftlichen Adel ab, da sie eine zu große Änderung des rheinischen Erbrechts darstelle. Die bestehende Ausnahmeregelung für Fideikommissen hingegen sei nicht so gravierend, da sie jeweils der Genehmigung des Königs bedürfte, und auch der Umfang der zum Fideikommiss befähigten Güter begrenzt sei, während die Autonomie der Willkür Einzelner freien Raum lassen würde. Zudem seien die Folgen für die nachgeborenen Kinder nicht abzusehen, da die früheren Versorgungsinstitutionen wie Stifte und Domkapitel nicht mehr bestünden.²⁴⁸ Trotzdem wurde auf der Grundlage weiterer Gutachten über die Autonomiefrage diskutiert. Am 9. Oktober 1832 wurde erneut im Staatsministerium verhandelt, da die westfälische Ritterschaft ebenfalls einen Antrag auf Verleihung der Autonomie gestellt hatte.

Die Anträge des ritterschaftlichen Adels beider Provinzen sollten nun bis zum Rheinischen Provinziallandtag im November 1833 gemeinsam bearbeitet und geprüft werden.²⁴⁹ Der Bonner Professor für Staatsrecht, Romeo Maurenbrecher, wurde dazu mit der Erstellung eines abschließenden Gutachtens beauftragt. Schnell zeigte sich, dass eine endgültige Klärung nur in den privatrechtlichen Verhältnissen und nicht im Staatsrecht zu finden sei, da in den Landesverfassungen die Rittergüter niemals für unteilbar erklärt worden waren.²⁵⁰ Zu den Vertretern des rheinischen Adels, zu denen Maurenbrecher Kontakt aufnahm, gehörte auch von Mirbach, der den Bonner Professor bei der Suche nach urkundlichen Beweisen unterstützte.

Der Schluss des Provinziallandtages Ende Dezember 1833 erschien von Mirbach seinerseits als geeigneter Anlass, die Anträge der rheinischen Ritterschaft bezüglich einer adligen Erbfolgeregelung nochmals durch ein von ihm verfasstes Promemoria beim König in Erinnerung zu rufen.²⁵¹ Darin hält er fest, dass der rheinische Adel ohne die statutarische Autonomie seines „Lebensprinzips und der Grundbedingung seines Wesens beraubt“²⁵² sei. Allein die Autonomie könne den Wohlstand und das Bestehen der rheinischen Adelsgeschlechter sichern. Die bisher getroffenen königlichen Verordnungen, also die Gestattung von Majorats- und Fideikommissstiftungen, seien mit zu hohen Kosten verbunden. Dagegen biete die Wiederherstellung der Autonomie „den adligen Familien die Mittel, nach individuellen Verhältnissen die passenden Anordnungen zur Erhaltung ihres Geschlechts und Stammvermögens zu treffen.“²⁵³ Nur wenn der Adel selbst die Zersplitterung der landtagsfähigen Güter und deren Übergang auf bürgerliche Besitzer verhindern könne, sei er auch in der Lage, „seine Funktion innerhalb der landständischen Verfassung der Provinz wahrzunehmen.“²⁵⁴ Ungefähr zur gleichen Zeit schreibt auch Friedrich Wilhelm von

245 Beusch, Adlige Standespolitik (wie Anm. 1), S. 446.

246 Ebd., S. 449.

247 Zitiert nach: Gondorf, Geschichte der Genossenschaft (wie Anm. 3), S. 36.

248 Beusch, Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff (wie Anm. 2), S. 167.

249 Beusch, Adlige Standespolitik (wie Anm. 1), S. 456.

250 Ebd., S. 458.

251 Beusch, Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff (wie Anm. 2), S. 170.

252 Ebd., S. 170f.

253 Ebd., S. 171.

254 Ebd.

Geisler: „Will man den durch den Adel möglichen Nutzen erreichen, so muß man nothwendig darauf bedacht sein, ihm seinen Grundbesitz zu erhalten.“²⁵⁵

Mitte Juni 1834 konnte Maurenbrecher dann sein abschließendes Gutachten vorlegen. Er kam zu dem Schluss, dass nach dem rheinischen Provinzialrecht die adligen Eltern, als ausdrückliches Vorrecht ihres Standes, das Recht besaßen hatten, in ihren Verträgen und Testamenten eine willkürliche Verteilung der Güter unter ihren Kindern vorzunehmen. Außerdem sei der rheinische Adel auch vom Pflichtteil entbunden gewesen. Weiterhin könne auch nach dem Gewohnheitsrecht kein Zweifel mehr an der autonomen Befugnis des Adels herrschen. Die meisten Rittergüter seien als Ganzes nach den Grundsätzen der Primogenitur vererbt worden.²⁵⁶ Maurenbrecher sprach sich dafür aus, die Unteilbarkeit der landtagsfähigen Güter in der Rheinprovinz möglichst bald einzuführen. Dabei wies er daraufhin, dass seit 1815 bereits 28 Rittergüter durch Erbteilung und Zersplitterung aus der entsprechenden Matrikel gelöscht worden waren, da sie das erforderliche Grundsteueraufkommen nicht mehr erbringen konnten.²⁵⁷ Dieses Gutachten hatte wesentlichen Anteil an der späteren Verleihung der Autonomie, die aber nicht umgehend erfolgte.

4.3.2 Der Vereinigungsvertrag

Im August des Jahres 1834 wurde Johann Wilhelm von Mirbach von seinen rheinischen Standesgenossen beauftragt, ein Vereinigungsstatut zu entwerfen, um die gemeinsamen Ansichten und Ziele des rheinischen Adels zu bündeln und somit noch stärker gemeinsam für die Aufrechterhaltung ihrer Interessen eintreten zu können.²⁵⁸ Die Notwendigkeit zu einem Adelszusammenschluss machte von Mirbach dann auch im ersten Teil des Statuts, das er seinen Standesgenossen zur Unterzeichnung vorlegte, deutlich. Da der Adel nämlich durch die Französische Revolution seiner Rechte und vor allem auch seines Korporationscharakters beraubt wurde, sei es notwendig geworden, dass die Häupter der Familien gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um die Mittel zur Erhaltung ihrer Familien aufzubringen.²⁵⁹

Am 12. Januar 1835 gelang es von Mirbach, die Köpfe von dreißig Familien des Rheinischen Adels in Düsseldorf zu versammeln. Diese schlossen sich zu den in der sogenannten Vereinigungsakte niedergelegten Grundsätzen zusammen. Dabei sollte nicht nur das materielle Wohl durch diesen Bund gefördert werden, sondern auch die adelige Gesinnung.²⁶⁰ Diese Gruppe bildete den Stamm der späteren Genossenschaft des Rheinischen ritterbürtigen Adels.²⁶¹ Kurz darauf beschloss die Generalversammlung der neuen Vereinigung eine neue Initiative in der Autonomiefrage. Freiherr von Mirbach und Freiherr Maximilian von Loë wurden beauftragt, eine Eingabe an König Friedrich Wilhelm III. zu richten, worin sie erneut um Wiederherstellung ihres früheren Rechtes auf Autonomie in Erbfällen baten und sich dabei verpflichteten, für die nachgeborenen Söhne und die Töchter durch Stiftungen zu sorgen.²⁶²

Am 18. Mai 1835 übergab von Loë den Antrag der Rheinischen Ritterschaft „um Wiederherstellung des ihren Familien früher zugestandenen Rechtes der Autonomie“ mit einigen Urkundenabschriften als Beleg der früheren autonomen Rechte an Justizminister Kamptz.²⁶³ Vier Tage später überreichten von Mirbach und von Loë gemeinsam dem König ein Memorandum, in dem sie auf die Notwendigkeit der Wiederherstellung der Autonomie hinwiesen sowie den im Januar geschlossenen Vereinigungsakt.²⁶⁴ Außerdem brachten sie ihre Auffassung vor, dass eine Entscheidung nun, dank der Vorarbeit Maurenbrechers und des Justizministers Kamptz, herbeigeführt werden könne und keine Zweifel mehr an der Rechtmäßigkeit der autonomen Verfügungsberechtigung bestünde.²⁶⁵

Als letzten Schritt in den Bemühungen um die Wiederverleihung der Autonomie ist die „Denkschrift über die Autonomie des Ritterbürtigen Adels“ vom 12. Dezember 1835 zu sehen.²⁶⁶ Diese von Mirbach und von Loë verfasste Schrift war an den Minister Kamptz und den Kronprinzen gerichtet. Der Rheinische Adel bat darin um die Wiedererlangung der Autonomie.

255 Geisler, Über den Adel (wie Anm. 211), S. 48.

256 Beusch, Adlige Standespolitik (wie Anm. 1), S. 466f.

257 Ebd., S. 467.

258 Ebd., S. 474.

259 Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 970, Vereinigungsvertrag des Rheinischen Adels zur Förderung des materiellen Wohls der Mitglieder und der adeligen Gesinnung vom 12. Januar 1835. Unterschrift und Siegel der beteiligten rheinischen Adligen (Libell von 65 Textseiten).

260 Anton Freiherr von Salis-Soglio, Geschichte der Genossenschaft von 1837-1937, in: Ritterrat (Hrsg.), Die Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels 1837-1937. Festschrift zur Erinnerung an den hundertsten Jahrestag ihrer Gründung, Schloß Gemünden 1937, S. 18-25, hier S. 18.

261 Gondorf, Geschichte der Genossenschaft (wie Anm. 3), S. 37.

262 Jodokus Litter, Zur Geschichte und Statistik der Akademie (Bericht über die Rheinische Ritter-Akademie zu Bedburg über das Schuljahr 1891-1892, 49), Düsseldorf 1892, S. 13.

263 Beusch, Adlige Standespolitik (wie Anm. 1), S. 480.

264 Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 526, Verhandlungen der Freiherren von Mirbach und von Loë in Berlin über die Autonomie des Rheinischen Adels.

265 Beusch, Adlige Standespolitik (wie Anm. 1), S. 481.

266 Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 525 (wie Anm. 225), Denkschrift über die Autonomie des Rheinischen Ritterbürtigen Adels vom 12. Dezember 1835.

Das Recht der Autonomie, – die Familiengesetzgebung, das Recht, sowohl durch Eheverträge und andere Verordnung inter Vivos als durch Testamente die Verhältnisse der Ehegatten und die Successionsweise der Kinder festzusetzen – welches Recht die adelichen rheinischen Familien, die es früher besessen, gerade so, wie es bestanden hat, wieder herzustellen, von des Königs Majestät erbitten, beruht, wie alles deutsche Recht auf Herkommen und Gewohnheit.²⁶⁷

Die französische Besatzung hatte ihnen dieses Recht genommen, was als rechtswidriger und gewaltsamer Akt aufgefasst wurde: „Wenn nun die französische Machthabe völkerrechtswidrig nur ihren gewalthätigen Willen zur Richtschnur ihrer Handlungen und Dekrete nahmen, und die Privatrechte zerstörten, so hat dieses nur einen unrechtmäßigen Zustand, einen Zustand der Gewalt herbeiführen können.“²⁶⁸

Wie schon zuvor betonte man die Notwendigkeit, dass die Stammherren ihren Grundbesitz geschlossen an einen Haupterben übertragen können, ohne an das französische Realerbrecht gebunden zu sein. Grund war, die Zersplitterung des Besitzes und damit den Verlust der Landtagsfähigkeit zu verhindern:

Daß die freie autonome Befugnis, ohne Rücksicht auf den mit der Autonomie im Widerspruch stehende Pflichttheil zu disponiren, den jetzt lebenden Familienvätern wieder verliehen werde, darin besteht gerade die Bedingung zur Erhaltung der Geschlechter.²⁶⁹

Gleichzeitig verpflichtete man sich, für die nachgeborenen Kinder zu sorgen und ein Schiedsgericht einzurichten. Dieses war dazu berufen, alle erbrechtlichen Streitigkeiten unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte zu entscheiden.²⁷⁰

Diesen Anträgen wurde schließlich durch das Staats- und Justizministerium zugestimmt und eine entsprechende Empfehlung zur Wiederherstellung der autonomen Dispositionsbefugnis wurde an den König weitergeleitet. Die Gutachten und Urkunden der vergangenen Jahre hatten die Bedenken über die Rechtmäßigkeit des Antrags langsam aufgeweicht und die Einrichtung eines Schiedsgerichtes sowie die Verpflichtung der Familien für die nicht-erbberechtigten Kinder durch eine Stiftung zu sorgen, schienen nun auch die Befürchtungen derer zu mindern, die eine völlige Willkür bei der Erbfolge befürchteten. Die Ausübung der autonomen Befugnisse, die der Rheinischen Ritterschaft nun wieder verliehen werden sollten, wurde an den Beitritt zu der Stiftung gekoppelt. Außerdem wurde sie nur denjenigen Familien zugesichert, die glaubhaft machen konnten, dass sie diese Befugnisse vor der französischen Zeit besessen hatten; wie es exemplarisch bereits durch Urkunden und Briefe in den letzten Jahren zur Erreichung der allgemeinen Erlaubnis gemacht wurde.²⁷¹

4.3.3 Autonomie und Genossenschaft

In dem Zeitraum von 1834 bis 1837, der im Autonomiestatut gipfelt, sieht Reinhold Weitz eine reaktionäre Wende, die als alleiniges Ziel eine aggressive und harte Politik der Anrechtswahrung verfolgt, die den Adel in der Gesellschaft isoliert, ihm aber zugleich eine größere innere Geschlossenheit gibt.²⁷² Die Niederlagen in den Verfassungsdiskussionen schienen den Adel, unterstützt und gefördert durch den preußischen König, zur alleinigen Konzentration auf die Wahrung ihrer standes- und privatrechtlichen Interessen gedrängt zu haben.

Am 16. Januar 1836 erließ der König schließlich die Kabinetts-Ordre, die dem Antrag der ritterschaftlichen Deputierten auf „autonome Dispositions-Befugnis“ stattgab.²⁷³ Diese hatte das Dispositions-Recht des Rheinischen Adels in Erbschaftsfällen als Grundlage für die Erhaltung des Grundeigentums in den Familien des Rheinischen Ritterstandes wieder hergestellt. Es wurde den Familienhäuptern erlaubt, alles, was die Erbfolge betrifft, „nach freiem Gutbefinden festzusetzen.“²⁷⁴

267 Ebd., S. 1.

268 Ebd., S. 5.

269 Ebd., S. 9.

270 Salis-Soglio, Geschichte der Genossenschaft (wie Anm. 260), S. 18f.

271 Beusch, Adlige Standespolitik (wie Anm. 1), S. 492.

272 Weitz, Auseinandersetzung um Verfassung und Staat (wie Anm. 9), S. 37.

273 Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 971, Kabinetts-Ordre König Friedrich Wilhelms III. von Preußen an das Staats-Ministerium vom 16. Januar 1836. „Aus dem Bericht des Staatsministerii über die Anträge der Freiherrn von Mirbach und von Loë für sich und andere Mitglieder des Rheinischen Ritterstandes auf Herstellung der in ihren Familien vor Einführung der fremden Gesetzgebung ausgeübten Befugnisse bei der Bestimmung über ihren Nachlaß habe ich ersehen: sowohl, daß diese Befugnis von dem ritterbürtigen Rheinischen Adel in Successionsfällen ausgeübt worden ist, als auch, daß die Mitglieder des Rheinischen Ritterstandes für den Fall der Herstellung ihrer Befugnis eine besondere Stiftung zum besten und im Interesse der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter ihrer Familien zu errichten beschlossen haben. Ich habe daher in der Ueberzeugung, daß dieses Dispositionsrecht in Erbschaftsfällen eine wesentlichen Bedingung zur Erhaltung des Grundeigenthums in den Familien sey, um so mehr beschlossen, dasselbige in den Familien des Rheinischen Ritterstandes, welche es vor der Einführung der fremden Gesetzgebung ausgeübt haben, wiederherzustellen.“

274 Ebd.

Die Rheinische Ritterschaft war nun aufgefordert, ein Statut für die zu gründende Genossenschaft zu entwerfen und die vorgeordnete Stiftung für die Töchter und nachgeborenen Söhne zu planen. Beides würde dem König zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Außerdem galt es, urkundliche Beweise für die Berechtigung zur autonomen Dispositionsbefugnis aller in der Genossenschaft vereinigten Familien zu sammeln.²⁷⁵ Am 8. März 1836 wurde auf einer Generalversammlung in Düsseldorf beschlossen, den König zur Anfertigung einer Matrikel zu bitten, in der alle entsprechenden Adelsfamilien eingetragen würden. Außerdem wurde Johann Wilhelm von Mirbach mit der Ausfertigung des Statuts beauftragt. Ein fertiger Entwurf wurde am 25. April 1836 angenommen. Dieser wurde in Berlin jedoch zurückgewiesen, da man zum einen dort davon ausgegangen war, dass der Rheinische Adel zunächst die Verordnung über die Autonomie und das Schiedsgericht abwarten würde, um beides in seinem Statut zu berücksichtigen. Außerdem fehlten in dem Statut zunächst die Hinweise auf die Stiftung, die die Kinder ohne einen Erbteil unterhalten sollte, und auf die Errichtung einer Erziehungsanstalt zur standesgemäßen Erziehung der abgefundenen Familienmitglieder.

Am 19. Dezember 1836 übergab von Mirbach dann ein dahingehend überarbeitetes Statut²⁷⁶ dem König, welches am 21. Januar 1837 von Friedrich Wilhelm III. zusammen mit dem schiedsrichterlichen Verfahren genehmigt wurde.²⁷⁷ Die landesherrliche Bestätigung sollte nach einer förmlichen Ausfertigung erfolgen. Gleichzeitig erließ der König die „Verordnung die autonome Successionsbefugniß der Rheinischen Ritterschaft und das darüber stattfindende schiedsrichterliche Verfahren betreffend.“²⁷⁸

§. 1. Die Eingangs gedachte Dispositionsbefugnis wird denjenigen Familien des Rheinischen Ritterstandes, welche dieselbe vor der Einführung der fremden Gesetzgebung ausgeübt haben, im verfolg Unserer Order vom 16. Januar 1836 hierdurch wiederholentlich anerkannt und zugesichert.

§. 2. Es können aber von dieser Dispositionsbefugnis nur diejenigen Mitglieder der gedachten Familien Gebrauch machen, welche 1) ein landtagsfähiges Rittergut in Unserer Rheinprovinz allein oder gemeinschaftlich mit einem Anderen besitzen, 2) an der oben erwähnten Stiftung Theil haben.²⁷⁹

Wir haben jedoch die Ausübung dieser Befugnis an die Bedingung geknüpft, daß für die standesmäßige Erziehung, Abfindung und Aussteuer der übrigen Kinder und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten gesorgt, daß zur Sicherung dieses Zweckes eine Stiftung gegründet und daß für die dabei entstehenden Streitigkeiten ein Schiedsgericht errichtet werde.²⁸⁰

Durch diese königliche Verfügung vom 21. Januar 1837 wurde der Rheinischen Ritterschaft die Befugnis verliehen, bei der Vererbung ihres Grundbesitzes, auch ohne Errichtung von Fideikommissen, die Bevorzugung des erstgeborenen Sohnes durchzusetzen, wie es ihnen auch vor Einführung der französischen Gesetzgebung gestattet war, durch letztere aber untersagt wurde. Diese Befugnis war an die Bedingung geknüpft, durch Einrichtung einer Erziehungsanstalt Fürsorge für die Erziehung der Söhne des Adels und durch Errichtung eines Damenstiftes Fürsorge für die Töchter zu treffen. Diesen Bedingungen wurde im Stiftungs-Statut vom 28. Februar 1837 entsprochen, das in der Generalversammlung der Genossenschaft in Düsseldorf verabschiedet wurde.²⁸¹ Hier wurde Freiherr von Mirbach einstimmig zum Ritterhauptmann gewählt.²⁸² Das aufwändige handschriftliche Statut umfasst 52 Seiten.

Den Eingang dieses Statutes bildete eine Auseinandersetzung über die Pflichten des Adels von außerordentlicher Schönheit und gibt Zeugnis von tiefem Ernst und wahrhaft christlicher Lebensauffassung. Die Häuser der ersten rheinischen Familien haben dieses Statut unterzeichnet und sich mit ritterlichem Wort zu dessen getreuer Befolgung verpflichtet.²⁸³

Nach einem historischen Rückblick und einer Schilderung der zu erwartenden Entwicklung, folgen zwölf Artikel, die die Ideale des Adels umreißen. Anschließend wird in fünf besonderen Punkten das Gerüst der späteren Statuten der Genossenschaft vorgestellt, die bis heute Bestand haben.²⁸⁴

275 Beusch, Adlige Standespolitik (wie Anm. 1), S. 498.

276 Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 527, Statut der Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels von 1836 und vom 28. Februar 1837.

277 Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 971 (wie Anm. 273), 21. Januar 1837: Kabinetts-Ordre König Friedrich Wilhelms III. von Preußen an die Freiherren von Mirbach und von Loë. Zugleich genehmigt er das Statut über die Stiftung.

278 Beusch, Adlige Standespolitik (wie Anm. 1), S. 506.

279 Zitiert nach: Ernst Moritz Arndt, Die Rheinischen Ritterbürtigen Autonomen, Leipzig 1844, S. 8.

280 Zitiert nach: Ebd., S. 7f.

281 Wendt-Papenhausen, Ich war Schüler (wie Anm. 39), S. 6.

282 Litter, Geschichte und Statistik der Akademie (wie Anm. 262), S. 13.

283 Wendt-Papenhausen, Ich war Schüler (wie Anm. 39), S. 6.

284 Gondorf, Geschichte der Genossenschaft (wie Anm. 3), S. 38.

– Erster Abschnitt. Von der Stiftung überhaupt. §. 1.

Die Stiftung ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 16. Januar 1836 bestimmt, um in den an der Stiftung teilnehmenden Geschlechtern die standesmäßige Erziehung und das Fortkommen, die Abfindung und die Aussteuer der vermögere autonomen Dispositionsbefugniß von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossener Söhne und Töchter zu befördern.²⁸⁵

– Zweiter Abschnitt. Von der Genossenschaft. §. 11.

Sämtliche Familien des rheinischen ritterbürtigen Adels, deren Häupter ihren Beitritt zu dieser Stiftung bis zum 1. Mai 1837 erklärt, und gegenwärtiges Statut unterzeichnet haben, bilden als ursprüngliche Gründer der Stiftung eine Genossenschaft, deren gemeinschaftliches Eigenthum das Stiftungsvermögen ist.²⁸⁶

Nachdem auch die Erziehungsanstalt, eine Ausbildungsstätte für die Söhne des Adels, und das Fräuleinstift von der Ritterschaft dotiert waren²⁸⁷, erteilte König Friedrich Wilhelm III. am 13. Mai 1837 die landesherrliche Bestätigung des Statuts.²⁸⁸ Die Autonomie sollte durch die Gründung der Genossenschaft gesichert werden. Als der Initiator der Gründung wurde zurecht Johann Wilhelm von Mirbach hervorgehoben, dessen „romantische Vorstellungen“, laut Alfred Hartlieb von Wallthor, in manchem an die Grundsätze der „Kette“ erinnern, und der später mit der Gründung der Rheinischen Ritterakademie in Bedburg dem seinerzeit angestrebten Ideal einer Erneuerung des Adels durch Bildung entsprach.²⁸⁹

Das Ziel der Genossenschaft, was aus den Autonomie-Satzungen herauszulesen ist²⁹⁰, war von nun an das Eintreten für den christlichen (katholischen) Glauben, einen christlichen Lebenswandel und „Liebe und Treue gegen König und Vaterland“. Außerdem wurde die Ideologie vertreten, dass der Adel „Mittler zwischen Volk und Thron“ sei, „Säule des Staates“ und eine „Mauer vor dem Thron.“²⁹¹ Auch die wirtschaftliche Erstarkung des rheinischen Adels ist durch die 1837 einsetzende preußische Gesetzgebung erreicht worden. Der durch Erbteilung einsetzende Niedergang wurde aufgehalten und nur wenige Geschlechter hatten in den darauffolgenden Jahren das Stammgut verloren. Dabei ging die Ritterschaft, laut dem früheren Ritterhauptmann Anton Freiherr von Salis-Soglio, von dem Grundsatz aus, dass die Erhaltung von Grund und Boden nicht Hauptzweck sei. „Es wurde nicht die Anhäufung von Reichtümern, sondern die innere Unabhängigkeit erstrebt, um die volle Hingabe an die Belange der Gesamtheit zu ermöglichen, durch Übung in der eigenen Verwaltung schlummernde Kräfte zu wecken, kurz, dem Volke in Krieg und Frieden selbstlose Führer zu schaffen.“²⁹²

Wegen des sogenannten Autonomiestatuts wurden die entsprechenden rheinischen Ritterfamilien fortan häufig als die „Rheinischen Autonomen“ bespöttelt. Vielen Angehörigen unterschiedlichster Schichten in Preußen war die Sonderstellung, die der rheinische ritterbürtige Adel unter der Führung Johann Wilhelm von Mirbachs erkämpft hatte, ein Dorn im Auge.²⁹³ Ein vehementer Kritiker war Ernst Moritz Arndt. Er bezieht in seiner 1844 erschienenen Schrift „Die Rheinischen ritterbürtigen Autonomen“ klar Stellung gegen die Privilegien, die der König dem Rheinischen Adel zugebilligt hatte:

Die Einleitung des Statuts ist nicht mit zeitgemäßer und ritterlicher Weisheit und Gradherzigkeit abgefaßt; es schimmert durch alle schönen Worte und süßliche Gelobungen und Betheuerungen solche Schimmer, durch welche der bürgerliche und bäuerliche Rheinländer, der sogenannte Geburtslose, sich häufig verletzt ja wohl verwundet fühlen konnte.²⁹⁴

285 Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 527, Statut der Genossenschaft (wie Anm. 276), S. 4.

286 Ebd., S. 5.

287 Weitz, Auseinandersetzung um Verfassung und Staat (wie Anm. 9), S. 33.

288 Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 965, Statut der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft (wie Anm. 41), „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, (...), Urkunden und bekennen hierdurch, daß nachdem diejenigen ritterbürtigen Familien der Rheinischen Ritterschaft, welchen Wir durch Unsere Order vom 16. Januar 1836 und Unserer Verordnung vom 21. Januar dieses Jahres die autonome Dispositionsbefugniß wieder zu verleihen geruht haben, (...) zu Düsseldorf unterm 28. Februar dieses Jahres ein Statut abgefaßt und Uns zur landesherrlichen Bestätigung eingereicht haben, Wir das gedachte, hierbei angeheftete Statut der Stiftung zum Besten der von der Sukzession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Deszendenten de dato Düsseldorf den 28. Februar 1837, seinem ganzen Inhalte nach, (...) bestätigen und zugleich der gedachten Stiftung die im § 9 gedachten Rechte einer öffentlichen Korporation hierdurch beilegen.“

289 Wallthor, Konservativer Adel (wie Anm. 30), S. 23.

290 Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 965, Statut der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft (wie Anm. 41).

291 Weitz, Auseinandersetzung um Verfassung und Staat (wie Anm. 9), S. 33; Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 965, Statut der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft (wie Anm. 41).

292 Salis-Soglio, Geschichte der Genossenschaft (wie Anm. 260), S. 18.

293 Gondorf, Geschichte der Genossenschaft (wie Anm. 3), S. 40.

294 Arndt, Die Rheinischen Ritterbürtigen Autonomen (wie Anm. 279), S. 25.

Es läßt sich nicht leugnen, in ihrer verschwimmenden Breite spiegelt und spreizt sich eine gewisse blanke Selbstgefälligkeit. Welche der Vornehmere dem Niedrigeren schon aus Klugheit verhüllen muß.²⁹⁵

Betrachten wir nun die Autonomie des Adels, das Statut, das sie sich entworfen haben, die Befugniß zur willkürlichen Verfügung über die Nachfolge in ihrem Besitz (...), so kenne ich desgleichen von Machtfülle nicht, welche ein Herrscher einer Genossenschaft jemals auf ähnlich weise gegeben hätte.²⁹⁶

Arndt befürchtete einen Missbrauch der Autonomie und stellte den restaurativen Bestrebungen des Rheinischen Adels die Anforderung entgegen, sich auf den Boden historischer Tatsachen zu stellen.²⁹⁷ Ganz konkret auf diese Schrift nimmt wiederum Ernst von Sybel in einem Zeitungsartikel mit dem Titel „Ernst Moritz Arndt über die rheinisch ritterbürtigen Autonomen“ Bezug, der in der Kölnischen Zeitung Nr. 32 vom 1. Februar 1845 erschienen ist. Er äußert sich hierbei gleichermaßen kritisch gegenüber der Sonderstellung, die der ritterschaftliche Adel für sich beansprucht hat.

[Auf] die Anfänge dieser Dinge zurücksehend, von 1815 und 1818, wie damals daß Rheinland durch Schlosser's Schriften über die Rechte des rheinischen Adels aufgeregt worden. Der Adel forderte in diesem Pamphlet die Herstellung der rheinischen Landstände, und zwar mit dem alten Uebergewicht der Ritterschaft; im Jahre 1819 erhielt die Denkschrift eine ‚urkundliche Widerlegung.‘ (...) Darauf die Einrichtung der Provinzialstände, in welchen der ritterliche Grundbesitz eine höchst bedeutende Vertretung erhielt, dann die Bewilligung, Majorate und Fideikomnisse auch in den Gebieten des Code civil errichten zu dürfen, endlich 1836 und 1837 die ‚Wiederherstellung der Autonomie für diejenigen Familien des rheinischen Ritterstandes, welche sie vor der Einführung der fremden Gesetzgebung ausgeübt haben.‘²⁹⁸

Er sah in der Verleihung der Autonomie den Versuch, den rheinischen Adel als politische Kraft zu organisieren und durch die Genossenschaft als Bündnispartner der Regierung gegen die Liberalen einzusetzen. Das Autonomiestatut selber müsse unter ständiger Kontrolle gehalten werden und der Staat alleine solle darüber urteilen können, wie lange es Bestand haben dürfe. Ohne ein grundsätzlicher Gegner der Aristokratie zu sein, hielt er die Grundsätze, die der Rheinische Adel in seinem Statut festgehalten hatte, für anachronistisch und borniert.²⁹⁹

Zunächst war dem ritterbürtigen Adel aber die Autonomie wieder zuerkannt worden und Johann Wilhelm von Mirbach wurde zu Recht als ihr Vater bezeichnet und folgerichtig zum ersten Ritterhauptmann gewählt. Die beiden Bedingungen, die an die Verleihung der Autonomie geknüpft waren, die Errichtung der Erziehungsanstalt für die Söhne, insbesondere derer ohne Erbteil, die dennoch eine standesgemäße Erziehung genießen sollten und eines Fräuleinstiftes, wurden durch die Bemühungen von Mirbachs ebenfalls bald erfüllt.³⁰⁰

5. Die Ritterakademie in Bedburg

5.1 Reformen im preußischen Schulsystem

Das preußische Schulsystem war seit den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts reformiert worden. Das Gymnasium war insbesondere auf die Beamtenbildung ausgerichtet und zeichnete sich durch verbindliche Lehrpläne, in denen dem Fach Religion nur noch geringe Bedeutung zukam, und allgemeingültige Prüfungsordnungen aus. Die Zulassung zur Universität wurde vom erfolgreichen Abschluss des Gymnasiums abhängig und gleichzeitig wurden lokale Einflussmöglichkeiten auf die Prüfung durch die Einsetzung staatlicher Prüfungskommissionen erschwert. Insgesamt zielte die preußische Bildungsreform auf eine Verstaatlichung, Vereinheitlichung und dadurch Verbesserung, aber auch auf eine Entkonfessionalisierung des Schulwesens hin.³⁰¹

Der Adel, der größtenteils noch an einer Standes- und Privaterziehung festhielt, war den staatlichen Gymnasien bisher ausgewichen. Die Kontrolle durch den Familienvater und die damit verbundene Aufrechterhaltung der Familienordnung so-

295 Ebd.

296 Ebd., S. 48f.

297 Beusch, Adlige Standespolitik (wie Anm. 1), S. 578.

298 Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 529, Unterlagen zur Auslegung der Autonomie und des Erbrechts. Enthält: Artikel „Ernst Moritz Arndt über die rheinisch ritterbürtigen Autonomen“ von Ernst von Sybel, in: Kölnische Zeitung Nr. 32, 01.02.1845.

299 Beusch, Adlige Standespolitik (wie Anm. 1), S. 583.

300 Kisky, Johann Wilhelm von Mirbach (wie Anm. 4), S. 45.

301 Beusch, Adlige Standespolitik (wie Anm. 1), S. 551f.

wie die auf Familie und Stand, aber häufig auch auf Religion ausgerichteten Erziehungsziele der Adligen, schienen durch den Besuch eines staatlichen Gymnasiums ihrer Söhne in Gefahr zu geraten.³⁰²

Seit 1834 war das Abitur endgültig Voraussetzung für die höheren Beamtenlaufbahnen in Preußen und den Zugang zur Universität. Vor allem der ritterschaftliche Adel sah eine seiner Hauptaufgaben traditionell im Staatsdienst und somit nun auch in einer hohen Verwaltungs- und Beamtenlaufbahn. Eine solche führende Rolle im Staat wollte der Adel aber nicht an eine Selbstaufgabe als Stand und eine völlige Unterordnung unter die Vorgaben der preußischen Bürokratie binden.³⁰³ Deshalb suchte der rheinische Adel nach einer Möglichkeit „seine Söhne dem höheren Schulsystem Preußens zu entziehen, ohne zugleich den Zugang zu den höheren Stellen im preußischen Staatsdienst einzubüßen.“³⁰⁴

Seit den 1820er Jahren hatte der Adel zwei Möglichkeiten, seine Söhne vor dem Einfluss des preußischen Staates zu bewahren. Die erste Möglichkeit bestand darin, nach einer Neubelebung der ‚Societas Jesu‘, wieder Jesuiteninternate in der Schweiz und in Belgien zu besuchen. In diesen Schulen wurde, im Gegensatz zu den preußischen Gymnasien, größter Wert auf eine Überwachung der Schüler durch das Lehrpersonal, eine strikte Trennung der Internatsschüler von den Verführungen des gesellschaftlich-städtischen Lebens sowie auf die Vermittlung von liberal-aufklärerischem Gedankengut gelegt. Ebenso standen die katholische Religion und eine Willensformung der Kinder, die im Interesse der Adligen auf Familien- und Standesvorstellungen ausgelegt war, im Mittelpunkt.³⁰⁵ Da der Besuch dieser Jesuiteninternate aber zunehmend kritisiert wurde und vom preußischen Staat schließlich sogar durch eine Kabinettsordre untersagt und mit Sanktionen belegt wurde, war diese Möglichkeit nur von kurzer Dauer.³⁰⁶

5.2 Ritterakademien als adeliger Sonderweg

Die verbleibende zweite Möglichkeit, sich dem Zwang zu entziehen, „seine Söhne in ein auf Entfeudalisierung durch allgemeine Menschenbildung ausgerichtetes Schulsystem zu schicken, ohne zugleich den Zugang zu leitenden Beamtenpositionen durch einen hoffnungslosen Leistungsrückstand zu verlieren“³⁰⁷, bestand in der Gründung einer eigenen Ritterakademie für den rheinisch-westfälischen katholischen Adel als Internat. Dieses musste zwar, um mit dem Abitur abschließen zu können und damit den Zugang zur Universität und der preußischen Beamtenlaufbahn zu gewährleisten, unter der Oberaufsicht des Ministeriums in Berlin stehen, allerdings war es nicht der Provinzialregierung unterstellt.³⁰⁸

Das Interesse an der Errichtung einer solchen privaten Erziehungsanstalt hatte im rheinischen Adel durch den Erfolg bei der Erlangung des Sondererbrechts noch einmal zugenommen. Eine solche Einrichtung war nach dem Allgemeinen Landrecht möglich, stand jedoch in direktem Gegensatz zu der preußischen Schulreform und bezog sich stattdessen auf ein jahrhundertaltes Vorbild der Ritterakademien und ihrer adligen Standeserziehung.³⁰⁹

Traditionell waren die Ritterakademien vom Herrscher, aber auch von ritterschaftlichen Vereinigungen, gestiftete Einrichtungen, die der Vorbereitung des Adels für den disziplinierten Kriegsdienst dienten. Diese Akademien gab es in ganz Europa und sie fassten in Deutschland wohl mit der Gründung des Tübinger collegium illustre 1589 fuß. Seit dem späten 17. Jahrhundert hatten diese Institutionen dann eine stärkere Verbreitung erfahren. Zuletzt standen die preußischen Kadettenschulen noch in dieser Tradition.³¹⁰

Es war der Versuch, die katholischen und familiären Werte der rheinisch-westfälischen Ritterschaft vor dem Zugriff des preußischen Staates zu bewahren und mit der Errichtung eines Internats den Söhnen eine akademische Ausbildung zu bieten, die dem der Gymnasien gleichkam. Gleichzeitig sollte aber auch in einem streng katholischen Umfeld Standesbewusstsein, Familienethos und Religion unterrichtet werden.³¹¹

Anders als das Gymnasium, bot die Ritterakademie wie im Mittelalter eine „umfassende adlige Standeserziehung“³¹², in der besonders Familien- und Standesnormen vermittelt wurden und zu der spezielles Fachwissen nur als ein Bereich in der Allgemeinbildung des kultivierten Adligen angesehen wurde. So konnten sich die Söhne adliger Familien weiterhin beste

302 Ebd., S. 552f.

303 Beusch, Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff (wie Anm. 2), S. 195.

304 Ebd.

305 Beusch, Adlige Standespolitik (wie Anm. 1), S. 553f.

306 Reif, Westfälischer Adel (wie Anm. 82), S. 351.

307 Ebd., S. 354.

308 Ebd., S. 351.

309 Ebd., S. 351f.

310 Gerhard, Der deutsche Adel (wie Anm. 95), S. 23.

311 Lieven, The Aristocracy in Europe (wie Anm. 71), S. 169.

312 Reif, Westfälischer Adel (wie Anm. 82), S. 352.

Chancen für einen Aufstieg in Führungspositionen erhalten, ohne dabei durch die veränderten politischen Verhältnisse das Ständedenken ihrer Vorfahren zu verlieren.³¹³

Die Ritterakademie Bedburg definierte ihre grundlegenden Erziehungsziele zunächst in unmittelbarer Kritik an der Haus-erziehung und der für die Adelsöhne so negativen Gymnasialausbildung. Sie tadelte am Gymnasium den geringen Stellenwert der Religion innerhalb des Fächerkanons, die mangelnde Kontrolle der Zöglinge während und vor allem nach dem Unterricht.³¹⁴

5.3 Die Ritterakademie auf Schloss Bedburg

Der Impuls zur Gründung der Rheinischen Ritterakademie in Bedburg ging letztendlich von Johann Wilhelm von Mirbach aus, der damit seinem eigenen und von vielen seiner Standesgenossen geteilten Ideal einer „Erneuerung des Adels durch Bildung“³¹⁵ entsprach. Bereits bei dem Vereinigungsakt der dreißig adligen Familien am 12. Januar 1835 in Düsseldorf war über die Errichtung eines Internats für die Standeserziehung der Söhne diskutiert worden.³¹⁶

1839 konnte die Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels das leerstehende Schloss Bedburg an der Erft, das im Alten Reich Eigentum der Grafen zu Salm-Reifferscheidt gewesen war, von der preußischen Regierung ersteigern. In dieser ländlichen Umgebung wurde, wie bei den Jesuiten, auf die Abtrennung der Schüler von den Verführungen des städtischen Lebens und eine dauernde Überwachung sowie tägliche religiöse Übungen als die zentralen Erziehungsprinzipien geachtet. Nach einigen Umbauarbeiten konnte die Rheinische Ritterakademie am 1. Mai 1842 eröffnet werden.³¹⁷

So war die Verwendung der Gelder für die Errichtung einer Erziehungsanstalt der Söhne weniger glücklich. Der Ankauf des Schlosses Bedburg, in dem die Ritterakademie als voll berechtigtes Privatgymnasium mit Internat eingerichtet und betrieben wurde, verzehrte den größten Teil des Stiftungskapitals von 66.500 Talern. So war die Ritterakademie von Anfang an ein schwere Last für die Genossenschaft, die unendliche Mühen, sorgen und Opfer verursachte.³¹⁸

Ermöglicht wurde dies auch durch die veränderten politischen Verhältnisse in Berlin seit dem Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms IV. im Jahr 1840, der dieser Wiederbelebung einer alten, standesspezifischen Erziehungseinrichtung weitaus wohlwollender gegenüberstand als sein Vater. Auch deshalb erhielt die Genossenschaft erst nach dem Regierungsantritt des bisherigen Kronprinzen 1841 die Genehmigung zur Gründung der geplanten Ritterakademie, die nur katholischen Adelsöhnen, neben den Söhnen der rheinischen Stifterfamilien vor allem solche aus dem stiftsfähigen, westfälisch-katholischen Adel, aber auch Söhnen des inländischen, nicht zur Korporation gehörigen, sowie auch des ausländischen deutschen Adels offenstand.³¹⁹ Von Anfang an standen im Schülerverzeichnis allerdings auch Namen bürgerlicher Familien, allerdings nur Söhne von Lehrern der Schule. Erst 1850 wurde die Schule bürgerlichen Internatsschülern zugänglich gemacht.³²⁰ Bereits am 15. Dezember 1840 hatte die Vollversammlung der Genossenschaft das Reglement beschlossen. Die landesherrliche Bestätigung durch König Friedrich Wilhelm IV. erfolgte aber erst am 22. Juni 1841.³²¹

Letztlich wurde mit der Eröffnung der Schule sogar die Verpflichtung erfüllt, die die Rheinische Ritterschaft gegenüber König Friedrich Wilhelm III. von Preußen auf sich genommen hatte. Dieser hatte während der Verhandlungen um die Gründung der Genossenschaft und der Verleihung der freien Dispositionsverfügung in Erbfällen von der Ritterschaft verlangt, für nachgeborene Söhne und für die Töchter eine Stiftung zu errichten, die den Töchtern ein Auskommen und den Söhnen eine standesgemäße Erziehung sicherstellen sollte.³²²

313 Ebd.

314 Ebd.

315 Wallthor, *Konservativer Adel* (wie Anm. 30), S. 23.

316 Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 970, Vereinigungsvertrag des Rheinischen Adels (wie Anm. 259), Stiftung „zum Besten und im Interesse der von der Succession ausgeschlossenen Söhne und Töchter“. Das Stiftungskapital soll zur Errichtung einer Erziehungs-Anstalt und eines Fräulein-Stifts bestimmt sein.

317 Reif, *Westfälischer Adel* (wie Anm. 82), S. 352.

318 Salis-Soglio, *Geschichte der Genossenschaft* (wie Anm. 260), S. 21.

319 Reif, *Westfälischer Adel* (wie Anm. 82), S. 352.

320 Wendt-Papenhausen, *Ich war Schüler* (wie Anm. 39), S. 3.

321 Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 764, Reglement der Rheinischen Ritter-Akademie zu Bedburg. Allerhöchst Landesherrlich bestätigt am 22ten Juni 1841.

322 Joseph Müller, *Zur Geschichte des höheren Schulwesens in Bedburg*, in: Stadt Bedburg (Hrsg.), *Erbe und Verpflichtung. Überreicht aus Anlaß der Einweihung des städtischen Progymnasiums Bedburg-Erft im September 1958*, Bedburg 1958, S. 11-25, hier S. 13.

Die unmittelbare Leitung der Akademie hatte der Oberdirektor, der von der Genossenschaft in der Generalversammlung gewählt wurde und vom König bestätigt werden musste.³²³ Das Ziel der Ritterakademie Bedburg war die gewissenhafte, über die fachspezifische und theoretische Bildung hinausgehende Standeserziehung der jungen Adligen. Der Unterricht sollte das Verständnis für die unverzichtbaren Standes- und Familiennormen fördern und darüber hinaus den Zugang zum höheren Staatsdienst ermöglichen. Aufgrund dieser Zielsetzung lehnte man eine zu einseitige Ausrichtung auf ausschließlich berufsspezifisches Fachwissen ab. Darüber hinaus erhoffte man sich von dem Zusammenleben der Zöglinge im Internat, dem Umgang mit gleichaltrigen Standesgenossen sowie den Kontakten zu den in der Umgebung auf ihren Schlössern lebenden adligen Familienvätern positive Auswirkungen auf deren Sozialisation.³²⁴ Der erste Ritterhauptmann Graf von Mirbach sagte, die Akademie sollte dazu bestimmt sein,

unter Gottes Segen und Beistand Männer aus sich hervortreten zu lassen, die in der Treue zu Gott und ihrem Glauben unerschütterliche Treue bewahren ihrem Könige und dem deutschen Vaterlande, durch wohlbegründete Wissenschaft und Gesinnung innerlich ausgerüstet gegen die Macht und Blendwerke sittlicher und politischer Irrtümer und Verführung.³²⁵

Ähnlich den Internaten der Jesuiten legte man auch in der Ritterakademie großen Wert auf eine größtmögliche Abschottung der Zöglinge von der Außenwelt, stetige Überwachung durch den Lehrkörper, auch nach dem eigentlichen Unterricht, und tägliche religiöse Unterweisungen. Der Studiendirektor der Akademie Seul schrieb 1843:

Die religiösen Wahrheiten müssen den Zögling überall umgeben, in direkter und indirekter Form an sein Herz und Ohr anschlagen, durch Unterricht wie durch Gewöhnung sein Eigentum werden, im Glauben, im Begriffe, in der Gesittung ihn erfassen und seine Gefühle, Denk- und Anschauungsweise leiten und bilden.³²⁶

Auf diesem religiösen Fundament sollte den Schülern ein klares adliges Standesbewusstsein vermittelt werden, das das Verständnis für Besitz, Ehre und Erhalt der Familie steigerte und somit insbesondere für die nachgeborenen Söhne eine Einsicht in die von ihnen geforderte Verzichtsbereitschaft im Interesse der Familie bedeutete.³²⁷ Die adlige Ehre als Erziehungsziel umfasste dabei Eigenschaften wie Leistungsbereitschaft, Königstreue, Standhaftigkeit, Entbehrungsbereitschaft, Achtung vor den anderen Ständen, Demut und eben auch die Fähigkeit zum Selbstverzicht. Weiterhin wurde besonderer Wert auf die Pflege von Höflichkeit und Wohlerzogenheit gelegt, die man im besonderen Maße als spezifisch adlige Standeseigenschaften verstand. Daher umfasste der Lehrplan der Ritterakademie auch solche Fächer, die speziell auf die Standesausbildung ausgerichtet waren wie zum Beispiel Tanzen, Reiten und Fechten.³²⁸ Die Unterrichtsgegenstände, die in der Ritterakademie behandelt wurden, um den erforderlichen Grad an wissenschaftlicher Bildung zu erreichen, waren die lateinische, griechische, deutsche, französische Sprache und letztere bis zur vollkommenen Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck; Religion, Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturlehre, Propädeutik zur Philosophie, Kalligraphie, Zeichnen und Gesang.³²⁹

Aus dem Paragraphen 4 des Reglements der Rheinischen Ritterakademie geht ebenfalls die Zielsetzung der Erziehungseinstellung hervor:

Die Anstalt setzt sich als Ziel, die jungen Leute zu den Gesinnungen ihres Standes und Berufes, zur Religiosität, Gottesfurcht, Sittlichkeit und zur wahren Ehre, zur unwandelbaren Treue gegen den König ihren Herrn und das Vaterland, zur Entwicklung ihrer sittlichen und körperlichen Kräfte und zur Wohlerzogenheit im äussern Benehmen durch alle Mittel, welche der Erziehung überhaupt zu Gebote stehen, heranzubilden und auf der Grundlage einer klassischen Bildung ihre Geisteskräfte zu entwickeln und ihnen die Kenntnisse zu verschaffen, deren sie als Vorbereitung zu den ferneren Berufsstudien bedürfen.³³⁰

Die tatsächliche Eröffnung der Ritterakademie Bedburg erwies sich allerdings als außerordentlich schwierig. Trotz großer Anstrengungen bedeutete die Auffindung eines Oberdirektors und geeigneten Lehrpersonals große Schwierigkeiten. Daher übernahm von Mirbach zunächst neben seinem Amt als Ritterhauptmann auch die Stelle des Oberdirektors. Außerdem wurde

323 Ebd., S. 14.

324 Beusch, Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff (wie Anm. 2), S. 194.

325 Wendt-Papenhausen, Ich war Schüler (wie Anm. 39), S. 15.

326 Peter Josef Seul, Programm der Rheinischen Ritter-Academie zu Bedburg, Köln 1843, S. 14f.

327 Beusch, Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff (wie Anm. 2), S. 194.

328 Seul, Programm der Rheinischen Ritter-Academie (wie Anm. 326), S. 29ff.

329 Müller, Geschichte des höheren Schulwesens in Bedburg (wie Anm. 322), S. 13f.

330 Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 764, Reglement der Rheinischen Ritter-Academie zu Bedburg (wie Anm. 321), S. 5.

der Eröffnungstermin mehrfach verschoben.³³¹ Am 1. Mai 1842 konnte von Mirbach in seiner Funktion als Ritterhauptmann und Oberdirektor die Ritterakademie Bedburg eröffnen, die mit sechs Lehrern und 15 Zöglingen ihren Betrieb aufnahm. Im Herbst sollten noch 14 weitere Adelsöhne folgen, weshalb der planmäßige Unterricht erst dann beginnen konnte.³³² Von der feierlichen Eröffnung berichtet einer der ersten Schüler der Akademie in seinen Lebenserinnerungen:

Der Ritterhauptmann Graf Mirbach verlas das Stiftungs-Statut und hielt anschließend an den Eingang derselben eine sehr schöne Rede über die Pflichten des Adels und die nächste Aufgabe der Jugend, sich auf die Erfüllung dieser Pflichten vorzubereiten. Dann folgte eine Erwidrerungsrede des Studiendirektors Seul. Das Ganze war sehr schön und feierlich und machte mir, der ich nie etwas Ähnliches erlebt hatte, einen tiefen Eindruck.³³³

Seit ihrer Eröffnung wuchsen nun die Adelsöhne von der Ritterakademie aus in die neuen staatlichen Beamtenlaufbahnen hinein.³³⁴ Die Akademie in Bedburg war mit ihrer Verfassung und Organisation die einzige Anstalt ihrer Art im Westen Deutschlands, wohingegen es in Mittel- und Ostdeutschland noch mehrere ähnliche Institutionen gab, z.B. das berühmte Schulpforta an der Saale, die Ritterakademie in Brandenburg und die zu Liegnitz.³³⁵ Außerdem errichteten einige der schwäbischen katholischen Standesherrn, die nach 1806 in das liberale protestantische Württemberg mediatisiert worden waren, in Neutrauchburg ihr eigenes privates Internat, um ebenfalls eine gleichwertige Alternative zu den preußischen Gymnasien zu schaffen. Die Akademie in Bedburg war vergleichsweise erfolgreich, obwohl hier Glaubens- und Charakterbildung immer schon einen höheren Stellenwert hatten als die intellektuelle Ausbildung.³³⁶

Im Laufe der Zeit wurden zunehmend, unter Verzicht auf das Prinzip der Ausschließlichkeit in der Aufnahme des Adels, auch Bürgersöhne zur Ritterakademie zugelassen. Im Jahre 1851 entschloss sich der Rittererrat auch bürgerliche Zöglinge aufzunehmen. Durch die Verfügung vom 9. Oktober 1869 konnten dann des Weiteren Jungen aufgenommen werden, die in Bedburg zu Hause waren, aber nun nicht mehr als Zöglinge im Schloss, sondern bei ihren Eltern daheim wohnten. Nicht lange danach wurden auch auswärtige Schüler zugelassen, die weder im Internat noch bei ihren Eltern wohnten, sondern in Bedburger Bürgerhäusern Quartier nahmen. Damit übernahm die alte Adelschule zugleich auch die Ausbildung im höheren Schulwesen für die begabten Bürgersöhne des ganzen mittleren Erftlandes.³³⁷

6. Schlussbetrachtung

Ziel der Arbeit war es, die Rolle von Johann Wilhelm von Mirbach-Harff in der verfassungs- und standespolitischen Debatte um die Stellung des ritterschaftlichen Adels in der preußischen Rheinprovinz zu untersuchen. Gleichzeitig sollte hinterfragt werden, inwieweit der ritterschaftliche Adel im Rheinland bei seinem Kampf um die Wiedererlangung seiner alten Rechte erfolgreich war. Zu diesem Zweck wurden die Hintergründe der vormals privilegierten Rolle des niederen Adels im Rheinland beleuchtet und die Entwicklung des Verfassungskampfes und der anschließenden Diskussion um die Stellung des ritterschaftlichen Adels nachvollzogen.

Dabei wurde klar, dass es dem ritterschaftlichen Adel nicht gelungen war, seine alte, von den Wahlen unabhängige Stellung auf dem Landtag wiederzuerlangen. Er war vom aufstrebenden Bürgertum und der Staatsbürokratie der preußischen Regierung in eine Position gebracht worden, aus der er eine Standespolitik betreiben musste, die auf eine privatrechtlich geschützte, wirtschaftliche Sicherung seines Besitzstandes ausgelegt war. Unter diesem Aspekt war zunächst die Möglichkeit zur Errichtung von Fideikommissen und dann vor allem die Wiederherstellung der Autonomie von größter Bedeutung. Denn nur durch die konsequente Erhaltung ihres Grundbesitzes und Familienvermögens konnten die rheinischen Adligen ihr Anrecht auf eine Zugehörigkeit zum zweiten Stand im Provinziallandtag verteidigen. Obwohl der Adel weiterhin als eine wichtige gesellschaftliche Stütze der preußischen Monarchie betrachtet wurde, wollte man ihm seine alte staatsrechtliche Stellung nicht wieder zugestehen. Die Rolle von Mirbachs ist dabei in ihrer Wichtigkeit nicht von der Hand zu weisen. Er war die leitende und treibende Kraft in der standespolitischen Debatte und konnte sich durch seine Denkschriften und seinen Tatendrang sowohl beim König und der Regierung Gehör verschaffen als auch seine Standesgenossen zu einem geeinten und zielgerichteten Handeln aufrufen.

331 Seul, Programm der Rheinischen Ritter-Academie (wie Anm. 326), S. 34f.

332 Wendt-Papenhausen, Ich war Schüler (wie Anm. 39), S. 15.

333 Ebd., S. 13.

334 Reif, Westfälischer Adel (wie Anm. 82), S. 354.

335 Müller, Geschichte des höheren Schulwesens in Bedburg (wie Anm. 322), S. 14.

336 Lieven, The Aristocracy in Europe (wie Anm. 71), S. 169 und Reif, Westfälischer Adel (wie Anm. 82), S. 352f.

337 Müller, Geschichte des höheren Schulwesens in Bedburg (wie Anm. 322), S. 16.

Die Gründung der Ritterakademie Bedburg gestattete es den adligen Familien, ihren Söhnen eine standesgemäße, aber vor allem auch sehr standesbezogene Ausbildung und Erziehung zu ermöglichen und sie damit den bürgerlichen und liberalen preußischen Gymnasien zu entziehen. Neben der Erhaltung des Familienbesitzes durch die autonome Dispositionsbefugnis, war die auf konservativen Standesvorstellungen gegründete, aber trotzdem umfassende Bildung der adeligen Söhne der Weg, als eine Funktionselite eine herausgehobene Stellung im Staat zu behalten oder wiederzuerlangen. Diese gewachsene Bedeutung einer schulischen Bildung für die adeligen Söhne, deren zukünftige Aufgabe in einem hohen Verwaltungsposten oder dem Militär liegen sollte, hatte Johann Wilhelm von Mirbach genauer und früher erkannt als viele seiner Standesgenossen.

Insgesamt lässt sich hieraus der Schluss ziehen, dass mit der Gründung der Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels und der Ritterakademie Bedburg sowie der Erlangung der autonomen Sukzessionsbefugnis der rheinische Adel letzten Endes seine Minimalziele verwirklichen konnte, die er nach der klaren Niederlage im Kampf um eine völlige Wiederherstellung seiner Privilegien und politischen Stellung abgesteckt hatte. Nachdem die eigentlichen Ziele nicht zu verwirklichen waren, hatte von Mirbach zusammen mit seinen Standesgenossen konsequent auf die Erlaubnis zur Errichtung von Familienfideikommissen und die Wiedererlangung der Autonomie hingearbeitet. Dass der Adel bei der Verfolgung dieser Ziele nur als Interessensgemeinschaft Erfolg haben würde, hatte von Mirbach früh erkannt und daher den Vereinigungsvertrag und die Gründung der Genossenschaft vehement vorangetrieben. Trotz der Revolution von 1848 konnte sich die Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels mit der ihr verliehenen autonomen Sukzessionsbefugnis, wenn auch nunmehr ohne ihren engagiertesten Wortführer, in die Zeit der erstarkenden Restauration nach 1849 retten.

7. Quellen- und Literaturverzeichnis

7.1. Ungedruckte Quellen (Benutzte Archivbestände)

7.1.1 Archiv der Rheinischen Ritterschaft und Archiv Stift Ehreshoven

- Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 525, Beratung des Rheinischen Provinzial-Landtags über die Autonomie des Rheinischen Ritterbürtigen Adels 1828 und Denkschrift über die Autonomie des Rheinischen Ritterbürtigen Adels vom 12. Dezember 1835.
- Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 526, Verhandlungen der Freiherren von Mirbach und von Loë in Berlin über die Autonomie des Rheinischen Adels. (Enthält: Vereinigungs-Akt und Statut der Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels.)
- Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 527, Statut der Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels von 1936 und vom 28. Februar 1937.
- Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 529, Unterlagen zur Auslegung der Autonomie und des Erbrechts. (Enthält: Artikel „Ernst Moritz Arndt über die rheinisch ritterbürtigen Autonomen“ von Ernst von Sybel, in: Kölnische Zeitung Nr. 32, 01.02.1845.)
- Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 764, Reglement der Rheinischen Ritter-Akademie zu Bedburg. Allerhöchst Landesherrlich bestätigt am 22ten Juni 1841.
- Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 965, König Friedrich Wilhelm III. von Preußen bestätigt als Landesherr das Statut der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft, dessen Text – gesiegelt (Pestschaft) und unterschrieben von den damals 43 Mitgliedern der Genossenschaft – in der 2. Hälfte des Libells eingetragen ist.
- Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 967, Kaiser Joseph II. bestätigt das wörtlich inserierte Reglement der Ritterschaften der Herzogtümer Jülich und Berg, Aufschwörungen bei Aufnahme in die Ritterschaft künftig nur noch mit 16 Ahnen und ihren rechten Farben (Wappen) vornehmen zu lassen.
- Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 969, König Friedrich Wilhelm III. von Preußen bestätigt das seiner Urkunde beige-bundene Reglement für die Rheinische Ritterakademie zu Bedburg vom 19. Mai 1841.
- Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 970, Vereinigungsvertrag des Rheinischen Adels zur Förderung des materiellen Wohls der Mitglieder und der adligen Gesinnung vom 12. Januar 1835. Unterschrift und Siegel der beteiligten rheinischen Adligen (Libell von 65 Textseiten).
- Archiv der Rheinischen Ritterschaft, Nr. 971, Kabinetts-Ordre König Friedrich Wilhelms III. von Preußen an das Staatsministerium vom 16. Januar 1836 und Kabinetts-Ordre an die Freiherren von Mirbach und von Loë vom 21. Januar 1837.

7.1.2 Gräflich Mirbach Harffsches Archiv

- Gräflich Mirbachsches Archiv, 200/6 Johann Wilhelm, Abhandlung zur Provinzial-Verfassung von Jansenius, [Heinsberg, 9. Februar 1818].
- Gräflich Mirbachsches Archiv, 201/7 Johann Wilhelm, „Denkschrift die Verfassungs-Verhältnisse der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark betreffend“ von 1818.
- Gräflich Mirbachsches Archiv, 221/26 Johann Wilhelm, Entwürfe zum Statut der Adelsvereinigung.

7.1.3 Universitäts- und Stadtbibliothek Köln

SCHLEICHER, Herbert M. (Bearb.), Ernst von Oidtman und seine genealogisch-heraldische Sammlung in der Universitätsbibliothek zu Köln. Band 10. Mapped 765-831, Löwenich – Mirman (Veröffentlichung der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde e.V. 78), Köln 1996.

7.2 Zeitgenössische Druckwerke

ARNDT, Ernst Moritz, Die Rheinischen Ritterbürtigen Autonomen, Leipzig 1844.

Geisler, Friedrich Wilhelm von, Über den Adel als einen zur Vermittlung zwischen Monarchie und Demokratie nothwendigen Volksbestandtheil und über die Landtags-Ritterschaft der Provinzial-Stände in der Preußischen Monarchie und der Rheinprovinz insbesondere, Minden 1835.

KERNER, Johann Georg, Allgemeines positives Staats-Landrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheine, Lemgo 1786.

SCHRÖTELER, Franz Joseph, Der Ritterhauptmann Johann Wilhelm Graf von Mirbach. Eine Trauerrede, gehalten nach den feierlichen Exequien am 23. Januar 1850 in der Aula der Rheinischen Ritterakademie, Neuß 1850.

SEUL, Peter Josef, Programm der Rheinischen Ritter-Academie zu Bedburg, Köln 1843.

SEUL, Peter Josef, Lebensskizze des Grafen von Mirbach zu Harff, in: Peter Josef Seul (Hrsg.), Programm der Rheinischen Ritter-Academie zu Bedburg VIII, Köln 1850, S. 3-48.

7.3 Literatur

- BEUSCH, Carl Heiner, Adlige Standespolitik im Vormärz: Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff (1784-1849) (*Historia profana et ecclesiastica* 3), Münster 2001.
- BEUSCH, Carl Heiner, Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff und die adlige Standespolitik des rheinischen Adels im Vormärz, in: Werner Frese (Red.), *Zwischen Revolution und Reform. Der westfälische Adel um 1800. Vorträge auf dem Kolloquium der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e.V. vom 4.-5. Dezember 2003 in Münster* (Veröffentlichung Vereinigte Westfälische Adelsarchive e. V. Nr. 16. Westfälische Quellen und Archivpublikationen 24), Münster 2005, S. 159-195.
- BRAUN, Rudolf, Konzeptionelle Bemerkungen zum Obenbleiben. Adel im 19. Jahrhundert, in: Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), *Europäischer Adel 1750-1950* (Geschichte und Gesellschaft. Sonderheft 13), Göttingen 1990, S. 87-95.
- BURG, Peter, Unter französischem Zepter – Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Rheinland und Westfalen, in: Veit Veltzke (Hrsg.), *Napoleon – Trikolore und Kaiseradler über Rhein und Weser*, Köln 2007, S. 167-184.
- CROON, Gustav, *Der Rheinische Provinziallandtag bis zum Jahre 1874*, Köln 1974.
- ENDRES, Rudolf, Die Friedensziele der Reichsritterschaft, in: Heinz Duchhardt (Hrsg.), *Der Westfälische Friede. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte* (Historische Zeitschrift. Beihefte 26), München 1998, S. 565-578.
- FAHNE, Anton, *Denkmale und Ahnentafeln in Rheinland und Westfalen. Band 5. Aufschwörungen der jülich-schen Ritterschaft* 2, Düsseldorf 1882.
- FEHRENBACH, Elisabeth, Adel und Bürgertum im deutschen Vormärz, in: *Historische Zeitschrift* 258,1 (1994), S. 1-28.
- FEHRENBACH, Elisabeth, Der Adel in Frankreich und Deutschland im Zeitalter der Französischen Revolution, in: Hans-Werner Hahn / Jürgen Müller (Hrsg.), *Politischer Umbruch und gesellschaftliche Bewegung – Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte Frankreichs und Deutschlands im 19. Jahrhundert*. München 1997, S. 165-193.
- FEHRENBACH, Elisabeth, Verfassungs- und sozialpolitische Reformen und Reformprojekte in Deutschland unter dem Einfluß des napoleonischen Frankreich, in: Hans-Werner Hahn / Jürgen Müller (Hrsg.), *Politischer Umbruch und gesellschaftliche Bewegung. Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte Frankreichs und Deutschlands im 19. Jahrhundert*, München 1997, S. 73-94.
- GEMBRUCH, Werner, *Freiherr vom Stein im Zeitalter der Restauration* (Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt/Main. Geisteswissenschaftliche Reihe 2), Frankfurt 1960.
- GERHARD, Dietrich, Der deutsche Adel bis zum achtzehnten Jahrhundert, in: Peter Uwe Hohendahl / Paul Michael Lützel (Hrsg.), *Legitimationskrisen des deutschen Adels. 1200-1900* (Literaturwissenschaft und Sozialwissenschaften 11), Stuttgart 1979, S. 17-27.
- GERSCHLER, Walter, *Das preußische Oberpräsidium der Provinz Jülich-Kleve-Berg in Köln 1816-1822*, Köln 1967.
- GERSMANN, Gudrun / Langbrandtner, Hans-Werner (Hrsg.), *Adlige Lebenswelten im Rheinland. Kommentierte Quellen der Frühen Neuzeit* (Vereinigte Adelsarchive im Rheinland e.V. – Schriften 3), Köln 2009.
- GONDORF, Bernhard, Die Geschichte der Genossenschaft, in: Ritterrat (Hrsg.), *Die Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels. Festschrift zur Erinnerung an den hundertfünfzigsten Jahrestag ihrer Gründung*, Engelskirchen 1987, S. 20-59.
- HANSEN, Joseph, Das politische Leben, in: Joseph Hansen (Hrsg.), *Die Rheinprovinz 1815-1915. Hundert Jahre preußischer Herrschaft am Rhein*, Band 1, Bonn 1917, S. 610-861.
- HANTSCHKE, Irmgard, Territoriale und administrative Veränderungen auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in der napoleonischen Zeit, in: Veit Veltzke (Hrsg.), *Napoleon – Trikolore und Kaiseradler über Rhein und Weser*, Köln 2007, S. 553-575.
- HASHAGEN, Justus, Die Rheinlande beim Abschlusse der französischen Fremdherrschaft, in: Joseph Hansen (Hrsg.), *Die Rheinprovinz 1815-1915. Hundert Jahre preußischer Herrschaft am Rhein*, Band 1, Bonn 1917, S. 1-56.
- KAISER, Michael, Landstände und Landtag, in: Gudrun Gersmann / Hans-Werner Langbrandtner (Hrsg.), *Adlige Lebenswelten im Rheinland. Kommentierte Quellen der Frühen Neuzeit* (Vereinigte Adelsarchive im Rheinland e.V. Schriften 3), Köln 2009, S. 338-344.
- KISKY, Wilhelm, Johann Wilhelm von Mirbach, der Gründer der Genossenschaft und erste Ritterhauptmann, in: Ritterrat (Hrsg.), *Die Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels 1837-1937. Festschrift zur Erinnerung an den hundertsten Jahrestag ihrer Gründung*, Schloß Gemünden 1937, S. 26-48.
- KNOPP, Gisbert, *Die preussische Verwaltung des Regierungsbezirks Düsseldorf in den Jahren 1899-1919*, Köln 1974.
- KORTH, Leonard, Das Gräflich von Mirbach'sche Archiv zu Harff. Urkunden und Akten zur Geschichte rheinischer und niederländischer Gebiete. Band 2, 1431 bis 1599. (*Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiözese Köln* 57), Köln 1894.

- LANGBRANDTNER, Hans-Werner, Ahnenprobe und Aufschwörung, in: Gudrun Gersmann / Hans-Werner Langbrandtner (Hrsg.), *Adlige Lebenswelten im Rheinland. Kommentierte Quellen der Frühen Neuzeit*. (Vereinigte Adelsarchive im Rheinland e.V. Schriften 3), Köln 2009, S. 178-186.
- LIEVEN, Dominic, *The Aristocracy in Europe, 1815-1914*, London 1992.
- LITTER, Jodokus, *Zur Geschichte und Statistik der Akademie* (Bericht über die Rheinische Ritter-Akademie zu Bedburg über das Schuljahr 1891-1892, 49), Düsseldorf 1892.
- MAHLBERG, Hermann Josef, *Geschichtliche Entwicklung der Ortschaft Morken-Harff*, in: Hubert Klemmer (Hrsg.), *Morken-Harff. Dokumentation eines Umsiedlungsortes*. (Beiträge zur Geschichte des Erftkreises. Dörfer im Abbauggebiet der Rheinischen Braunkohle 1), Pulheim-Brauweiler 1982, S. 27-65.
- MIRBACH-HARFF, Wilhelm von, *Zur Territorialgeschichte des Herzogtums*, in: *Beiträge zur Jülicher Geschichte* 36/37 (1971).
- MÜLLER, Joseph, *Zur Geschichte des höheren Schulwesens in Bedburg*, in: *Stadt Bedburg* (Hrsg.), *Erbe und Verpflichtung. Überreicht aus Anlaß der Einweihung des städtischen Progymnasiums Bedburg-Erft im September 1958*, Bedburg 1958, S. 11-25.
- NEUHAUS, Helmut, *Das Reich in der Frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 42), München 2003.
- PARAVICINI, Werner, *Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 32), München 1999.
- PRESS, Volker, *Adel im 19. Jahrhundert. Die Führungsschichten Alteuropas im bürgerlich-bürokratischen Zeitalter*, in: Armgard von Reden-Dohna / Ralph Melville (Hrsg.), *Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780 – 1860* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte, Beiheft 10), Stuttgart 1988, S. 1-19.
- REIF, Heinz, *Westfälischer Adel 1770-1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft Band 35), Göttingen 1979.
- REIF, Heinz, *Adel im 19. und 20. Jahrhundert* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 55), München 1999.
- SALIS-SOGLIO, Anton Freiherr von, *Geschichte der Genossenschaft von 1837-1937*, in: *Ritterrat* (Hrsg.), *Die Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels 1837-1937. Festschrift zur Erinnerung an den hundertsten Jahrestag ihrer Gründung*, Schloß Gemünden 1937, S. 18-25.
- SALIA-SOGLIO, Anton Freiherr von, *Vorgeschichte und Entstehung der Genossenschaft*, in: *Ritterrat* (Hrsg.), *Die Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels 1837-1937. Festschrift zur Erinnerung an den hundertsten Jahrestag ihrer Gründung*, Schloß Gemünden 1937, S. 9-17.
- SCHIER, Rolf, *Standesherrn. Zur Auflösung der Adelsvorherrschaft in Deutschland (1815-1918)* (Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts. Reihe A, Studien 11), Heidelberg 1978.
- SCHMITZ, Nadja / Gussone, Monika, *Stiftsherren*, in: Gudrun Gersmann / Hans-Werner Langbrandtner (Hrsg.), *Adlige Lebenswelten im Rheinland. Kommentierte Quellen der Frühen Neuzeit* (Vereinigte Adelsarchive im Rheinland e.V. Schriften 3), Köln 2009, S. 227-232.
- STRATMANN, Thomas / Langbrandtner, Hans-Werner, *Erbvertrag und Fideikommiss*, in: Gudrun Gersmann / Hans-Werner Langbrandtner (Hrsg.), *Adlige Lebenswelten im Rheinland. Kommentierte Quellen der Frühen Neuzeit* (Vereinigte Adelsarchive im Rheinland e.V. Schriften 3), Köln 2009, S. 206-211.
- TORUNSKY, Vera, *Die Abgeordneten der Rheinischen Provinziallandtage und Landschaftsversammlungen. Ein biographisches Handbuch. Band 1*, Köln 1998.
- VIERHAUS, Rudolf, *Vom aufgeklärten Absolutismus zum monarchischen Konstitutionalismus. Der deutsche Adel im Spannungsfeld von Revolution, Reform und Restauration (1789-1848)*, in: Peter Uwe Hohendahl / Paul Michael Lützelzer (Hrsg.), *Legitimationskrisen des deutschen Adels. 1200-1900* (Literaturwissenschaft und Sozialwissenschaften 11), Stuttgart 1979, S. 119-135.
- WALLTHOR, Alfred Hartlieb von, *Konservativer Adel in den Rheinlanden und in Westfalen nach den Befreiungskriegen*, in: Kurt Düwell / Wolfgang Köllmann (Hrsg.), *Rheinland-Westfalen im Industriezeitalter* (Beiträge zur Landesgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Band 1. Von der Entstehung der Provinzen bis zur Reichsgründung), Wuppertal 1983, S. 19-26.
- WEITZ, Reinhold K., *Der niederrheinische und westfälische Adel im ersten preussischen Verfassungskampf 1815-1823/24. Die verfassungs- und gesellschaftspolitischen Vorstellungen des Adelskreises um den Freiherrn vom Stein*, Bonn 1970.
- WEITZ, Reinhold K., *Der niederrheinische und westfälische Adel in der Auseinandersetzung um Verfassung und Staat*, in: Kurt Düwell / Wolfgang Köllmann (Hrsg.), *Rheinland-Westfalen im Industriezeitalter* (Beiträge zur Landesgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts 1. Von der Entstehung der Provinzen bis zur Reichsgründung), Wuppertal 1983, S. 27-38.
- WENDT-PAPENHAUSEN, Karl von, *Ich war Schüler der Rheinischen Ritterakademie in Bedburg*, in: Gerhard Pankalla (Hrsg.), *Aus den Lebenserinnerungen des Freiherrn Karl von Wendt-Papenhausen (1832-1903)* (Bedburger Hefte 2), Bedburg 1980.